

Landschaftsplan III

„Lippetal – Lippstadt-West“



Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Verfahrensablauf</u>	2
<u>A Vorbemerkungen</u>	
<u>Rechtsgrundlagen</u>	3
<u>Abgrenzung des Planungs- und Geltungsbereiches</u>	3
<u>Planbestandteile</u>	3
<u>Planungsgrundlagen</u>	4
<u>Hinweise zur Wirkung des Planes</u>	5
<u>B Entwicklungsziele</u>	
<u>1. Rechtsgrundlagen und Erläuterungen</u>	6
<u>2. Entwicklungsziele und Entwicklungsräume</u>	7
<u>Entwicklungsziel 1</u> → ER 1.01 – 1.24	7
<u>Entwicklungsziel 2</u> → ER 2.01 – 2.16	18
<u>Entwicklungsziel 3</u> → ER 3	25
<u>Entwicklungsziel 4</u> → ER 4.01 – 4.12	27
<u>Entwicklungsziel 5</u> → ER 5.01 – 5.17	35
<u>C Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</u>	
<u>Generelle Festsetzungen und Erläuterungen</u>	38
<u>C.1 – Naturschutzgebiete (NSG)</u>	42
<u>C.2 – Landschaftsschutzgebiete (LSG)</u>	99
<u>C.3 – Naturdenkmale (ND)</u>	114
<u>C.4 – Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)</u>	116
<u>D Festsetzungen gem. §§ 24 – 26 Landschaftsgesetz NW</u>	
<u>D.1 – Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW)</u>	130
<u>D.2 – Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 Abs. 2 LG NW)</u>	131

Verfahrensablauf

- Der Kreistag des Kreises Soest hat am 28.06.2001 die Aufstellung dieses Landschaftsplanes in der dargestellten Abgrenzung gem. § 27 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW beschlossen.
- Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 27 b des Landschaftsgesetzes NW wurde in der Zeit vom 01.06. bis 09.07.2004 durchgeführt.
- Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 27 a des Landschaftsgesetzes NW ist in der Zeit vom 17.01. bis 14.02.2005 erfolgt.
- Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 27 c des LG NW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 08.10.2005 in der Zeit vom 17.10.2005 bis 16.11.2005 einschließlich öffentlich ausgelegen.
- Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Kreistag des Kreises Soest geprüft und über ihre Berücksichtigung in seiner Sitzung am 21.06.2006 entschieden. Gleichzeitig erfolgte der Satzungsbeschluss gemäß. § 16 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes NW.

Soest, 03. 8. 06

Der Landrat


Wilhelm Riebhiger

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW mit Verfügung der Bezirksregierung vom 24.11.2006 genehmigt worden.

Arnsberg, 24.11.2006

Der Regierungspräsident


Helmut Diegel

Die Genehmigung des Landschaftsplanes wurde gem. § 28 a Landschaftsgesetz NW am 04.12.2006 ortsüblich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung ist die Rechtskraft des Landschaftsplanes eingetreten.

Soest, 04.12.2006

Der Landrat


Wilhelm Riebhiger

A. Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen:

Der vorliegende Landschaftsplan III „Lippetal – Lippstadt-West“ beruht auf den §§ 15 - 41 des „Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG)“ des Landes Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung.

Der Landschaftsplan ist gem. § 16 (2) LG als Satzung von den Kreisen und kreisfreien Städten zu erlassen. Satzungsbestandteile sind die Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie die textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 LG NW Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile. Er gilt nach § 16 (1) LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, des Geltungsbereichs von rechtskräftigen Bebauungsplänen und von Satzungen nach § 34 BauGB. Aus einer Darstellung von Flächen in diesem Landschaftsplan als „Siedlungsflächen“ können keine Entscheidungen baurechtlicher Art abgeleitet werden. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu klären.

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen nach § 33 (1) LG bei allen behördlichen Maßnahmen und Planungen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. Die Wirkungen der Schutzausweisungen sowie der weiteren Festsetzungen werden in § 34 – 41 LG geregelt.

Gemäß § 29 (4) LG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch mit deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Abgrenzung des Planungs- und Geltungsbereiches:

Der Planungsbereich des Landschaftsplanes umfasst das Gemeindegebiet von Lippetal und den Bereich der Stadt Lippstadt westlich der Bundesstraße 55.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist identisch mit dem Planungsbereich, ausgenommen der Flächen, die im Plan als „Siedlungsflächen“ bezeichnet sind.

Planbestandteile:

Der Landschaftsplan (LP) setzt sich zusammen aus:

- der Entwicklungskarte im Maßstab 1 : 15.000,
- der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 15.000,
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen.

Diese Bestandteile sind Gegenstand der Satzung. In einer weiteren Karte „Nachrichtliche Darstellungen“ sind nachrichtliche Darstellungen zusammengefasst. Als kartographische Grundlage dient die Deutsche Grundkarte (DGK 1 : 5000).

Planungsgrundlagen:

Dieser Landschaftsplan wurde entsprechend den einschlägigen Regelungen des Landschaftsgesetzes NW erarbeitet. Ihm liegen die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, dargestellt im Landesentwicklungsplan (LEP NRW 1995) und im Gebietsentwicklungsplan (GEP Teilabschnitt Oberbereich Dortmund), sowie die Darstellungen der Flächennutzungspläne und weiterer bestehender planerischer Festsetzungen anderer Fachbehörden zu Grunde.

Innerhalb des Planungsraumes befinden sich einige sog. **FFH-Gebiete** (Flora-Fauna-Habitat), welche gemäß der Richtlinie des Rates der EWG vom 21.05.1992 zum Schutz natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen benannt wurden und in der Aufstellung bzw. Umsetzung des Landschaftsplanes entsprechend berücksichtigt sind. Detaillierte Angaben zur Güte und Bedeutung, zum Schutzgegenstand sowie zu den Schutzziele finden sich in den Meldedokumenten dieser FFH-Gebiete, die im Internet unter der jeweiligen Zuordnungsziffer veröffentlicht sind (siehe: www.natura2000.munlv.nrw.de).

Mit dem Ziel, den notwendigen Vogelschutz für Offenlandarten in der Hellwegbörde zu gewährleisten, wurde von den in diesem Landschaftsraum tätigen bzw. zuständigen Interessensvertretungen und öffentlichen Dienststellen eine entsprechende gemeinsame „Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde“ unterzeichnet. Die räumliche Abgrenzung des **EU-Vogelschutzgebietes** „Hellwegbörde“ greift die bisherige Gebietskulisse der Vereinbarung auf und ergänzt diese. Die im Landschaftsplan dargestellte Abgrenzung des Entwicklungsraumes „Freiraumschutz“ ist der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes entnommen. Gleichzeitig wird das „Vogelschutzgebiet Hellwegbörde“ in der Karte „Nachrichtliche Darstellungen“ dargestellt.

Im Abschnitt VI a des Landschaftsgesetzes NW, - Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ -, finden sich im § 48 a bis e gesetzliche Bestimmungen zu den Schutzgebieten mit europäischer Bedeutung.

Ebenfalls berücksichtigt wurden auch die besonders geschützten **Biotope nach § 62** Landschaftsgesetz NRW (LG). Sie liegen zum großen Teil in geplanten Naturschutzgebieten bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen. Unabhängig von überlagernden Landschaftsplanfestsetzungen gilt hier das allgemeine Beeinträchtungsverbot des § 62 LG.

Die FFH-Gebiete, § 62-Biotope nach LG, eingetragene Bodendenkmale sowie das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ werden in der Karte „Nachrichtliche Darstellungen“ aufgezeigt.

Hinweise zur Wirkung des Planes:

Die Darstellungen und Festsetzungen sind in Text und Karte mit einer identischen Ziffernkombination versehen.

Die Abgrenzung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft erfolgt weitgehend entlang von Flurgrenzen oder anderen, in der Örtlichkeit eindeutig nachvollziehbaren Grenzlinien. Ist die Grenze in der Karte nicht exakt nachvollziehbar, so enthält der Text zur Verdeutlichung ergänzende Beschreibungen. Werden Maßangaben zu Bächen oder Gräben gemacht, beziehen sich diese auf die jeweiligen Böschungsoberkanten.

Ist weder der Karte noch dem Text eindeutig zu entnehmen, ob Grundstücke oder Teile davon durch eine Festsetzung betroffen sind, so gelten sie als von der Festsetzung nicht betroffen.

Mit Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes treten nach § 42a LG in seinem Geltungsbereich die bis dahin geltenden, landschaftsrechtlichen Verordnungen außer Kraft. Das betrifft für diesen Landschaftsplan folgende Verordnungen:

- Naturschutzgebietsverordnungen „Kerbtal am Brunskamp“, „Bröggel“, „Alpke“, „Alpbach“, „Lippeaue westlich Lippborg“, „Schultenkuhle“, „Klostermersch“, „Hellinghauer Mersch“, „Ahsewiesen“, „Rosenaue“, „Wulfesknapp“, „Woeste“, „Lusebredde“, „Tongrube Bertram“
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsschutzgebieten im Kreis Soest vom 08.12.2004.
- Verordnung über Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile, soweit Festsetzungen für den Außenbereich getroffen werden.

In den aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgegrenzten Innenbereichen bleiben die ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Festsetzung von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen in Kraft.

Zu Befreiungen, Ausnahmen und Ordnungswidrigkeiten ergehen weitere Hinweise im Kapitel C - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft-.

Im Planungsraum dieses Landschaftsplanes befinden sich folgende Natura 2000 Gebiete mit größeren Waldbereichen:

„DE 4213-302 Uentroper Wald“

„DE 4214-301 Stockumer Holz“

„DE 4314-303 Berkenkamp und Quabbeaue“

Für diese Bereiche sowie kleinere Waldflächen in weiteren Natura 2000 Gebieten sind als Naturschutz-Fachkonzepte der Forstbehörden zur Landschaftsplanung Sofortmaßnahmenkonzepte (SoMaKo) erstellt worden. Diese ergänzen bzw. detaillieren die Gebote dieses Landschaftsplanes in den FFH-Waldnaturschutzgebieten.

B. Entwicklungsziele

1. Rechtsgrundlagen und Erläuterungen:

Nach § 18 Abs. 1 und 2 LG geben die **Entwicklungsziele** für die Landschaft Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung. Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, wie z.B. die land-, forst- oder wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmungen, zu berücksichtigen. Ebenso sind die Darstellungen der Flächennutzungspläne (FNP) sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachbehörden zu beachten (§ 16 Abs. 2 LG).

Gemäß § 33 Abs. 1 LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Dies gilt beispielsweise auch für die Bauleit-, Stadtentwicklungs- und Objektplanung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.

Die Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an Behörden und andere öffentliche Planungsträger. Für Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind sie **nicht** verbindlich. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Je nach natürlicher Ausstattung und planerischer Zielsetzung für Teile der Landschaft kann auch innerhalb eines Oberzieles die Darstellung unterschiedlicher Feinziele notwendig sein. Dieser Notwendigkeit wird innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele durch die Abgrenzung und Beschreibung von **Entwicklungsräumen (ER)** mit gegebenenfalls besonderen Feinzielen Rechnung getragen.

In Weiterentwicklung der Systematik des § 18 Abs. 1 LG NRW werden zusätzliche Entwicklungsziele aufgenommen. In der **Entwicklungskarte** werden alle Entwicklungsziele (EZ) und die jeweils zugeordneten Entwicklungsräume (ER) mit entsprechender Bezeichnung dargestellt.

Es werden folgende Entwicklungsziele ausgesprochen:

Entwicklungsziel 1 :

Erhalt einer mit naturnahen Lebensräumen oder natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Entwicklungsziel 2 :

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen

Entwicklungsziel 3 :

Freiraumschutz – Erhalt des offenen, weitgehend unzersiedelten Charakters der Hellwegbörde mit besonderer landschaftskultureller und ökologischer Funktion

Entwicklungsziel 4 :

Sicherung und Entwicklung naturnaher Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz

Entwicklungsziel 5 :

Sicherung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässersysteme mit ihren autotypischen Lebensräumen

2. Entwicklungsziele und Entwicklungsräume:

Entwicklungsziel 1

Erhalt einer mit naturnahen Lebensräumen oder natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Die mit dieser Zielsetzung belegten Landschaftsräume sollen in ihrer vielfältigen Struktur und ihrem typischen Erscheinungsbild gesichert und erhalten, in Teilen aber auch weiter verbessert werden. Gemessen am Gesamtplanungsraum tragen sie mit ihrem hohen Anteil an Waldflächen, Hecken, Baumreihen und anderen Landschaftselementen zur naturraumspezifischen Vielfalt und Eigenart bei und sind somit von besonderem Wert für die naturbezogene Erholungsnutzung. Viele Arten der heimischen Flora und Fauna finden hier wichtige Lebens- und Rückzugsmöglichkeiten, darunter auch etliche gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Arten. Diese Räume erfüllen deshalb auch vielfach bedeutsame Funktionen des Biotop- und Artenschutzes.

Für die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Räume bedeutet dies:

- Die natürliche bzw. naturnahe Bodengestalt soll erhalten bleiben.
- Eine weitere Erschließung dieser Räume durch Straßen- und Wegebau soll möglichst vermieden werden. Unversiegelte Feld- und Forstwege sollen erhalten und gefördert werden (Entsiegelung).
- Bauliche Maßnahmen sollen sich auf Einzelvorhaben gem. § 35 BauGB beschränken und unter Beachtung landschaftsfachlicher Kriterien erfolgen. In Ortsrandlagen soll eine Bebauung außerhalb der festgesetzten Schutzgebiete unter Berücksichtigung der besonderen Pufferfunktionen im Einzelfall möglich sein.
- Stehende und fließende Gewässer sollen naturnah entwickelt und erhalten werden. Weitere Absenkungen des Grundwasserspiegels sollen unterbleiben.
- Landschaftselemente (Hecken, Kopfbäume, Kleingehölze, Obstwiesen, etc.) sollen erhalten und nach Bedarf regelmäßig gepflegt werden. Der Bestand ist durch Anpflanzungen bzw. Neuanlagen zu ergänzen - bei Obstwiesen durch Hochstämme gebietstypischer Sorten, bei Hecken durch lokaltypische Arten.
- Feldraine, Brachen, Röhrichte etc. sollen erhalten und gepflegt werden; der Anteil an Sukzessions- bzw. Naturentwicklungsflächen (Stilllegungsflächen, Uferrandstreifen, Weg- und Waldsäume) soll vermehrt werden.
- Die Beibehaltung bzw. auch die Ausweitung als Grünland genutzter Flächen soll im Rahmen entsprechender Programme gefördert werden.
- In der Bewirtschaftung der Waldflächen sollen im Naturraum heimische, standortgerechte Gehölze Verwendung finden und der Aufbau strukturierter Waldmäntel mit vorgelagerten Krautsäumen angestrebt werden. Durch gezielte Erstaufforstung und Umwandlung in Wäldern mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen soll der Waldanteil insgesamt erhöht werden.
- Erhalt und Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit der Schutzgüter Wasser und Boden.
- Punktuelle Landschaftsschäden sollen beseitigt werden.

Folgende Räume sind mit dem Entwicklungsziel 1 belegt:

Entwicklungsraum 1.01 - Lütke Uentrup und Ebbecke

Beschreibung:

Das Gebiet erstreckt sich über die Ausläufer der Beckumer Berge und ist geprägt durch die meist kleingliedrige land- und forstwirtschaftliche Nutzung mit den zugehörigen Hofstrukturen. Im Bereich Ebbecke befindet sich ein gut in die Landschaft integrierter Golfplatz. Der Charakter der Münsterländischen Parklandschaft, besonders gekennzeichnet durch strukturreiche Waldflächen, Feldgehölze, Einzelbäume und Baumreihen, ist hier deutlich wahrzunehmen.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt und Erweiterung des Bestandes an naturnahen Waldflächen und Feldgehölzen
- Erhalt und Erweiterung von Einzelbäumen, Baumreihen und Hecken
- Erhalt von Grünlandflächen und Förderung der extensiven Nutzung
- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, dynamischer Fließgewässer
- Vermeidung einer bauleitplanerischen Inanspruchnahme des Gebietes; ausgenommen ist hier der südwestliche Bereich „Hauptweg – Dolberger Straße“ und südlich des Uentroper Waldes bis zur Uentroper Straße.

Erläuterungen: Eine Entscheidung über den Zugriff auf Flächen im Südwesten zur Ausweisung eines Industriegebietes oder Erweiterung des bestehenden Autohofes kann nur in einem Bauleitplanverfahren auf der Grundlage detaillierter Untersuchungen erfolgen.

Entwicklungsraum 1.02 - Frölich

Beschreibung:

Dieser Raum stellt ebenfalls einen charakteristischen Teil der Münsterländischen Parklandschaft im Bereich der Ausläufer der Beckumer Berge dar. Das Gebiet wird mitgeprägt durch die nördlich angrenzenden Waldflächen des Stockumer Holzes und die dort entspringenden Gewässerläufe des Göttfricker und Stockumer Baches. Der Bereich dient der lokalen Erholung.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt und Erweiterung des Bestandes an naturnahen Waldflächen und Feldgehölzen
- Erhalt und Erweiterung von Einzelbäumen, Baumreihen und Hecken
- Erhalt von Grünlandflächen und Förderung der extensiven Nutzung
- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, dynamischer Fließgewässer
- Erhalt und Optimierung der Kleingewässer

Entwicklungsraum 1.03 - Lippeaue zwischen Uentrop und Lippborg

Beschreibung:

Es handelt sich hier um einen recht intensiv landwirtschaftlich genutzten Teilbereich der Lippeaue. Das Gebiet wird durch Grünlandbereiche und teilweise große Ackerschläge geprägt. Gliedernde und belebende Elemente sind durch lineare Strukturen in Form von Hecken, Gebüsch und Baumreihen gegeben.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt und Ergänzung der vorhandenen Hecken, Einzelbäume und Gebüsche incl. der Saumvegetation
- Erhalt von Grünlandflächen und Förderung der extensiven Nutzung
- Wiederherstellung und Neuanlage von Kleingewässern

Erläuterungen: Eine Entscheidung über den Zugriff auf Flächen westlich der A 2 im Zusammenhang mit der Ausweisung eines Industriegebietes oder Erweiterung des Autohofes kann nur in einem Bauleitplanverfahren auf der Grundlage detaillierter Untersuchungen erfolgen.

Entwicklungsraum 1.04 - Bereich zwischen Lippborg und Büninghausen

Beschreibung:

Dieser Raum umfasst kleine Teilbereiche der Lippeaue und den nach Südwesten angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Bereich. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch kleinräumige Acker- und Grünlandnutzung mit vielfältig eingestreuten Gehölzstrukturen.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt und Ergänzung der vorhandenen Hecken, Einzelbäume und Gebüsche incl. der Saumvegetation
- Erhalt und Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen
- Erhalt und Pflege sowie Neuanlage hofnaher Obstwiesen
- Erhalt der Grünlandflächen und Förderung der extensiven Grünlandnutzung

Entwicklungsraum 1.05 - Bereich südlich von Büninghausen

Beschreibung:

Es handelt sich um einen landwirtschaftlich geprägten Raum, der sich an das Waldgebiet der Wierlauke anschließt. Im Gebiet befinden sich Einzelbäume, Baumreihen und Heckenstrukturen.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt, Ergänzung und Neuanlage gliedernder Gehölzstrukturen
- Erhalt und Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen

Entwicklungsraum 1.06 - Bereich Wiltrop und Krewinkel

Beschreibung:

Nördlich der Ahse zwischen den Dörfern Wiltrop und Krewinkel befinden sich landwirtschaftliche Kleinstrukturen, die besonders durch Weiden, Obstwiesen und alten Baumbestand im Umfeld der Siedlungsstrukturen gekennzeichnet sind.

Besondere Zielsetzungen:

- Pflege, Ergänzung und Neuanlage der hofnahen Obstwiesen
- Erhalt der Grünlandflächen und Förderung des Grünlandanteils
- Erhalt und Förderung von gewässerbegleitenden Saum- und Gehölzstrukturen
- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, dynamischer Fließgewässer
- Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen

Entwicklungsraum 1.07 - Bereiche um Brockhausen

Beschreibung:

Der Raum um Brockhausen ist geprägt durch die von Gehölzen gesäumten Gewässerstrukturen der Ahse und Rosenaue. In den nördlich angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen sind mehrere kleine Waldparzellen eingestreut.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, dynamischer Fließgewässer
- Erhalt und Förderung von gewässerbegleitenden Saum- und Gehölzstrukturen
- Erhalt der Grünlandflächen und Förderung des Grünlandanteils
- Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen
- Erhalt, Pflege und Ergänzung vorhandener Kopfbäume und sonstiger gliedernder und belebender Gehölzstrukturen
- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung von Röhricht und Schilfbeständen.

Entwicklungsraum 1.08 - Bereich westlich von Niederbauer

Beschreibung:

Im Gebiet befindet sich ein größerer Waldbereich, der durch verschiedene Standortbedingungen und unterschiedliche Altersstufen sehr abwechslungsreich ist. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen sind durch die Nähe zur Lippeaue geprägt.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldbestände mit unterschiedlichen Altersphasen und strukturierten Waldmänteln und Säumen
- Erhalt und Wiederherstellung von Kleingewässern und wechselfeuchten Mulden
- Erhalt, Pflege und Neuanlage von Kopfbäumen und Gehölzstrukturen
- Erhalt und Förderung von Grünlandbereichen

Entwicklungsraum 1.09 - Brönicke

Beschreibung:

Hier handelt es sich um einen Teilbereich der Münsterländischen Parklandschaft nördlich der Lippetalung. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch größere strukturreiche Waldbereiche, die in die landwirtschaftlichen Nutzflächen eingebettet sind.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldbestände mit unterschiedlichen Altersphasen und strukturierten Waldmänteln und Säumen
- Erhalt und Förderung eines dauerhaften Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere als Lebensraum für Höhlenbrüter
- Erhalt, Pflege und Neuanpflanzung von Einzelbäumen und Feldgehölzen
- Erhalt und Förderung von Grünlandbereichen

Entwicklungsraum 1.10 - Assen und Linnenberg

Beschreibung:

Den südlichen Teil des Raumes charakterisieren die Gewässerläufe des Bröggel- und Alpbaches. Weiter nördlich sind die Ausläufer der Beckumer Berge durch ihr bewegtes Relief prägend. Die kleinräumige land- und forstwirtschaftliche Nutzung wird durch vielfältige Gehölzstrukturen ergänzt.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, dynamischer Fließgewässer
- Erhalt, Pflege und Neuanpflanzung von Einzelbäumen und Baumreihen
- Erhalt und Förderung naturnaher Waldbewirtschaftung
- Erhalt vorhandener Grünlandflächen
- Erhalt vorhandener Altgehölze und Kleingewässer

Entwicklungsraum 1.11 - Bereiche zwischen Heckentrup und Schachtrup

Beschreibung:

Dieser Raum an den Ausläufern der Beckumer Berge wird durch das bewegte Relief und den Zusammenfluss verschiedener Gewässer in den Bröggelbach geprägt. Das Gebiet wird land- und forstwirtschaftlich genutzt und ist durch Baumreihen und Einzelgehölze aufgelockert.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, dynamischer Fließgewässer
- Erhalt, Pflege und Neuanpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen und Hecken
- Erhalt vorhandener Altgehölze und Kleingewässer in Hofumgebung
- Erhalt und Förderung naturnaher Waldbewirtschaftung

Entwicklungsraum 1.12 - Bereich nordwestlich von Herzfeld

Beschreibung:

Es handelt sich um einen klein strukturiert landwirtschaftlich genutzten Raum mit einem größeren Anteil an Grünlandflächen. Der Bereich wird durch Einzelbäume, Baumreihen und Hecken charakterisiert. Das Relief ist nicht mehr so stark ausgeprägt.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt und Förderung der Grünlandnutzung
- Erhalt, Pflege und Neuanpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen und Hecken
- Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen

Entwicklungsraum 1.13 - Bereiche zwischen Herzfeld und Rassenhövel

Beschreibung:

Hier befindet sich der Niederungsbereich des Steinbaches mit nach Nordwesten überwiegend ackerbaulich genutzten Bereichen. Die Flächen sind durch Einzelgehölze, Feldgehölze und lineare Gehölzstrukturen reich gegliedert.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, dynamischer Fließgewässer
- Verbesserung der Gewässerstruktur durch Rückbau von Uferbefestigungen und Schaffung von Uferstrandstreifen
- Erhalt und Förderung des Grünlandanteils auf staunassen und grundwassernahen Böden entlang des Baches
- Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen
- Erhalt, Pflege und Ergänzung vorhandener Kopfbäume sowie sonstiger gliedernder und belebender Gehölzstrukturen

Entwicklungsraum 1.14 - Bereich östlich von Herzfeld

Beschreibung:

In diesem eher ebenen Gelände bestimmen Wiesenstrukturen, ein etwas größerer Waldkomplex sowie einige Ackerflächen das Landschaftsbild.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt und Förderung der Grünlandnutzung
- Erhalt und Förderung naturnaher Waldbewirtschaftung
- Erhalt, Pflege und Ergänzung von Hecken, Einzelbäumen und Baumreihen
- Erhalt und Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen
- Vermeidung einer weiteren bauleitplanerischen Inanspruchnahme des Gebietes

Entwicklungsraum 1.15 - Bereich südwestlich von Hovestadt

Beschreibung:

Im ebenen, an die Lippeniederung angrenzenden Gebiet befindet sich ein größerer Waldbereich. Sonst bestimmt die in den Randbereichen stärker ackerbaulich geprägte landwirtschaftliche Nutzung den Raum.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt und Förderung der Grünlandbewirtschaftung
- Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen
- Erhalt und Neuanlage von gliedernden Gehölzstrukturen
- Erhalt und Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung
- Erhalt und Optimierung des vorhandenen Kleingewässers

Entwicklungsraum 1.16 - Bereiche zwischen Schoneberg und Eickelborn

Beschreibung:

Der nördliche Teil des Raumes wird durch die angrenzende Lippeaue geprägt. Hier herrschen kleinräumigere Bereiche mit Wiesenstrukturen vor. Nach Süden hin zeigen sich auch größere Ackerschläge, die von kleinen Grabensystemen durchzogen sind.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt und Förderung der Grünlandbewirtschaftung
- Erhalt, Ergänzung und Neuanlage gliedernder Gehölzstrukturen
- Erhalt und Förderung von Säumen, Feldrainen, Ackerrandstreifen und Brachen
- Erhalt, Pflege und Ergänzung von Obstwiesen
- Erhalt, Wiederherstellung und Neuanlage von Stillgewässern

Entwicklungsraum 1.17 - Umgebung des Troztbaches

Beschreibung:

Die an das Gewässer grenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden größtenteils ackerbaulich genutzt und sind durch ein merkliches Gefälle zum Bach geprägt. Die Flächen werden von Baumreihen und Feldgehölzen durchzogen. Das Gut Alpe ist von einigen Obstwiesen umgeben.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt und Förderung der Grünlandbewirtschaftung, insbesondere in den gewässernahen Bereichen
- Erhalt, Pflege und Ergänzung der hofnahen Obstwiesen
- Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen
- Erhalt und Ergänzung von gliedernden und belebenden Gehölzstrukturen

Entwicklungsraum 1.18 - Bereich Benninghauser Heide und südlich Hellinghausen

Beschreibung:

Hier handelt es sich um den Niederungsbereich der Steinbecke mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen, die von Wiesen- und Weideflächen in Ackerflächen übergehen. Südlich von Hellinghausen schließt sich ein größerer Waldbereich an. Die Flächen werden von linearen Gehölzstrukturen durchzogen.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt, Förderung und Entwicklung extensiver Grünlandbewirtschaftung, insbesondere auf staunassen und grundwassernahen Böden
- Erhalt, Pflege und Ergänzung hofnaher Obstwiesen
- Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen
- Erhalt und Ergänzung von gliedernden und belebenden Gehölzstrukturen
- Erhalt und Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung

Entwicklungsraum 1.19 - Bereich östlich Herringhausen

Beschreibung:

Dieser Raum ist gekennzeichnet durch mehrere kleine und einen größeren Waldbereich. Die angrenzenden Ackerflächen werden dadurch geteilt und aufgelockert. Das Gelände steigt leicht nach Süden hin an.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt, Ergänzung und Neuanlage gliedernder und vernetzender Gehölzstrukturen
- Erhöhung des Anteils bodenständiger Laubgehölze in den Waldbereichen
- Erhalt und Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen

Entwicklungsraum 1.20 - Umgebung der Gieseler

Beschreibung:

Der Niederungsbereich der Gieseler wird durch die landwirtschaftliche Nutzung in Form von Ackerbau und Grünland bestimmt. Die gewässerbegleitenden Gehölze wirken in den Raum hinein. Einige Einzelbäume, Feldgehölze und Gehölzstreifen lockern die Flächen auf.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung der Gieseleraue
- Erhalt, Ergänzung und Neuanlage gliedernder Gehölzstrukturen
- Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen

Entwicklungsraum 1.21 - Lippeaue Lippstadt

Beschreibung:

Die an die Stadt angrenzende Lippeaue wird z.T. landwirtschaftlich genutzt. Im Norden befinden sich einige Flächen des Stadtwaldes. Der Raum wird von Spaziergängern und Radfahrern gern zu Erholungszwecken genutzt. Es sind auch größere Schrebergartenbereiche vorhanden.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Stillgewässer mit standortgerechten Laubgehölzen
- Erhalt, Ergänzung und Neuanlage gliedernder Gehölzstrukturen
- Erhöhung des Anteils bodenständiger Laubgehölze in den Waldflächen
- Lenkung der Freizeitnutzung

Entwicklungsraum 1.22 - Bereiche nördlich von Lippstadt

Beschreibung:

Die Flächen nördlich der Stadt unterliegen sehr unterschiedlichen Nutzungen; Acker und Grünlandbereiche wechseln mit Wald- und Baumschulflächen. Der gesamte Raum ist mit Gräben eines aufgegebenen Rieselsystems durchzogen. Diese Gewässer werden vielfach von Gehölzstrukturen begleitet. Das Gebiet wird gern zu Erholungszwecken genutzt.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt, Ergänzung und Neuanlage gliedernder Gehölzstrukturen
- Erhalt und Wiederherstellung des Rieselsystems
- Erhöhung des Anteils bodenständiger Laubgehölze in den Waldbereichen
- Erhalt und Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen
- Vermeidung einer bauleitplanerischen Inanspruchnahme des Gebietes
- Begrenzung der Baumschulnutzung im Gebiet
- Durchführung von Lenkungsmaßnahmen zur Freizeitnutzung

Entwicklungsraum 1.23 - Bereiche zwischen Cappel und Bad Waldliesborn

Beschreibung:

Der Raum wird im Westen durch die stark eingedeichte Glenne begrenzt. Die vorwiegend ackerbaulich genutzten Flächen werden durch einen größeren und zahlreiche kleinere Waldbereiche aufgelockert. Des Weiteren befinden sich reichlich lineare Gehölzstrukturen im Gebiet. Hierbei handelt es sich vielfach um alte Eichenwälle. Im Waldbereich „Alte Schule“ befindet sich ein Kulturdenkmal. Auch dieser Raum dient Spaziergängern und Radfahrern zu Erholungszwecken.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung des naturnahen Auenbereiches der Glenne mit typischen feuchten bis nassen Grünländern
- Erhalt, Ergänzung und Neuanlage gliedernder Gehölzstrukturen, besonders in Form der typischen Eichenwälle
- Erhöhung des Anteils bodenständiger Laubgehölze in den Waldbereichen
- Erhalt und Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen
- Lenkung der Freizeitnutzung

Erläuterungen: Eine Entscheidung über den Zugriff auf Flächen im Südwesten zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes kann nur in einem Bauleitplanverfahren auf der Grundlage detaillierter Untersuchungen erfolgen.

Entwicklungsraum 1.24 - Bereiche nördlich von Bad Waldliesborn

Beschreibung:

Der zum Teil an die Glenne grenzende Raum wird durch Acker- und Grünlandflächen sowie kleinere Waldbereiche gekennzeichnet. Baumreihen und Gehölzstreifen durchziehen diese Flächen. Der Erholungswert nutzt insbesondere dem Kurbetrieb von Bad Waldliesborn.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung des naturnahen Auenbereiches der Glenne mit typischen feuchten bis nassen Grünländern
- Erhalt, Ergänzung und Neuanlage gliedernder Gehölzstrukturen
- Erhalt und Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen
- Vermeidung einer bauleitplanerischen Inanspruchnahme des Gebietes
- Steigerung des Erholungswertes der Landschaft
- Lenkung der Freizeitnutzung

Entwicklungsziel 2

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen.

Das Entwicklungsziel 2 wird für Landschaften ausgesprochen, die nur einen geringen Anteil an gliedernden und belebenden Landschaftselementen oder naturnahen Lebensräumen aufweisen. Die landschaftsökologischen und -ästhetischen Funktionen werden zumeist nur noch in geringem Umfang erfüllt. Die betroffenen Bereiche werden in der Regel intensiv landwirtschaftlich genutzt. Trotz der landschaftlichen Defizite ist vor allem den großen zusammenhängenden Agrarräumen eine besondere Freiraum- und teilweise auch Artenschutzfunktion zuzusprechen.

Für die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Räume bedeutet dies:

- Eine über die land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehende Inanspruchnahme dieser Räume soll nur nach eingehender Betrachtung und Abwägung der besonderen Freiraumfunktionen erfolgen. Das Entwicklungsziel steht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegen.
- Die natürliche bzw. naturnahe Bodengestalt soll erhalten bleiben.
- Vorhandene naturnahe Lebensräume und Landschaftselemente sollen erhalten, verbessert und durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen untereinander vernetzt werden.
- Alle Bereiche sollen durch die Neuanlage von Wald, Gehölzstrukturen (lokaltypisches Material), Feldrainen, Brachflächen, Kleingewässern, Feuchtfleichen etc. belebt werden. (Bei den Anpflanzungen sind die landwirtschaftlichen Anpflanzungs- und Pflegegrundsätze zu berücksichtigen)
- Insbesondere in Ortsrandlagen sollen Obstwiesen erhalten, gepflegt und ergänzt bzw. neu angelegt werden.
- Unversiegelte Feld- und Forstwege sollen erhalten und gefördert werden (Entsiegelung).

Folgende Räume sind mit dem Entwicklungsziel 2 belegt:

Entwicklungsraum 2.01 - Landschaftsraum nördlich und westlich von Lippborg

Beschreibung:

Der Entwicklungsraum ist gekennzeichnet durch überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen, in die kleinere Waldflächen und Feldgehölze eingestreut sind. Der Flächenzuschnitt besteht sowohl aus kleinteiligen Bereichen wie auch aus großflächigen Ackerschlägen.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt und Neuanlage gliedernder Gehölzstrukturen, wie Einzelbäume, Baumreihen und Feldgehölze unter besonderer Berücksichtigung der Ansprüche der dort vorkommenden Vogelarten der offenen Agrarlandschaft
- Förderung von Säumen, Feldrainen, Ackerrandstreifen und Kleingewässern

Entwicklungsraum 2.02 - Agrarraum um Linnenberg

Beschreibung:

Große Ackerschläge, die nur von Wirtschaftswegen und wenigen Gehölzen gequert werden, kennzeichnen den landwirtschaftlich genutzten Raum am nördlichen Rand des Plangebietes. Dieses Bild setzt sich auch im angrenzenden Kreis Warendorf fort.

Besondere Zielsetzungen:

- Neuanlage gliedernder Gehölzstrukturen, wie Einzelbäume, Baumreihen, Gebüsche und Hecken
- Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen

Entwicklungsraum 2.03 - Agrarraum nordwestlich von Schachtrup

Beschreibung:

Das Gebiet umfasst einen großräumigen Agrarbereich nordwestlich von Schachtrup. Mühlen- und der Bröggelbach durchziehen einen Teil der Flächen. Zwischen den landwirtschaftlichen Flächen sind einige Gehölze eingestreut.

Besondere Zielsetzungen:

- Ergänzung und Neuanlage gliedernder Gehölzstrukturen unter besonderer Berücksichtigung der Ansprüche der dort vorkommenden Vogelarten der offenen Agrarlandschaft
- Förderung von Säumen, Feldrainen, Ackerrandstreifen
- Naturnahe Gestaltung der Fließgewässer mit Entwicklung von begleitenden Gehölzstreifen und Säumen

Entwicklungsraum 2.04 - Agrarraum um Höntrup und Rassenhövel

Beschreibung:

Der Raum wird von teils sehr großen aber auch kleiner gegliederten Ackerflächen gekennzeichnet. Im Gebiet entspringt der Alpbach, der zum Teil von Gehölzen begleitet wird. Im Bereich der Hofstellen befinden ebenfalls Gehölzstrukturen.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt und Neuanlage gliedernder Gehölzstrukturen mit Einzelbäumen, Hecken und Feldgehölzen unter besonderer Berücksichtigung der Ansprüche der dort vorkommenden Vogelarten der offenen Agrarlandschaft
- Förderung von Säumen, Feldrainen, Ackerrandstreifen
- Naturnahe Gestaltung der Fließgewässer mit Entwicklung von begleitenden Gehölzstreifen und Säumen

Entwicklungsraum 2.05 - Agrarraum nordöstlich von Herzfeld

Beschreibung:

Der Bereich wird überwiegend großflächig ackerbaulich genutzt und ist nur mit einigen wegbegleitenden und hofnahen Gehölzen ausgestattet.

Besondere Zielsetzungen:

- Ergänzung und Neuanlage gliedernder Gehölzstrukturen mit Baumreihen, Feldgehölzen und Hecken
- Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen

Entwicklungsraum 2.06 - Agrarraum zwischen Lippborg und Herzfeld

Beschreibung:

Der nördlich an die L 822 grenzende Raum ist durch meist großflächig ackerbauliche Nutzung gekennzeichnet und weist wenig gliedernde und belebende Elemente auf.

Besondere Zielsetzungen:

- Ergänzung und Neuanlage gliedernder Gehölzstrukturen unter besonderer Berücksichtigung der Ansprüche der dort vorkommenden Vogelarten der offenen Agrarlandschaft
- Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen

Entwicklungsraum 2.07 - Agrarraum zwischen Büninghausen und Oestinghausen

Beschreibung:

Meist große Ackerschläge ohne nennenswerte Gehölzstrukturen bestimmen die Feldflur zwischen Büninghausen, Heintrop, Hultrop und Oestinghausen. Im Bereich der Siedlungsstrukturen gibt es noch Obstwiesen und Grünland. Vereinzelt sind kleinere Waldbereiche und Feldgehölze eingestreut.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt, Pflege und Neuanlage von Obstwiesen und Grünlandflächen in den ortsnahen, kleinstrukturierten Bereichen
- Ergänzung und Neuanlage gliedernder Gehölzstrukturen, wie Kopfbäume, Baumreihen, Gebüsche und Feldgehölze unter besonderer Berücksichtigung der Ansprüche der dort vorkommenden Vogelarten der offenen Agrarlandschaft
- Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen

Entwicklungsraum 2.08 - Agrarraum nördlich von Oestinghausen

Beschreibung:

Es handelt sich um einen intensiv landwirtschaftlich genutzten Raum, der im Westen durch die B 475 und im Osten durch die L 636 begrenzt wird. Siedlungsnahе Gehölzstrukturen beleben das Gebiet.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt, Pflege und Neuanlage von Obstwiesen und Grünlandflächen
- Erhalt, Pflege und Ergänzung vorhandener Hecken, Einzelbäume und Gebüsche incl. der Saumvegetation unter besonderer Berücksichtigung der Ansprüche der dort vorkommenden Vogelarten der offenen Agrarlandschaft
- Förderung von Feldrainen und Ackerrandstreifen
- Anlage von Kleingewässern mit gewässertypischer Vegetationszonierung

Entwicklungsraum 2.09 - Agrarraum um Brockhausen

Beschreibung:

Der ackerbaulich geprägte Raum zeichnet sich durch weitgehend gehölzfreie, großräumige Bereiche aus, die zu den Lebensräumen von Feldvogelarten zählen. Im Bereich der landwirtschaftlichen Hofflächen sind größere Gehölzbestände prägende Elemente.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt, Pflege und Entwicklung hofnaher Gehölzstrukturen
- Ergänzung und Neuanlage von Gebüsch und Einzelbäumen unter besonderer Berücksichtigung der Ansprüche der dort vorkommenden Vogelarten der offenen Agrarlandschaft
- Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen
- Förderung von Brachen und „grünen Wegen“
- Anlage von Kleingewässern

Entwicklungsraum 2.10 - Agrarraum zwischen Oestinghausen, Hovestadt und Schoneberg

Beschreibung:

Das Gebiet zeichnet sich besonders in den südlichen Bereichen durch weitgehend gehölzfreie, großräumige Ackerflächen aus; diese zählen zu den Lebensräumen von Feldvogelarten. Im Bereich der Siedlungsstrukturen gibt es noch Obstwiesen und Grünland; hier sind auch vermehrt Gehölzstrukturen, besonders Einzelbäume und Baumreihen, vorzufinden.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt, Pflege und Ergänzung von Obstwiesen
- Ergänzung und Neuanlage von Gehölzstrukturen unter besonderer Berücksichtigung der Ansprüche der dort vorkommenden Vogelarten der offenen Agrarlandschaft
- Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen
- Förderung von Grünlandnutzung, Brachen und „grünen Wegen“
- Anlage von Kleingewässern

Entwicklungsraum 2.11 - Agrarraum um Eickelborn und Lohe

Beschreibung:

Es handelt sich um einen Teilbereich der Soester Börde, der entsprechend intensiv ackerbaulich genutzt wird und einen Lebensraum für Feldvogelarten darstellt. Besonders im Bereich der Ortslage von Lohe und den angrenzenden Flächen sind gliedernde Gehölzstrukturen und Obstwiesen vorzufinden.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt, Pflege und Entwicklung von Obstwiesen
- Erhalt und Ergänzung von Gehölzbeständen entlang von Straßen, Wegen und Gräben
- Anlage von Kleingewässern
- Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen
- Förderung von Brachen und „grünen Wegen“

Entwicklungsraum 2.12 - Agrarraum zwischen Benninghausen und Herringhausen

Beschreibung:

Der ackerbaulich geprägte Raum zeichnet sich durch weitgehend gehölzfreie, großräumige Bereiche aus, die besonders im Süden zum Lebensraum von Feldvogelarten zählen. Nur entlang der Siedlungsbereiche Ünninghausen und Kaldewei sind kleinere Waldbereiche und Grünlandflächen mit Einzelgehölzen und Obstbäumen anzutreffen.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt, Pflege und Ergänzung der Gehölzbestände
- Erhalt, Pflege und Anlage von Obstwiesen in Ortsrandlagen
- Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen
- Förderung von Brachen und grünen Wegen

Entwicklungsraum 2.13 - Agrarraum südlich Herringhausen und Overhagen

Beschreibung:

Das intensiv ackerbaulich genutzte Gebiet stellt besonders im Süden den Lebensraum von Feldvogelarten dar. Die weitgehend gehölzfreien, großräumigen Bereiche sind nur wenig gegliedert.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt, Pflege und Ergänzung der Gehölzbestände an Straßen- und Wegen
- Ergänzung und Neuanlage von Gebüsch, Feldgehölzen und Einzelbäumen
- Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen
- Anlage von Kleingewässern

Entwicklungsraum 2.14 - Agrarraum südwestlich von Lippstadt

Beschreibung:

Der ackerbaulich genutzte Raum wird durch gehölzfreie, großräumige Bereiche gekennzeichnet. Die Ackerflächen grenzen zum Teil direkt an die bebauten Bereiche an.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt, Pflege und Ergänzung der Gehölzbestände an Straßen- und Wegrändern
- Verbesserung der Übergänge vom bebauten Bereich in die Landschaft durch Anlage von Pufferzonen
- Ergänzung und Neuanlage von Gebüsch, Feldgehölzen und Einzelbäumen
- Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen

Entwicklungsraum 2.15 - Landschaft nördlich von Lippstadt

Beschreibung:

Der im Norden an das Stadtgebiet angrenzende Raum unterliegt verschiedenen Nutzungen; vorwiegend Landwirtschaft, Baumschulen und Sportanlagen prägen den Raum. Gliedernde und belebende Elemente in Form von Feldgehölzen und Baumreihen sind vorhanden.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt, Pflege und Ergänzung der Gehölzbestände
- Ergänzung und Neuanlage von Gebüsch, Feldgehölzen und Einzelbäumen
- Verbesserung der Einbindung der Baumschulnutzung

Entwicklungsraum 2.16 - Landschaft um Bad Waldliesborn

Beschreibung:

Der ackerbaulich genutzte Raum ist mit einigen Baumreihen und hofnahen Gehölzen versehen. Die Gewässerläufe der Glenne und der Kaltestrot grenzen in einigen Teilbereichen an die Flächen an.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt, Pflege und Ergänzung der Gehölzbestände, besonders im Bereich der Hofanlagen
- Naturnahe Entwicklung der Gewässerläufe
- Ergänzung und Neuanlage von Gebüsch, Feldgehölzen und Einzelbäumen
- Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen

Entwicklungsziel 3

Freiraumschutz – Erhalt des offenen, unzersiedelten Charakters der Hellwegbörde mit besonderer landschaftskultureller und ökologischer Funktion.

Mit dieser Zielsetzung werden innerhalb des südlichen Plangebietes Teilbereiche des Landschaftsraumes „Hellwegbörde“ belegt. Diese Flächen liegen zwischen Oestinghausen und Schoneberg, im Bereich Lohe und südlich der Ortschaften Eickelborn, Benninghausen und Herringhausen. Das Ziel „Freiraumschutz“ wird ergänzend, teilweise überlagernd zu den Entwicklungszielen 1, 2 und 4 ausgesprochen.

Der Landschaftsraum Hellwegbörde ist als traditioneller, über mehrere Jahrtausende dokumentierter „Ackerbau- und Siedlungsstandort“ von hohem kulturhistorischen als auch ökologischen Wert. Auf Grund der Standortgegebenheiten und des weiten unzersiedelten Charakters bietet diese Landschaft Lebensraum für viele seltene Pflanzen- und Tierarten der offenen Feldflur. Insbesondere ist die ornithologische Bedeutung dieses Raumes als Brut-, Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet für Vogelarten des Offenlandes hervorzuheben. Der Bereich gilt als Schwerpunktgebiet des Wiesenweihenvorkommens in der Bundesrepublik sowie weiterer, im Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie als besonders schützenswert aufgeführter, Vogelarten.

Der Erhalt dieses Landschaftsraumes in seiner heutigen landwirtschaftlichen Prägung ist somit von großer Priorität und soll unter dem Ziel „Freiraumschutz“ gewährleistet werden.

Für die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Räume bedeutet dies:

- Im ausgewiesenen Bereich (s. u.) hat der Schutz des Freiraumes Priorität
- Erhaltung und Entwicklung der durch Offenheit, Großräumigkeit, weitgehende Unzerschnittenheit und überwiegende ackerbauliche Nutzung geprägten Agrarlandschaft als
 - Brutgebiet insbesondere für Wiesen- und Rohrweihe und Wachtelkönig
 - Rast- und Durchzugsgebiet insbesondere für Goldregenpfeifer, Mornellregenpfeifer, Kornweihe und Rotmilan
- Die „Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde“ ist zu beachten
- Förderung mehrjähriger Ackerbrachen und streifenförmiger Extensivierungen in Ackerflächen
- Die besonderen Belange des Freiraum- bzw. Vogelschutzes sind bei jeder Maßnahme zu berücksichtigen
- Mit dem Angebot entsprechender Förderprogramme sollen Lebensräume der Offenlandarten verbessert werden
- Geomorphologische Kleinstrukturen, wie z.B. Mulden, Senken, Geländekanten, Hohlwege und Kleinabgrabungen sollen erhalten werden.

Hinweis:

Mit dem Ziel, den notwendigen Schutz der Hellwegbörde zu gewährleisten, wurde von den in diesem Landschaftsraum tätigen bzw. zuständigen Interessensvertretungen und öffentlichen Dienststellen eine entsprechende gemeinsame „Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde“ unter-

zeichnet. Die räumliche Abgrenzung des gemeldeten EU-Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ greift die abgestimmte Gebietskulisse der Vereinbarung auf und ergänzt diese. Die im Landschaftsplan dargestellte Abgrenzung des Entwicklungsraumes „Freiraumschutz“ ist der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes entnommen.

Entwicklungsziel 4

Sicherung und Entwicklung naturnaher Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz

Mit diesem Entwicklungsziel werden ausschließlich Landschaftsräume dargestellt, die gefährdeten Pflanzen- und Tierarten geeigneten Lebensraum bieten und somit bedeutsame Funktionen des Arten- und Biotopschutzes erfüllen, im Sinne der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie teilweise auf europäischer Ebene. Für diese Räume besteht zum Teil bereits eine Schutzausweisung nach §§ 20 (NSG) bzw. 23 (LB) Landschaftsgesetz bzw. ist eine entsprechende Unterschutzstellung zumindest in Teilbereichen beabsichtigt. Die Flächen sollen vorrangig für Ziele des Naturschutzes erhalten und entwickelt werden. Dazu ist auch die gelenkte Heranführung der Bevölkerung an diese naturnahen Landschaftsräume - verbunden mit einem Landschaftserlebnis, dass die hier angestrebten Ziele nahe bringt und verständlich macht - von besonderer Bedeutung. Die Erstellung detaillierter Pflege- und Entwicklungspläne sowie eine fundierte Betreuung der Schutzgebiete sind dazu wichtige Elemente.

Für die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Räume bedeutet dies:

Die Flächen sind als Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten so zu erhalten und weiter zu fördern, dass diese langfristig in lebensfähigen Populationen existieren können. Daher kommt der Vernetzung einzelner Lebensräume zu größeren Einheiten eine besondere Bedeutung zu.

Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt in jeglicher Form (z.B. Bau- oder Erschließungsmaßnahmen) sind zu unterlassen bzw. nur bei nachgewiesener Verträglichkeit zulässig.

Bei allen Nutzungen ist der Bedeutung dieser Bereiche als Lebensraum bedrohter Pflanzen und Tiere besonders Rechnung zu tragen.

Die forstwirtschaftliche Nutzung der Waldbereiche soll nach den Grundsätzen einer naturnahen Waldbewirtschaftung erfolgen und auf den Schutzzweck ausgerichtet sein.

Folgende Räume sind mit dem Entwicklungsziel 4 belegt:

Entwicklungsraum 4.01 - Uentruper Wald

Beschreibung:

Der Uentruper Wald ist ein großes Laubwaldgebiet an den Ausläufern der Beckumer Berge. Naturnahe, artenreiche Eichen-Hainbuchenwälder wachsen auf staunassem Untergrund (Pseudogley). Entlang der noch weitgehend natürlich erhaltenen Gewässer gehen diese in

Bach-Eschenwälder über. Vor allem im Norden des Gebietes auf weniger staufeuchten Standorten sind potentielle Wuchsorte von Waldmeister-Buchenwäldern.

Die durch die kalkreichen Standorte im Umfeld der Beckumer Berge geprägte artenreiche Ausbildung dieser Waldgesellschaften ist im hohen Maß repräsentativ für den südöstlichen Teil des Kernmünsterlandes. Die hohe Strukturvielfalt, der gute Erhaltungszustand sowie Alt- und Totholzbestände und die noch natürlich erhaltenen Bachläufe unterstreichen den Wert des Raumes. Er hat eine sehr hohe Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.

Innerhalb des Gebietes befinden sich besonders schutzwürdige Lebensräume bzw. Pflanzen- und Tierarten gemäß der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt und Entwicklung der für die entsprechenden Standorte typischen Waldgesellschaften mit ihren Saumbereichen durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung der Naturverjüngung
- Entwicklung eines ausreichenden und dauerhaften Alt- und Totholzanteiles
- Erhalt und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhalt und Förderung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten

Entwicklungsraum 4.02 - Lippeaue

Beschreibung:

Der Landschaftsraum der Lippeaue erstreckt sich von der westlichen Kreisgrenze an (bei Hamm-Uentrop) durch die Gemeinde Lippetal bis nach Lippstadt. In einigen Teilbereichen ist die Grenze durch die Flussmitte der Lippe markiert. So grenzt im Südwesten das Stadtgebiet Hamm und im Norden der Kreis Warendorf an.

Die Lippe ist durch das typische Lebensraummosaik eines Fließgewässermittellaufes mit weiten Mäanderschlingen, Altarmen, Gräben und Bächen gekennzeichnet. Die Aue wird größtenteils als Weidegrünland intensiv genutzt und ist gegliedert durch Hecken, Gebüsche, Einzelbäume und Ufergehölze sowie Röhricht und Hochstaudensäume. Charakteristisch sind die Altwässer mit ihrer Röhricht-, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation. Typische Uferstrukturen wie Steilabbrüche stellen wertvolle Nistmöglichkeiten z.B. für Eisvogel und Uferschwalbe dar.

Im Rahmen des Auenprogrammes hat das Land NRW bereits im größeren Maßstab Grundflächen erworben und eine entsprechend naturnahe Entwicklung eingeleitet. Hier herrscht wieder eine Überflutungsdynamik mit Altwässern und Feuchtgrünlandflächen vor.

Aufgrund des hohen Arteninventars und des Mosaiks an vielfältigen, naturnahen Lebensräumen kommt dem Gebiet eine landesweite Bedeutung für den Biotopverbund zu.

Innerhalb des Gebietes befinden sich besonders schutzwürdige Lebensräume bzw. Pflanzen- und Tierarten gemäß der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt und Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigt Fließgewässerdynamik
- Erhalt und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- Rückbau von Uferbefestigungen und gewässerquerenden Bauwerken
- Erhalt und Optimierung der Auenstrukturen, insbesondere für brütende, rastende und überwinternde Wasservögel sowie für Amphibien
- Wiederherstellung von Flutmulden und Nebengerinnen als temporäre Kleingewässer
- Sicherung bzw. Einführung der extensiven Grünlandnutzung sowie Umwandlung von Ackerflächen in Grünland
- Vermehrung der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder über natürliche Sukzession und Erstaufforstung
- Regelung von Freizeitnutzungen zum Schutz der Wasservögel

Entwicklungsraum 4.03 - Stockumer Holz

Beschreibung:

Das Stockumer Holz befindet sich am nördlichen Rand der Gemeinde Lippetal in den Ausläufern der Beckumer Berge. Es handelt sich um ein größeres Waldgebiet mit einzelnen kleinen Lichtungen, truppweise eingemischten Fichtenbeständen und angrenzenden Grünlandbereichen. Naturnahe, artenreiche Eichen-Hainbuchenwälder wachsen auf staunassem Grund mit Übergängen zu altholzreichen Buchenwäldern in den Kuppenlagen. Die Fläche wird von naturnah erhaltenen Bachläufen wie dem Frölicher Bach durchzogen. Aufgrund der guten Ausstattung des vielfältigen, naturnahen Lebensraumes kommt dem Gebiet eine landesweite Bedeutung für den Biotopverbund zu.

Innerhalb des Gebietes befinden sich besonders schutzwürdige Lebensräume bzw. Pflanzen- und Tierarten gemäß der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt und Entwicklung der für die entsprechenden Standorte typischen Waldgesellschaften mit ihren Saumbereichen durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung der Naturverjüngung
- Entwicklung eines ausreichenden und dauerhaften Alt- und Totholzanteiles
- Erhalt von Quellen und naturnahen Bachläufen
- Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten

Entwicklungsraum 4.04 - Berkenkamp und Quabbeaue

Beschreibung:

Das Gebiet besteht aus einem Wald-Grünlandkomplex geprägt durch das Waldgebiet Berkenkamp und die Aue des Bachlaufes der Quabbe. Besondere Bedeutung im Gebiet hat die komplexe Verzahnung artenreicher Eichen-Hainbuchenwälder mit einer der letzten Vorkommen basiskliner Pfeifengraswiesen, die im Bereich der Beckumer Berge ihren Verbreitungsschwerraum haben.

Unterhalb des Waldes wird der begradigte Bachlauf von Pappelreihen gesäumt. Das Grünland in der Aue wird von kleineren Feldgehölzen aus Pappeln und Eichen geprägt. Im Ortsbereich von Lippborg wird die Quabbe immer noch von kleinflächigem Grünland begleitet.

Innerhalb des Gebietes befinden sich Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt und Entwicklung der für die entsprechenden Standorte typischen Waldgesellschaften mit ihren Saumbereichen durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung der Naturverjüngung
- Entwicklung eines ausreichenden und dauerhaften Alt- und Totholzanteiles
- Erhalt und Wiederherstellung einer von Grünland und Feldgehölzen geprägten Gewässer- aue als Refugial- und Vernetzungselement mit den begleitenden extensiv genutzten Pfeifengraswiesen

Entwicklungsraum 4.05 - Bröggel

Beschreibung:

Es handelt sich um ein größeres, artenreiches Waldgebiet nördlich der Lippetalung an den Ausläufern der Beckumer Berge. Der stellenweise mit Pappel- und Fichtenforsten durchzogene Wald wird von Acker- und Grünlandnutzung eingerahmt.

Der Wald besteht hauptsächlich aus Eichen und Hainbuchen mit jungen Eschenbeständen auf staunassen Lehmböden. Durch den südlichen Rand des Gebietes verläuft der Bröggelbach.

Innerhalb des Gebietes befinden sich Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt und Entwicklung der für die entsprechenden Standorte typischen Waldgesellschaften durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung der Naturverjüngung
- Entwicklung eines ausreichenden und dauerhaften Alt- und Totholzanteiles
- Erhalt und Wiederherstellung naturnaher und reich strukturierter Waldmäntel und Säume
- Erhalt und Entwicklung naturnaher, dynamischer Fließgewässer

Entwicklungsraum 4.06 - Alpbach und Umgebung

Beschreibung:

Nördlich von Kessler und Herzfeld bildet ein Wald- und Grünlandgebiet um den Alpbach herum eine Verbundfläche mit Refugial- und Vernetzungsfunktion. Das Gewässer ist ausgebaut und tief eingesenkt. Die begleitenden Grünländer bestehen besonders im östlichen Teil aus Nassgrünland und sind durch Hecken und Baumreihen gegliedert. Der große Mischwaldbereich im Westen setzt sich aus Pappeln, Eschen, Stiel- und Roteichen zusammen. Im gesamten von Staunässe beeinflussten Gebiet liegen mehrere wechselfeuchte Tümpel mit z.T. Röhricht- oder Hochstaudensäumen. Neben dem Waldgebiet befinden sich kleinere Feldgehölze und einige Hecken in der Fläche.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt und Entwicklung der großen Laubwaldbestände durch naturnahe Waldbewirtschaftung
- Ersetzen der standortfremden Bestände durch standortgerechte, heimische Laubhölzer
- Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Grünlandgebiete für Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten schutzwürdiger Arten, insbesondere von seltenen z.T. stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln und von z.T. gefährdeten Pflanzengesellschaften des feuchten Grünlandes
- Renaturierung und naturnahe Unterhaltung des Alpbaches
- Erhalt und Optimierung von Kleingewässern
- Entwicklung und Pflege von Hecken und Baumreihen

Entwicklungsraum 4.07 - Wierlauke und Ahsewiesen

Beschreibung:

Der Raum beinhaltet ein ausgedehntes Feuchtwiesengebiet an der Ahse, an das sich ein größerer Waldkomplex anschließt. Es handelt sich um einen arten- und strukturreichen Wald auf grundwasserbeeinflussten Standorten mit umliegenden, teils eingeschlossenen Grünlandflächen, die durch Gehölzstreifen reich strukturiert sind. Neben Eichen-Hainbuchenwald treten Eschen- und Erlen-Niederwald sowie Erlenstangenholzforste und Fichtendickungen auf.

Die angrenzenden Ahsewiesen sind durch feuchte bis frische Wiesen und Weiden auf staunassen Böden gekennzeichnet. Der eigentliche Auenbereich ist nur von wenigen Gehölzen bestockt. Nach Norden hin schließt sich ein eng gekammertes Heckennetz an. Diese Bereiche stellen ein wichtiges Brut- und Nahrungsbiot für eine Vielfalt von Vogelarten dar. Für zahlreiche Zugvögel ist es ein wichtiger Trittstein.

Innerhalb des Gebietes befinden sich besonders schutzwürdige Lebensräume bzw. Pflanzen- und Tierarten gemäß der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines größeren, naturnah bewirtschafteten Laubmischwaldkomplexes
- Erhalt und Förderung der Wiedervernässung und der Grünlandextensivierung
- Erhalt, Optimierung und Neuanlage von Kleingewässern

Entwicklungsraum 4.08 - Ahseniederung mit angrenzenden Gewässern

Beschreibung:

In der Oestinghauser Niederung fließen die Gewässerläufe von Ahse, Mühlengraben, Rosenaue und Schledde zusammen. Im Gegensatz zu den angrenzenden Bereichen, wo die Ackernutzung häufig bis an die Bachufer reicht, prägen hier Grünlandflächen das Landschaftsbild. Die Gewässer sind teils stark begradigt und nur streckenweise mit Ufergehölzen bestockt.

Besondere Zielsetzungen:

- Beibehaltung der Grünlandnutzung soweit möglich mit Extensivierung
- Umwandlung von Acker in Grünland
- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, dynamischer Fließgewässer

Entwicklungsraum 4.09 - Rosenaue

Beschreibung:

Es handelt sich im wesentlichen um die Niederungsbereiche der Rosenaue und des Hüttinghauser Baches. Dieser reich strukturierte Raum hat in der intensiv ackerbaulich genutzten Hellwegbörde eine herausragende Rückzugsfunktion und stellt ein wichtiges Vernetzungsbiotop und belebendes Landschaftselement dar.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt, Förderung und Wiederherstellung eines naturnahen Bach- und Auengebietes
- Pflege und Optimierung der Ufergehölze und Kopfbäume

Entwicklungsraum 4.10 - Trotzbach

Beschreibung:

Westlich der Ortschaft Benninghausen erstreckt sich der Bachlauf des Trotzbaeches. Es handelt sich um einen zumeist begradigten Bachabschnitt mit stellenweise bis zu 2 m hohen, unbewachsenen Lehmsteilwänden, der im Westen direkt an Ackerflächen angrenzt. Im Osten allerdings erstreckt sich ein alter Bärlauch-Buchenwald auf einem steilen bis zu 15 m hohen Hang. An diesen Wald grenzen kleinere Fichtenbestände an.

Besondere Zielsetzungen:

- Naturnahe Bewirtschaftung der Waldfläche sowie Ersatz der Fichtenbestände durch bodenständige Gehölze
- Erhalt und Wiederherstellung naturnaher Gewässerstrukturen
- Ausbildung von Waldmänteln und Säumen sowie Anlage von Pufferzonen zur ackerbaulichen Nutzung

Entwicklungsraum 4.11 - Großes Holz und Lusebredde

Beschreibung:

Der Entwicklungsraum wird bestimmt durch ein grundwasserbeeinflusstes Waldgebiet und als Dauergrünland genutzte Niederungsbereiche von Lippe und Gieseler. Der Wald besteht vorwiegend aus Eichenmischwald und standortfremden Pappelbeständen. Die Grünlandbereiche sind durch Altarme, Kleingewässer, Hecken und Kopfbäume reich strukturiert.

Innerhalb des Gebietes befinden sich besonders schutzwürdige Lebensräume bzw. Pflanzen- und Tierarten gemäß der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt und Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes mit unterschiedlichen Altersphasen und Förderung von strukturierten Waldmänteln und Säumen
- Erhalt und Extensivierung der Grünlandbereiche
- Erhalt und Optimierung der Gewässerstrukturen
- Erhalt und Pflege der Kopfbäume und Hecken

Entwicklungsraum 4.12 - Gieseler

Beschreibung:

Das Gewässersystem der Gieseler bildet in der ackerbaulich geprägten Hellwegbörde ein wichtiges Vernetzungs- und Rückzugselement. Der Gewässerverlauf ist streckenweise noch naturnah, mit Steiluferbereichen versehen und mit gut entwickelten Ufergehölzen umgeben.

Innerhalb des Gebietes befinden sich besonders schutzwürdige Lebensräume bzw. Pflanzen- und Tierarten gemäß der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt, Optimierung und Wiederherstellung des naturnahen Fließgewässersystems mit seinen typischen Vegetationsstrukturen
- Erhalt und Optimierung der Durchgängigkeit des Gewässers
- Förderung von Uferstreifen als Puffer zur landwirtschaftlichen Nutzung

Entwicklungsziel 5

Sicherung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässersysteme mit ihren auentypischen Lebensräumen.

Dieses Entwicklungsziel wird generell für alle Fließgewässer des Planbereiches (in einer nicht parzellenscharfen Darstellung und ergänzend zu den übrigen Entwicklungszielen) ausgesprochen. Ziel soll es dabei sein, die Gewässer sowie deren Umfeld, das zumeist intensiver landwirtschaftlicher Nutzung unterliegt, durch entsprechende Maßnahmen ökologisch aufzuwerten. Vorhandene naturnahe Gewässerabschnitte und Reste auentypischer Biotope sollen erhalten und gesichert, weniger naturnahe Bereiche durch entsprechende landschaftsfachliche Maßnahmen in ihrer ökologischen Funktion optimiert werden.

Im Rahmen des „Lippeauenprogrammes“ und in weiteren Planungen wird diese Zielsetzung bereits verfolgt. Dem Schutz und der Entwicklung der Fließgewässer mit ihrer besonders hohen ökologischen Funktion als Vernetzungselement soll künftig besondere Beachtung geschenkt werden, auch unter Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie NRW.

Teilweise finden sich in und an den Gewässern besonders schutzwürdige Lebensräume bzw. Pflanzen- und Tierarten nach der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union. Die Sicherung und Entwicklung dieser Bereiche ist für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ von großer Bedeutung.

Für die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Räume bedeutet dies:

- Für die Fließgewässer sollen unter Beachtung ihrer wasserwirtschaftlichen Funktion Unterhaltungs- und Entwicklungskonzepte mit dieser Zielgebung erstellt und umgesetzt werden.
- Eine Renaturierung soll entsprechend des Fließgewässertyps mit dem Ziel des Erhalts und der Entwicklung einer naturnahen Gewässermorphologie und Fließgewässerdynamik sowie der ökologischen Durchgängigkeit erfolgen. Das beinhaltet u.a. den Rückbau von Querbauwerken wie Staustufen und Wehranlagen, Ufer- und Sohlbefestigungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität. Das Zulassen von Seitenerosion und Laufveränderungen soll entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie erfolgen.
- Im Bereich der Gewässer soll eine naturnahe extensive Forst- und Landwirtschaft unterstützt und gefördert werden.
- Die Zahl typischer Auenlebensräume, wie Stillgewässer, Röhrichte oder Auwaldflächen, soll erhöht werden.
- In ökologisch besonders wertvollen Bereichen soll insbesondere auch die Freizeit- und Erholungsnutzung entsprechend naturverträglich ausgerichtet werden.

Das gesamte Fließgewässersystem des Planbereiches wird mit dem Entwicklungsziel 5 belegt. Dazu gehören u.a. folgende Gewässer:

Entwicklungsraum 5.01 - Lippeaue

Entwicklungsraum 5.02 - Grenzbach

Entwicklungsraum 5.03 - Wesendahls- und Strängenbach

Entwicklungsraum 5.04 - Göttfricker und Stockumer Bach

Entwicklungsraum 5.05 - Bröggelbach nebst Zuflüssen

Entwicklungsraum 5.06 - Alpbach

Entwicklungsraum 5.07 - Quabbe

Entwicklungsraum 5.08 - Steinbach

Entwicklungsraum 5.09 - Ahse und Mühlengraben

Entwicklungsraum 5.10 - Rosenaue und Schledde

Entwicklungsraum 5.11 - Linsebach

Entwicklungsraum 5.12 - Trotzbach

Landschaftsplan III „Lippetal – Lippstadt-West“

- TEIL B - ENTWICKLUNGSZIELE -

Entwicklungsraum 5.13 - Steinbecke

Entwicklungsraum 5.14 - Gieseler

Entwicklungsraum 5.15 - Rossbach

Entwicklungsraum 5.16 - Glenne

Entwicklungsraum 5.17 - Mentzelsfelder und Boker Kanal

C. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

C. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Generelle Festsetzungen und Erläuterungen:

Gemäß § 19 LG werden im Folgenden unter den Abschnitten C.1 – C.4 als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft festgesetzt:

C.1 - Naturschutzgebiete gem. § 20 LG

C.2 - Landschaftsschutzgebiete gem. § 21 LG

C.3 - Naturdenkmale gem. § 22 LG

C.4 - Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 23 LG.

Der Landschaftsplan setzt gemäß § 19 LG i. V .m. § 48c LG die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest. Die Festsetzung bestimmt dabei den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

Für alle Naturschutzgebiete bzw. alle geschützten Landschaftsbestandteile mit besonderer Artenschutzfunktion sind behördenseitig Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen und umzusetzen.

Naturschutzgebiete werden nach dem sog. „Grundsatzprinzip“ (ordnungsrechtliche Sicherung von Natur und Landschaft unter Beibehaltung der derzeit ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung) gesichert. **Die Realisierung der Gebote sowie notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bleiben vertraglichen Vereinbarungen mit den jeweils Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Nutzungsberechtigte etc.) vorbehalten.**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind gemäß § 48 Abs.1 LG in Verzeichnisse einzutragen. Zuständig hierfür ist die untere Landschaftsbehörde.

Die Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile sollen gemäß § 48 Abs. 2 LG NRW in der Örtlichkeit kenntlich gemacht werden.

Die Abgrenzungen und Kennzeichnungen der geschützten Teile von Natur und Landschaft sind dem Textteil und der Festsetzungskarte zu entnehmen. Im Zweifelsfall gelten Grundstücke als nicht betroffen.

Nicht betroffene Tätigkeiten:

Soweit nicht unter den einzeln aufgeführten besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft spezielle Regelungen getroffen werden, bleiben nachfolgende Tätigkeiten von den generellen Verboten unter den Punkten C.1, C.2, C.3 und C.4 unberührt:

- TEIL C - BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT -
- SCHUTZGEBIETE -

- Maßnahmen, die zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind. Soweit nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzobjektes zu erwarten sind, ist die Untere Landschaftsbehörde bzw. im Wald die Untere Forstbehörde unverzüglich zu unterrichten.
- Maßnahmen, die zur Pflege, zum Erhalt oder zur Entwicklung des Schutzobjektes in Absprache mit den Eigentümern von der Unteren Landschaftsbehörde bzw. im Wald von der Unteren Forstbehörde selbst durchgeführt, angeordnet, genehmigt oder im Beteiligungsverfahren positiv bewertet worden sind.
- Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen an Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen mit Ausnahme der Naturdenkmäler.
- Wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Sicherung der Vorflut, zum Hochwasserschutz und zur Unterhaltung von Fließgewässern, sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagesysteme in Landschaftsschutzgebieten; regelmäßige, einfache Maßnahmen innerhalb von Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde; erhebliche Maßnahmen bedürfen hier des Einvernehmens mit der Unteren Landschaftsbehörde.
- Unterhaltungs-, Kontroll- und Instandsetzungsmaßnahmen an Straßenkörpern klassifizierter Straßen nach rechtlicher Definition § 1 (4) 1 FstrG und § 2 (2) 1 StrWG NW, an sonstigen Wegen und Plätzen in Landschaftsschutzgebieten sowie regelmäßige, einfache Maßnahmen (z.B. Rückschnitt des Lichtraumprofils) innerhalb von Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen; hier bedürfen besondere Maßnahmen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.
- Unterhaltungs-, Kontroll- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden Leitungsnetzen und die Neuverlegung von einfachen Anlagen zur Daseinsvorsorge (z.B. Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz) in Landschaftsschutzgebieten sowie regelmäßige, einfache Maßnahmen innerhalb der Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile; hier bedürfen besondere Maßnahmen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.
- Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes, die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Imkerei.
- Privilegierte Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten nach § 35 Abs.1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB*) sowie landwirtschaftliche Anlagen nach § 35 Abs.1 Nr. 4 und 6 BauGB, wenn die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagegrößen gemäß Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. BImSchV (siehe Anhang) nicht erreicht werden, und Bauvorhaben, die im Sinne von § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 erleichtert zuzulassen sind.
- Die Errichtung ortsüblicher Weide- und Forstkulturzäune, offener Melkstände oder Schutzhütten und jagdlicher Einrichtungen. In Naturschutzgebieten sind die jagdlichen Einrichtungen in ihrer Form der Landschaft anzupassen.
- Tätigkeiten geowissenschaftlicher Institute im Rahmen ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre, soweit hierdurch keine nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzobjekte bzw. der Schutzgründe zu befürchten sind.
- Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzungen im Bereich von Garten-, Hof- und Gebäudeflächen

- Alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes genehmigten Maßnahmen und rechtmäßig zugelassenen Betriebe, insbesondere
 - *innerhalb der Landschaftsschutzgebiete die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung sowie*
 - *innerhalb der Naturschutzgebiete und der geschützten Landschaftsbestandteile die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang (dies beinhaltet z.B. ein Umbruchverbot von Grünland und die Nutzung von Brachflächen)*

Hinweise

1. Ausnahmen:

Auf Antrag ist von den Verboten dieser Satzung von der Unteren Landschaftsbehörde in Landschaftsschutzgebieten eine Ausnahme zuzulassen, wenn die Durchführung der beantragten Maßnahme mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist. Bei Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten wird die Untere Landschaftsbehörde grundsätzlich im Bauantragsverfahren von der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde beteiligt, so dass ein besonderer Antrag auf Erteilung einer landschaftsrechtlichen Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich ist. Die Bearbeitung erfolgt im Rahmen der Fristen zum Baugenehmigungsverfahren.

Das Bauvorhaben ist nach Standort und Gestaltung der Landschaft anzupassen*², hierzu sollte eine einvernehmliche Lösung gesucht werden, die betriebswirtschaftliche und organisatorische Aspekte berücksichtigt.

2. Befreiungen:

Nach § 69 Abs.1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Verboten erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung der Unteren Landschaftsbehörde mit der Folge widersprechen, dass die Befreiung versagt werden muss, wenn der Kreistag des Kreises Soest oder ein von ihm beauftragter Ausschuss den Widerspruch für berechtigt erklärt. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Vor einer Vorstellung des Vorhabens im Beirat sollte mit den Beteiligten im Vorfeld eine einvernehmliche Lösung gesucht werden. Die Verwaltung bemüht sich die notwendige Befreiung in Anlehnung an die Bauordnung NRW innerhalb von 2 Monaten zu erteilen.

3. Ordnungswidrigkeiten:

Nach § 70 Abs.1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gem. § 34 Abs. 1-4 LG in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgesprochenen Verbot zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können gem. § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden. Gem. § 71 Abs. 2 LG können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach diesen Vorschriften bezieht, eingezogen werden.

4. Gebote:

Die Umsetzung der zur Erreichung von Zielen in Schutzgebieten formulierten Gebote ist freiwillig und kann über vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) erreicht werden.

* in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005

*²Es geht hierbei nicht um architektonische Gestaltungen am Gebäude (z.B. Dacheindeckung), sondern um eine vernünftige Eingliederung in die Landschaft.

C.1 Naturschutzgebiete (NSG)

Folgende unter den lfd. Gliederungsnummern näher bestimmten Flächen werden gemäß § 20 LG NW als Naturschutzgebiete festgesetzt:

- C.1.01 NSG „Uentroper Wald“
- C.1.02 NSG „Kerbtal am Brunskamp“
- C.1.03 NSG „Stockumer Holz“
- C.1.04 NSG „Quabbeaue/Berkenkamp“
- C.1.05 NSG „Bröggel“
- C.1.06 NSG „Alpke/Alpbach“
- C.1.07 NSG „Lippeaue“
 - C.1.07.1 Kerngebiet „Lippeaue westlich Lippborg“
 - C.1.07.2 Kerngebiet „Anepoth“
 - C.1.07.3 Kerngebiet „Schultenkuhle“
 - C.1.07.4 Kerngebiet „Altarm Schoneberger Heide“
 - C.1.07.5 Kerngebiet „Klostermersch“
 - C.1.07.6 Kerngebiet „Hellinghauser Mersch“
- C.1.08 NSG „Wierlauke“
- C.1.09 NSG „Ahsewiesen“
- C.1.10 NSG „Ahseniederung Oestinghausen“
- C.1.11 NSG „Rosenaue“
- C.1.12 NSG „Wulfesknapp/Krähenbrink“
- C.1.13** NSG „Woeste“
- C.1.14 NSG „Trotzbach/Gut Alpe“
- C.1.15 NSG „Großes Holz“
- C.1.16 NSG „Lusebredde“
- C.1.17 NSG „Gieseler“
- C.1.18 NSG „Kranenkasper“

Erläuterungen:

Nach § 20 LG NW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

Hinweis:

- Die Umsetzung der zur Erreichung von Zielen in Naturschutzgebieten formulierten Gebote ist freiwillig und kann über vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) erreicht werden.

Für alle Naturschutzgebiete gelten **neben den gebietsspezifischen, unter der jeweiligen Gliederungsziffer ausgesprochenen speziellen Verboten** folgende Festsetzungen:

Generelle Verbote:

Nach § 34 Abs.1 LG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Die im vorherigen Abschnitt unter C. aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“ sind **von diesen Verboten ausgenommen.**

Verboten ist insbesondere

- 1. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, zu entfernen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.**
- 2. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, sie zu verletzen oder zu töten, ihre Entwicklungsstadien oder Brut- und Lebensstätten zu entnehmen oder zu beschädigen sowie durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.**
- 3. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, Tiere einzubringen oder zu füttern. Der Fischbesatz richtet sich nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 LFischG NW.**
- 4. Grünland, Gras- oder Krautsäume sowie Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln. *Unberührt bleiben Pflegeumbrüche von Grünland und Flächen, die im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen zeitweise nicht bewirtschaftet werden.***
- 5. Gehölz-Sonderkulturen wie z.B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baum-schulkulturen anzulegen.**
- 6. Pflanzenschutzmittel anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen. *In Einzelfällen kann im Einvernehmen mit der Unteren Forst- und Landschaftsbehörde eine Ausnahme erteilt werden. Unberührt bleiben Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz. Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten in Wäldern bedürfen der Anzeige bei der unteren Forstbehörde (dies kann auch nachträglich erfolgen).***
- 7. Gewässer jeglicher Art oder deren Ufer anzulegen, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu verändern; Drainagen auf bisher nicht drainierten Flächen zu verlegen oder den natürlichen Grundwasserstand zu verändern sowie Wasser zu entnehmen oder einzuleiten. *Unberührt bleibt der Gemeingebrauch im Sinne des Landeswassergesetzes.***
- 8. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in jeglicher Weise zu verändern. *Hinweis: auch im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind Reliefveränderungen verboten, unberührt hiervon bleiben nur Bodenverbesserungen bis zu 2 cm Auftrag.***

9. **Stoffe oder Gegenstände aufzubringen oder zu lagern, die geeignet sind, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder zu gefährden, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Bauschutt und Boden.**
10. **Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen aller Art einschl. Fernmeldeanlagen zu bauen, zu verlegen oder zu verändern.**
11. **bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern sowie in ihrer Nutzungsart oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.**
12. **Buden, Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten, Werbeanlagen oder Werbeschilder aufzustellen, zu errichten oder anzubringen sowie Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge abzustellen.**
13. **Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Wege und Straßen zu betreten, zu befahren, in ihnen zu reiten, zu baden, zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen. *Unberührt bleiben die Befugnisse der Eigentümer, Pächter und Nutzungsberechtigten.***
14. **Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Motor- Luft- und Schießsport sowie für entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern und diese sowie vergleichbare Sportarten zu betreiben.**
15. **Hundesportübungen durchzuführen oder Hunde frei laufen zu lassen.**

C.1.01 Naturschutzgebiet „Uentruper Wald“

Größe: 368 ha

Lage: Gemarkung Lippborg innerhalb der Fluren 1-5 und 8

Beschreibung:

Das Schutzgebiet befindet sich am nordwestlichen Rand der Gemeinde Lippetal im Vorland der Beckumer Berge. Es handelt sich um ein größeres Laubwaldgebiet mit naturnahen, artenreichen Eichen-Hainbuchenwäldern und Bach-Eschenwäldern entlang natürlich erhaltener Bäche.

Im Schutzgebiet befinden sich Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft. Der Bereich wird unter der Ziffer „DE-4213-302“ in der Liste der innerhalb der Gemeinschaft besonders zu schützenden Gebiete geführt.

Es handelt sich um laubholzreiche Wälder auf staufeuchten und zeitweise vernässten Standorten mit einem hohen Grad an Natürlichkeit. Häufiger finden sich auch truppweise eingemischte Fichtenbestände. Die kalkreichen Böden im Umfeld der Beckumer Berge bewirken eine artenreiche Ausbildung der Wälder. Die hohe Strukturvielfalt mit Alt- und Totholzbeständen ist charakteristisch für Wälder des südöstlichen Kernmünsterlandes. Im Bereich der Bach-Eschenwälder sind noch natürlich erhaltene Bachläufe mit stellenweise großen Vorkommen des Märzenbechers sowie Orchideen vorzufinden. Der am nordwestlichen Waldrand gelegene Grenzbach weist eine ausgeprägte Bachtalmorphologie mit Einschnittstiefen bis zu 8 m auf.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung
 - a) eines größeren, naturnahen Laubmischwaldkomplexes am südlichen Rand der Beckumer Berge in seinen verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen mit naturnahen Fließgewässersystemen als überregional bedeutsamer Lebensraum seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten.
 - b) eines im landesweiten Biotopverbund bedeutsamen großen Waldgebietes
 - c) von natürlichen Lebensräumen und Vorkommen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I, II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABL. EG Nr. L206 vom 22. Juli 1992 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABL. EG Nr. L 305/42) – (FFH-Richtlinie), aufgeführt sind.

Hierbei handelt es sich gem. Anhang I der FFH-Richtlinie um folgenden Lebensraum:

- Erlen-Eschen- und Weichholzauwälder (91E0)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang II/IV der FFH-Richtlinie sowie für Arten der Vogelschutzrichtlinie Bedeutung für

- Schwarzspecht
- Grauspecht
- Rotmilan
- Wespenbussard
- Nachtigall

2. aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen.
3. wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

Spezielle Regelungen:

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird untersagt:

- Laubwald in Nadelwald umzuwandeln
- den Erhaltungszustand durch das Einbringen von nicht lebensraumtypischen Gehölzen zu verschlechtern. Dies umfasst neben der künstlichen Verjüngung auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten.
- Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen, zusammenhängenden Waldfläche innerhalb von drei Jahren in den Laubwaldbeständen -ausgenommen der Pappelbestände- vorzunehmen (als Kahlschläge gelten auch Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken). Unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe, Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung sowie Hiebmaßnahmen zur Renaturierung der Gewässer/Auen und Maßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und Forstbehörde.
- Horst- und Großhöhlenbäume zu fällen.
- forstliche Arbeiten im Bereich der Horst- und Großhöhlenbäume in der Zeit vom 1.3. bis 15.8 eines jeden Jahres durchzuführen. Ausnahmen, z.B. durch Witterung bedingt, sind in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

Unberührt von den Verboten bleibt die Jagdhundeprüfung einmalig pro Jahr an einem Wochenende.

Gebote:

1. Nadelwaldbestände sollen vorrangig in abgegrenzten Quellbereichen, Siepen und Bachtäälern sowie auf Flächen, deren Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet oder beeinträchtigt ist, in Laubwald der natürlichen Waldgesellschaft des Naturraumes umgewandelt werden.
2. Die Wiederaufforstung von nicht lebensraumtypischen Gehölzarten soll vermieden werden. Dies umfasst neben der künstlichen Verjüngung auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten.

3. In den über 120-jährigen Laubwaldbeständen sollen je Hektar jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes als Alt- und Totholz für die Zerfallsphase im Wald belassen bleiben. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen. Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept oder im Waldpflegeplan bestimmt.
4. Waldmäntel- und Säume sollen angelegt bzw. entwickelt werden.
5. Es ist eine Wilddichte anzustreben, welche die natürliche Waldentwicklung nicht beeinträchtigt.
6. Die Ufer- und Sohlenstrukturen der Fließgewässer sowie die Durchgängigkeit für Organismen sollen erhalten bzw. wiederhergestellt werden.
7. Lebensraumtypische Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse sollen erhalten bleiben bzw. entwickelt werden.

C.1.02 Naturschutzgebiet „Kerbtal am Brunskamp“

Größe: 6,5 ha

Lage: Gemarkung Lippborg innerhalb der Flur 4

Beschreibung:

Das Schutzgebiet befindet sich am nördlichen Rand der Gemeinde Lippetal in den Ausläufern der Beckumer Berge. Es handelt sich um einen Quellbereich mit anschließendem Kerbtal und artenreichem, naturnahem Waldgebiet.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der Quellbereiche und des daran anschließenden Kerbtales mit den umgebenden artenreichen, naturnahen Waldbereichen.
2. zur Erhaltung der erdgeschichtlich bedeutsamen geomorphologischen Strukturen.
3. wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

Spezielle Regelungen:

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird untersagt:

- Laubwald in Nadelwald umzuwandeln
- den Erhaltungszustand durch das Einbringen von nicht lebensraumtypischen Gehölzen zu verschlechtern. Dies umfasst neben der künstlichen Verjüngung auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten.
- Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche innerhalb von drei Jahren in den Laubwaldbeständen -ausgenommen der Pappelbestände- vorzunehmen (als Kahlschläge gelten auch Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken); Unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe, Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung sowie Hiebmaßnahmen zur Renaturierung der Gewässer/Auen und Maßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und Forstbehörde.
- Horst- und Großhöhlenbäume zu fällen.
- forstliche Arbeiten im Bereich der Horst- und Großhöhlenbäume in der Zeit vom 1.3. bis 15.8 eines jeden Jahres durchzuführen. Ausnahmen, z.B. durch Witterung bedingt, sind in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

- Wildäcker anzulegen, soweit die Bestellung nicht mit heimischen Kulturpflanzen oder Äsungsmischungen erfolgt.
- die Wasserläufe als Viehtränke zu benutzen.
- die Gewässer fischereilich zu nutzen.

Gebote:

1. Pappel- und Nadelwaldbestände sollen in Laubwald der natürlichen Waldgesellschaft des Naturraumes umgewandelt werden.
2. In den über 120-jährigen Laubwaldbeständen sollen je Hektar jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes als Alt- und Totholz für die Zerfallsphase im Wald belassen bleiben. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.
3. Waldmäntel- und Säume sollen angelegt bzw. entwickelt werden.
4. Die Ufer- und Sohlenstrukturen der Fließgewässer sowie die Durchgängigkeit für Organismen sollen erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Zur angrenzenden Ackernutzung sollte eine Pufferzone z.B. über Agrarumweltmaßnahmen eingerichtet werden.
5. Es ist eine Wilddichte anzustreben, welche die natürliche Waldentwicklung nicht beeinträchtigt.

C.1.03 Naturschutzgebiet „Stockumer Holz“

Größe: 368 ha

Lage: Gemarkung Lippborg innerhalb der Fluren 19-22, 24-28 und 47

Beschreibung:

Das Schutzgebiet befindet sich am nördlichen Rand der Gemeinde Lippetal in den Ausläufern der Beckumer Berge. Es handelt sich um ein größeres Waldgebiet mit einzelnen kleinen Lichtungen und angrenzenden Grünlandbereichen. Die Fläche wird von naturnah erhaltenen Bachläufen wie dem Frölicher Bach durchzogen.

Im Schutzgebiet befinden sich Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft. Der Bereich wird unter der Ziffer „DE-4214-301“ in der Liste der innerhalb der Gemeinschaft besonders zu schützenden Gebiete geführt.

Es handelt sich um laubholzreiche Wälder mit naturnahen, artenreichen Eichen-Hainbuchenbeständen auf staunassem Grund mit Übergängen zu altholzreichen Buchenwäldern in Kuppenlagen. Häufiger finden sich truppweise eingemischte Fichtenbestände. Eine Quellmulde am nördlichen Waldrand speist den Frölicher Bach; ein Gewässer mit besonders ausgeprägtem Bachprofil von Breiten bis zu 20 m und Einschnittstiefen bis zu 8 m.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung
 - a) eines größeren, naturnahen Laubmischwaldkomplexes am südlichen Rand der Beckumer Berge in seinen verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen mit naturnahen Fließgewässersystemen und Quellen als überregional bedeutsamer Lebensraum seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten.
 - b) der großflächigen Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
 - c) von natürlichen Lebensräumen und Vorkommen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I, II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABL. EG Nr. L206 vom 22. Juli 1992 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABL. EG Nr. L 305/42) – (FFH-Richtlinie), aufgeführt sind.

Hierbei handelt es sich gem. Anhang I der FFH-Richtlinie um folgenden Lebensraum:

- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang II/IV der FFH-Richtlinie sowie für Arten der Vogelschutzrichtlinie Bedeutung für

- Rotmilan
- Wespenbussard
- Pirol
- Nachtigall

2. aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen.
3. wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

Spezielle Regelungen:

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird untersagt:

- Laubwald in Nadelwald umzuwandeln
- den Erhaltungszustand in den FFH-Lebensräumen durch das Einbringen von nicht lebensraumtypischen Gehölzen zu verschlechtern. Dies umfasst neben der künstlichen Verjüngung auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten.
- Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche innerhalb von drei Jahren in den Laubwaldbeständen -ausgenommen der Pappelbestände- vorzunehmen (als Kahlschläge gelten auch Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken). Unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe, Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung sowie Hiebmaßnahmen zur Renaturierung der Gewässer/Auen und Maßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und Forstbehörde.
- Horst- und Großhöhlenbäume zu fällen.
- forstliche Arbeiten im Bereich der Horst- und Großhöhlenbäume in der Zeit vom 1.3. bis 15.8 eines jeden Jahres durchzuführen. Ausnahmen, z.B. durch Witterung bedingt, sind in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

Gebote:

1. Nadelwaldbestände sollen vorrangig in abgegrenzten Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet oder beeinträchtigt ist, in Laubwald der natürlichen Waldgesellschaft des Naturraumes umgewandelt werden.
2. Die Wiederaufforstung von nicht lebensraumtypischen Gehölzarten soll vermieden werden. Dies umfasst neben der künstlichen Verjüngung auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten.

3. In den über 120-jährigen Laubwaldbeständen sollen je Hektar jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes als Alt- und Totholz für die Zerfallsphase im Wald belassen bleiben. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen. Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept oder im Waldpflegeplan bestimmt.
4. Waldmäntel und Säume sollen angelegt bzw. entwickelt werden.
5. Es ist eine Wilddichte anzustreben, welche die natürliche Waldentwicklung nicht beeinträchtigt.
6. Die Ufer- und Sohlenstrukturen der Fließgewässer sowie die Durchgängigkeit für Organismen sollen erhalten bzw. wiederhergestellt werden.
7. Lebensraumtypische Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse sollen erhalten bleiben bzw. entwickelt werden.

C.1.04 Naturschutzgebiet „Quabbeaue/Berkenkamp“

Größe: 137 ha

Lage: Gemarkung Lippborg, innerhalb der Flur 34-36, 38, 45, 46, 53 und 104

Beschreibung:

Das Schutzgebiet besteht aus einem Wald-Grünlandkomplex geprägt durch das Waldgebiet Berkenkamp und die Aue des Bachlaufes der Quabbe. Das Gebiet erstreckt sich nordwestlich von Haus Assen über den Gewässerverlauf bis in den Ortsteil Lippborg. Der begradigte Bachlauf wird von Pappelreihen gesäumt. Das Grünland in der Aue wird von kleineren Feldgehölzen aus Pappeln und Eichen geprägt. Im Ortsbereich von Lippborg wird die Quabbe immer noch von kleinflächigem Grünland begleitet.

Im Schutzgebiet befinden sich Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft. Die Bereiche werden unter den Ziffern „DE-4314-303“ in der Liste der innerhalb der Gemeinschaft besonders zu schützenden Gebiete geführt.

Besondere Bedeutung im Gebiet hat die komplexe Verzahnung artenreicher Eichen-Hainbuchenwälder mit einer der letzten Vorkommen basiskliner Pfeifengraswiesen, die im Bereich der Beckumer Berge ihren Verbreitungsschwerraum haben.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung
 - a) einer von Grünland und Feldgehölzen geprägten Gewässeraue als Refugial- und Vernetzungselement mit den begleitenden extensiv genutzten Pfeifengraswiesen und naturnahen Waldbereichen.
 - b) von natürlichen Lebensräumen und Vorkommen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I, II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABL. EG Nr. L206 vom 22. Juli 1992 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABL. EG Nr. L 305/42) – (FFH-Richtlinie), aufgeführt sind.

Hierbei handelt es sich gem. Anhang I der FFH-Richtlinie um folgende Lebensräume:

- Pfeifengraswiesen auf kalkreichen, torfigen und tonig-schluffigen Böden (6410)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang II/IV der FFH-Richtlinie sowie für Arten der Vogelschutzrichtlinie Bedeutung für

- Rotmilan
- Wespenbussard
- Eisvogel
- Nachtigall

2. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses Gebietes.

Spezielle Regelungen:

Unberührt von den Verboten bleibt das Eislaufen sowie die „ruhige Erholung“ im ortsnahen Auenbereich. Hierzu kann auch in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde die Anlage einer fußläufigen Verbindung durch die Aue erfolgen.

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird untersagt:

die forstwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt. Untersagt ist:

- Laubwald in Nadelwald umzuwandeln
- den Erhaltungszustand in den FFH-Lebensräumen durch das Einbringen von nicht lebensraumtypischen Gehölzarten zu verschlechtern. Dies umfasst neben der künstlichen Verjüngung auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten.
- Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen, zusammenhängenden Waldfläche innerhalb von drei Jahren in den Laubwaldbeständen -ausgenommen der Pappelbestände- vorzunehmen (als Kahlschläge gelten auch Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken). Unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe, Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung sowie Hiebmaßnahmen zur Renaturierung der Gewässer/Auen und Maßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und Forstbehörde.
- Horst- und Großhöhlenbäume zu fällen.
- forstliche Arbeiten im Bereich der Horst- und Großhöhlenbäume in der Zeit vom 1.3. bis 15.8 eines jeden Jahres durchzuführen. Ausnahmen, z.B. durch Witterung bedingt, sind in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

die landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt. Untersagt ist:

die Düngung der Grünlandflächen im Bereich der FFH-Lebensraumtypen

Gebote:

1. Das Gebiet soll entsprechend seiner gemeinschaftlichen Bedeutung nach der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie weiter entwickelt und betreut werden. Hierzu ist ein entsprechender Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen und umzusetzen, der insbesondere die extensive Grünlandnutzung und den Erhalt der Pfeifengraswiesen berücksichtigt. (Einzelheiten hierzu werden auch im Sofortmaßnahmenkonzept bestimmt)
2. Nadelwaldbestände sollen vorrangig in abgegrenzten Quellbereichen, Siepen und Bachtäälern sowie auf Flächen, deren Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet oder beeinträchtigt ist, in Laubwald der natürlichen Waldgesellschaft des Naturraumes umgewandelt werden.
3. Die Wiederaufforstung von nicht lebensraumtypischen Gehölzarten soll vermieden werden. Dies umfasst neben der künstlichen Verjüngung auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten.

4. In den über 120-jährigen Laubwaldbeständen sollen je Hektar jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes als Alt- und Totholz für die Zerfallsphase im Wald belassen bleiben. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen. Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept oder im Waldpflegeplan bestimmt.
5. Waldmäntel und Säume sollen angelegt bzw. entwickelt werden
6. Es ist eine Wilddichte anzustreben, welche die natürliche Waldentwicklung nicht beeinträchtigt.
7. Die Ufer- und Sohlenstrukturen der Fließgewässer sowie die Durchgängigkeit für Organismen sollen erhalten bzw. wiederhergestellt werden.
8. Lebensraumtypische Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse sollen erhalten bleiben bzw. entwickelt werden.

C.1.05 Naturschutzgebiet „Bröggel“

Größe: 119 ha

Lage: Gemarkung Lippborg innerhalb der Fluren 50-52, 38 und 39

Beschreibung:

Das Schutzgebiet befindet sich nördlich der Lippeaue an den Ausläufern der Beckumer Berge. Es handelt sich um ein größeres, artenreiches Waldgebiet, das stellenweise mit Pappel- und Fichtenforsten durchzogen ist.

Im Schutzgebiet befinden sich Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft. Der Bereich wird unter der Ziffer „DE-4314-303“ in der Liste der **innerhalb der Gemeinschaft besonders zu schützenden Gebiete** geführt.

Der Wald besteht hauptsächlich aus Eichen und Hainbuchen mit jungen Erlen und Eschenbeständen auf staunassen Lehmböden. Im Südwestlichen Waldbereich befindet sich eine prähistorische Wallburganlage.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung
 - a) eines größeren, naturnahen Laubmischwaldkomplexes am südlichen Rand der Beckumer Berge in seinen verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen mit naturnahen Fließgewässersystemen und Quellen als überregional bedeutsamer Lebensraum seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten.
 - b) von natürlichen Lebensräumen und Vorkommen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I, II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABL. EG Nr. L206 vom 22. Juli 1992 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABL. EG Nr. L 305/42) – (FFH-Richtlinie), aufgeführt sind.

Hierbei handelt es sich gem. Anhang I der FFH-Richtlinie um folgenden Lebensraum:

- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder(91E0)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang II/IV der FFH-Richtlinie sowie für Arten der Vogelschutzrichtlinie Bedeutung für

- | | |
|------------|-----------------|
| - Eisvogel | - Wespenbussard |
| - Rotmilan | - Nachtigall |

2. aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen.
3. wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

Spezielle Regelungen:

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird untersagt:

- Laubwald in Nadelwald umzuwandeln
- den Erhaltungszustand in den FFH-Lebensräumen durch das Einbringen von nicht lebensraumtypischen Gehölzen zu verschlechtern. Dies umfasst neben der künstlichen Verjüngung auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten.
- Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen, zusammenhängenden Waldfläche innerhalb von drei Jahren in den Laubwaldbeständen -ausgenommen der Pappelbestände- vorzunehmen (als Kahlschläge gelten auch Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken). Unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe, Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung sowie Hiebmaßnahmen zur Renaturierung der Gewässer/Auen und Maßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und Forstbehörde.
- Horst- und Großhöhlenbäume zu fällen.
- forstliche Arbeiten im Bereich der Horst- und Großhöhlenbäume in der Zeit vom 1.3. bis 15.8 eines jeden Jahres durchzuführen. Ausnahmen, z.B. durch Witterung bedingt, sind in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

Gebote:

1. Nadelwaldbestände sollen vorrangig in abgegrenzten Quellbereichen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet oder beeinträchtigt ist, in Laubwald der natürlichen Waldgesellschaft des Naturraumes umgewandelt werden.
2. Die Wiederaufforstung von nicht lebensraumtypischen Gehölzarten soll vermieden werden. Dies umfasst neben der künstlichen Verjüngung auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten.
3. In den über 120-jährigen Laubwaldbeständen sollen je Hektar jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes als Alt- und Totholz für die Zerfallsphase im Wald belassen bleiben. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen. Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept oder im Waldpflegeplan bestimmt.
4. Waldmäntel- und Säume sollen angelegt bzw. entwickelt werden.
5. Es ist eine Wilddichte anzustreben, welche die natürliche Waldentwicklung nicht beeinträchtigt.
6. Die Ufer- und Sohlenstrukturen der Fließgewässer sowie die Durchgängigkeit für Organismen sollen erhalten bzw. wiederhergestellt werden.
7. Lebensraumtypische Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse sollen erhalten bleiben bzw. entwickelt werden.

C.1.06 Naturschutzgebiet „Alpke/Alpbach“

Größe: 339 ha
Lage: Gemarkung Lippborg, innerhalb der Fluren 54-56, 58 und 59
Gemarkung Herzfeld, innerhalb der Flur 5, 34-36 und 27

Beschreibung:

Das Schutzgebiet liegt nördlich von Kessler und Herzfeld. Es handelt sich um ein Wald- und Grünlandgebiet beiderseits des Alpbaches. Das Gewässer ist ausgebaut und tief eingesenkt. Die begleitenden Grünländer bestehen besonders im östlichen Teil aus Feucht- und Nassgrünland und sind durch Hecken und Baumreihen gegliedert. Der große Mischwaldbereich im Westen setzt sich aus Pappeln, Eschen, Stiel- und Roteichen zusammen. Im gesamten von Staunässe beeinflussten Gebiet liegen mehrere wechselfeuchte Tümpel mit z.T. Röhricht- und Hochstaudensäumen. Neben dem Waldgebiet befinden sich kleinere Feldgehölze und einige Hecken in der Fläche.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Grünlandgebiete für Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten schutzwürdiger Arten, insbesondere von seltenen z.T. stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln und von z.T. gefährdeten Pflanzengesellschaften des feuchten Grünlandes.
2. als Rast- und Nahrungsbiotop für Zugvögel.
3. zur natürlichen Entwicklung von Fließgewässern.
4. zur Erhaltung und Entwicklung eines artenreichen, grundwasserbeeinflussten Waldes mit Vorkommen zahlreicher gefährdeter Pflanzen.
5. aus landeskundlichen Gründen.
6. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

Spezielle Regelungen:

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird:

die forstwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt. Untersagt ist:

- Laubwald in Nadelwald umzuwandeln
- den Erhaltungszustand durch das Einbringen von nicht lebensraumtypischen Gehölzarten zu verschlechtern. Dies umfasst neben der künstlichen Verjüngung auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten.

- TEIL C - BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT -
- NATURSCHUTZGEBIETE -

- Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche innerhalb von drei Jahren in den Laubwaldbeständen -ausgenommen der Pappelbestände- vorzunehmen (als Kahlschläge gelten auch Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken). Unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe, Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung sowie Hiebmaßnahmen zur Renaturierung der Gewässer/Auen und Maßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und Forstbehörde.
- Horst- und Großhöhlenbäume zu fällen.
- forstliche Arbeiten im Bereich der Horst- und Großhöhlenbäume in der Zeit vom 1.3. bis 15.8 eines jeden Jahres durchzuführen. Ausnahmen, z.B. durch Witterung bedingt, sind in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.
- Wildäcker nur außerhalb des Waldes und nicht auf Grünland anzulegen.

die landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt. Untersagt ist:

- die Bodengestalt zu verändern
- Grünlandpflegeumbrüche vorzunehmen, in der Zeit vom 1.7 bis 1.10 sind diese in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde zulässig
- Silagen, Ballensilagen oder Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen zu lagern bzw. anzulegen
- Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen anzuwenden oder zu lagern. Die entsprechenden Flächen werden den Eigentümern bzw. Pächtern von der ULB bekannt gegeben.

die Ausübung der Jagd außerhalb des Waldes eingeschränkt. Nur die nachfolgend aufgeführte Jagdausübung ist zugelassen:

- die Durchführung von 2 Gesellschaftsjagden pro Kalenderjahr in jedem Jagdbezirk in der Zeit vom 16.10. – 31.12. auf Ringeltaube, Fasan, Rabenkrähe, Elster Kaninchen, Hase, Fuchs, Schalen- und Wasserwild. Zulässig ist ferner eine jagdliche Streife in der Zeit vom 16.10. - 15.11
- die Ansitzjagd auf Schalenwild und Fuchs in der Zeit vom 01.07. – 31.12. eines jeden Jahres. Die Neuerrichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern (auch mobile Anlagen) ist bezüglich des Standortes und der Gestaltung mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Es kann eine einmalige Abstimmung von regelmäßig genutzten Bereichen erfolgen.
- die Lebendfallenjagd auf Fuchs in der Zeit vom 16.06. – 31.12. eines jeden Jahres. Die Fallenstandorte sind einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Störungen durch Kontrollgänge sind auf ein Minimum zu beschränken.
- in den ersten beiden Dezemberwochen eine einzige jagdliche Streife auf Stockenten, Ringeltaube, Fasan, Kaninchen, Hase und Fuchs von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang

Nur bei Vorliegen folgender Tatbestände dürfen die NSG-Flächen zur Ausübung des Jagdschutzes außerhalb der Wege betreten werden:

- Aufenthalt von Personen, die im NSG unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder im NSG zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden;
- Hunde, die im NSG außerhalb der Einwirkung ihres Führers Wild aufsuchen, verfolgen oder reißen;
- Krankes und verletztes Wild, das zur Vermeidung von Schmerzen unverzüglich erlegt werden muss;
- Verendetes Wild muss geborgen werden.

des weiteren wird untersagt:

- das Überfahren des Gebietes mit Heißluft- oder Fesselballons mit weniger als 300 m Bodenabstand.

Gebote:

1. Standortfremde Baumbestände sollen in Laubwald der natürlichen Waldgesellschaft des Naturraumes umgewandelt werden.
2. Waldmäntel- und Säume sollen angelegt bzw. entwickelt werden.
3. Es ist eine Wilddichte anzustreben, welche die natürliche Waldentwicklung nicht beeinträchtigt.
4. Renaturierung des Alpbaches mit naturnaher Gewässerunterhaltung.
5. Die Entwicklung der Grünlandflächen durch Extensivierung und Wiedervernässung soll fortgeführt werden.

Unberührt von den Verboten bleibt:

Die Nutzung und Gestaltung der Haus- und Hof- bzw. Betriebsstellen sowie Erweiterungen, soweit es sich um privilegierte Bauvorhaben im Sinne des § 35 Bundesbaugesetz handelt.

C.1.07. Naturschutzgebiet „Lippeaue“

Größe: 1.177 ha

Lage:

Gemarkung Lippborg, innerhalb der Fluren 1, 9 -12, 33, 39, 40, 42 und 59
Gemarkung Heintrop, innerhalb der Fluren 1-4
Gemarkung Hultrop, innerhalb der Fluren 1, 2 und 4
Gemarkung Niederbauer, innerhalb der Fluren 1-3
Gemarkung Hovestadt, innerhalb der Fluren 1, 3 und 8
Gemarkung Herzfeld, innerhalb der Fluren 16, 17, 22-24 und 30-32
Gemarkung Schoneberg, innerhalb der Flur 1
Gemarkung Eickelborn, innerhalb der Fluren 1, 3 und 4
Gemarkung Benninghausen, innerhalb der Fluren 1, 4 und 5
Gemarkung Hellinghausen, innerhalb der Flur 2
Gemarkung Overhagen, innerhalb der Fluren 9 und 10
Gemarkung Cappel, innerhalb der Flur 2
Gemarkung Lippstadt, innerhalb der Fluren 33-37, 57, 59 und 62

Beschreibung:

Das Schutzgebiet umfasst den Landschaftsraum der Lippeaue von der westlichen Kreisgrenze an durch die Gemeinde Lippetal bis zum Stadtgebiet Lippstadt, begrenzt durch die B 55. In einigen Teilbereichen ist die Grenze durch die Flussmitte der Lippe markiert. So grenzt im Südenwesten das Stadtgebiet Hamm und im Norden der Kreis Warendorf an. Es handelt sich hier in weiten Teilen um eine durch Grünlandnutzung geprägte Auenlandschaft. In Rahmen des Auenprogrammes hat das Land NRW bereits im größeren Maßstab Grundflächen erworben und eine entsprechend naturnahe Entwicklung eingeleitet.

Im Schutzgebiet befinden sich Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft. Die Bereiche werden unter den Ziffern “DE-4213-301“, “DE-4314-302“ sowie “DE-4315-301“ in der Liste der innerhalb der Gemeinschaft besonders zu schützenden Gebiete geführt.

Die Lippe ist hier durch das typische Lebensraummosaik eines Fließgewässermittellaufes mit weiten Mäanderschlingen, Altarmen, Gräben und Bächen gekennzeichnet. Die Aue besteht überwiegend aus teilweise sehr intensiv genutztem Weidegrünland. Sie ist gegliedert durch Hecken, Gebüsche, Einzelbäume und Ufergehölze sowie Röhricht und Hochstaudensäume. Charakteristisch sind die Altwässer mit ihrer Röhricht-, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation. Typische Uferstrukturen wie Steilabbrüche stellen wertvolle Nistmöglichkeiten z.B. für Eisvogel und Uferschwalbe dar. Große Bereiche innerhalb des Gebietes sind bereits renaturiert. Hier herrscht wieder eine naturnahe Überflutungsdynamik mit Altwässern und Feuchtgrünlandflächen.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung

- a) der naturnahen Strukturen, der Dynamik und der Durchgängigkeit eines Fließgewässers mit seinen autotypischen Elementen als überregional bedeutsamer Lebensraum seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Brut-, Rast- und Überwinterungsraum für an Wasser gebundene Vogelarten. Der gesamten Lippeaue kommt aufgrund ihres Arteninventars, ihrer strukturellen Vielfalt und ihrer naturnahen Lebensräume eine sehr hohe Bedeutung für den Biotopverbund zu.
- b) von natürlichen Lebensräumen und Vorkommen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I, II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABL. EG Nr. L206 vom 22. Juli 1992 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABL. EG Nr. L 305/42) – (FFH-Richtlinie), aufgeführt sind.

Hierbei handelt es sich im Gesamtgebiet gem. Anhang I der FFH-Richtlinie um folgende Lebensräume:

- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

Hierbei handelt es sich im Teilgebiet „DE 4213-301“ gem. Anhang I der FFH-Richtlinie um folgenden Lebensraum:

- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0)

Hierbei handelt es sich im Teilgebiet „DE 4314-302“ gem. Anhang I der FFH-Richtlinie um folgenden Lebensraum:

- Hartholz- Auenwälder (91F0)
- Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0)

Das Gesamtgebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang II/IV der FFH-Richtlinie sowie für Arten der Vogelschutzrichtlinie Bedeutung für

- | | |
|---------------------|----------------|
| - Beutelmeise | - Tafelente |
| - Flussregenpfeifer | - Wasserralle |
| - Gänsesäger | - Bekassine |
| - Bruchwasserläufer | - Eisvogel |
| - Groppe | - Knäkente |
| - Grünschenkel | - Krickente |
| - Kampfläufer | - Löffelente |
| - Kiebitz | - Rohrweihe |
| - Nachtigall | - Wachtelkönig |
| - Pirol | - Laubfrosch |

- TEIL C - BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT -
- NATURSCHUTZGEBIETE -

Das Teilgebiet mit den Bereichen unter der Ziffer „DE 4213-301“ hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang II/IV der FFH-Richtlinie sowie für Arten der Vogelschutzrichtlinie Bedeutung für

- Wanderfalke
- Kammolch
- Abendsegler
- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Das Teilgebiet mit den Bereichen unter der Ziffer „DE 4314-302“ hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang II/IV der FFH-Richtlinie sowie für Arten der Vogelschutzrichtlinie Bedeutung für

- Fischadler
- Flussläufer
- Spießente
- Trauerseeschwalbe
- Wiesenpieper
- Zwergsäger
- Teichrohrsänger
- Tüpfelsumpfhuhn
- Uferschwalbe
- Waldwasserläufer
- Zwergtaucher
- Wanderfalke
- Bachneunauge
- Flussneunauge
- Steinbeißer

Das Teilgebiet mit den Bereichen unter der Ziffer „DE 4315-301“ hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang II/IV der FFH-Richtlinie sowie für Arten der Vogelschutzrichtlinie Bedeutung für

- Baumfalke
- Dunkelwasserläufer
- Großer Brachvogel
- Kornweihe
- Neuntöter
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Schwarzstorch
- Weißstorch
- Wespenbussard
- Fischadler
- Flussläufer
- Spießente
- Wiesenpieper
- Zwergsäger
- Teichrohrsänger
- Uferschwalbe
- Waldwasserläufer
- Zwergtaucher
- Großes Mausohr
- Teichfledermaus
- Rauhauffledermaus
- Bachneunauge
- Steinbeißer
- Helm Azurjungfer

2. aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen.

3. wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieser Auenlandschaft.

Spezielle Regelungen für das Gesamtgebiet:

Unberührt von den Verboten bleibt die ortsnahe Freizeitnutzung im Rahmen der mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmenden Konzepte. Besonders hervorzuheben ist hier das bereits in der Planung befindliche Auenentwicklungskonzept für den Bereich Herzfeld/Hovestadt. Die gelenkte Heranführung der Bürger an naturnahe Landschaftsräume und Landschaftserlebnisse soll in diesen Konzepten umgesetzt werden.

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird untersagt:

- **die Ausübung der Jagd in folgenden Punkten:**
 - Wasservogeljagd zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang
 - Wasservogeljagd ab 1. Januar
- das Anlegen von Wildäckern, ausgenommen sind Wildäsungsflächen mit heimischen Äsungsmischungen oder Kulturpflanzen auf Ackerflächen
- das Angeln an Steilwänden, sobald dies mit Störungen für den Brutbetrieb der Arten Eisvogel und Uferschwalbe verbunden ist.
- das Überfahren des Gebietes mit Heißluft- oder Fesselballons mit weniger als 300 m Bodenabstand.

Nur bei Vorliegen folgender Tatbestände dürfen die NSG-Flächen zur Ausübung des Jagdschutzes außerhalb der Wege betreten werden:

- Aufenthalt von Personen, die im NSG unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder im NSG zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden;
- Hunde, die im NSG außerhalb der Einwirkung ihres Führers Wild aufsuchen, verfolgen oder reißen;
- Krankes und verletztes Wild, das zur Vermeidung von Schmerzen unverzüglich erlegt werden muss;
- Verendetes Wild muss geborgen werden

Erläuterungen:

Die Lippeaue beherbergt äußerst empfindliche und schutzwürdige Artenbestände. Ein wesentliches Ziel der Unterschutzstellung ist es, diese Bestände zu erhalten und zu fördern. Vielfältige Nutzungsansprüche können in ihrer Kombination eine deutliche Beeinträchtigung des Gebietes darstellen. Räumliche bzw. zeitliche Nutzungseinschränkungen sind daher in diesen sensiblen Bereichen erforderlich.

Unberührt von den Verboten bleibt, sofern nicht in den Kerngebieten anders geregelt:

- **das Kanufahren,**
 - soweit im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ein Befahrungsrecht eingeräumt ist
 - und/oder für Bootswanderer, die die Lippe in Fließrichtung zügig und ohne anzuhalten befahren

Beim Befahren der Lippe bei Hochwasser darf das eigentliche Flussbett nicht verlassen werden. Ein Fahrverbot gilt in den Wintermonaten, wenn die umliegenden Stillgewässer zugefroren sind.

- **das Eislaufen**

- **das Betreten des Gebietes in nachfolgend aufgeführten Bereichen:**

- 200 m oberhalb der Autobahnbrücke am Campingplatz
- 100 m unterhalb am Nordufer der Rommerschbrücke
- 50 m oberhalb und unterhalb am Südufer der Rommerschbrücke
- 100 m oberhalb und unterhalb der Brücke in Kesseler
- oberhalb der Lippebrücke Hovestadt-Herzfeld bis zur Mündung der Feldflut
- 50 m oberhalb und unterhalb der Fußgängerbrücke bei Eickelborn
- 50 m oberhalb und unterhalb der Brücke in Benninghausen
- das Lippe-Nordufer nördlich des NSG Lusebredde

Gebote:

1. Das Gebiet soll entsprechend seiner gemeinschaftlichen Bedeutung nach FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie weiter entwickelt und betreut werden.
2. Die landwirtschaftliche Nutzung soll weitestgehend extensiviert werden.
3. Vorhandene Stillgewässer sollen optimiert und durch Wiederherstellung oder Neuanlage weiterer Gewässer - insbesondere von Flutmulden und Nebengerinnen - in ihrer besonderen ökologischen Funktion ergänzt werden. Vorhandene Altarme sollen nach Möglichkeit und entsprechend ihrer Funktion wieder mit dem Flusslauf verbunden werden.
4. Die Durchgängigkeit des Gewässers soll verbessert bzw. wiederhergestellt werden.

C.1.07.1 Kerngebiet “Lippeaue westlich Lippborg“

Größe: 161 ha

Lage: Gemarkung Lippborg, innerhalb der Fluren 10-12 und 36
Gemarkung Heintrop, innerhalb der Fluren 1 und 2

Beschreibung:

Das Gebiet ist ein Teilbereich des bisher durch Verordnung bestehenden NSG “Lippeaue westlich Lippborg“ und wird durch die Gemeindegrenze abgeteilt. Im Rahmen des Lippeauenprogrammes wurden bereits Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt.

Spezielle Regelungen:

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten und den Verboten der speziellen Regelungen für das Gesamtgebiet Lippeaue (siehe C.1.07) wird:

- **die Ausübung der Jagd innerhalb der Grenzen der Detailkarte eingeschränkt, nachfolgend aufgeführte Jagdausübung ist zugelassen:**
 - die Durchführung einer Gesellschaftsjagd pro Kalenderjahr in der Zeit vom 16.10.-31.12. außerhalb des in der Detailkarte besonders gekennzeichneten Gebietes („Im Winkel“) und außerhalb von 100 m beidseitig der Lippe ab Böschungsoberkante auf Ringeltaube, Fasan, Rabenkrähe, Elster, Kaninchen, Hase, Fuchs, Schalen- und Wasserwild erlaubt. Anstelle einer Gesellschaftsjagd sind auch zwei jagdliche Streifen zulässig.
 - die Ansitzjagd auf Schalenwild und Fuchs in der Zeit vom 01.07.-31.12. eines jeden Jahres. Die Standorte der Ansitzleitern sind einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Es kann eine einmalige Abstimmung von regelmäßig genutzten Bereichen erfolgen.
 - die Lebendfallenjagd auf Fuchs in der Zeit vom 16.06.-31.12. Die Fallenstandorte sind einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Störungen durch Kontrollgänge sind auf ein Minimum zu beschränken durch Vorrichtungen an den Fallen, die eine Kontrolle auch auf Distanz erlauben.
 - das Befahren des Naturschutzgebietes in Einzelfällen zum Bergen von Rehwild und zum Transport von schweren Lasten
 - im Dezember eines jeden Jahres 1 x pro Woche in jedem Jagdbezirk die Jagd auf Stockente, Ringeltaube, Fasan, Kaninchen, Hase, Reh und Fuchs an der Lippe in den im Plan gekennzeichneten Bereichen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
 - eine Jagdhundeprüfung am gekennzeichneten Altarm „Feuerborn“ der Lippe an 2 Tagen im September

die landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt, untersagt ist:

- die Bodengestalt zu verändern
- Walzen und Schleppen in der Zeit vom 15.03-31.07. ohne Zustimmung der ULB
- Stallmist, Silagen, Ballensilagen oder Futtermieten ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zu lagern bzw. anzulegen. Es kann eine einmalige Abstimmung von regelmäßig genutzten Bereichen erfolgen.

des weiteren untersagt:

- in der Lippe und an Stillgewässern zu angeln. Ausgenommen hiervon sind die in der Karte gekennzeichneten Strecken (s. Detailkarte „Jagd- und Angelregelungen“)
- Stege zu errichten
- Fische zu füttern
- Fische in Stillgewässern einzusetzen
- Veranstaltungen im Sinne von § 50 LFischG NRW ohne Zustimmung der unteren Fischereibehörde des Kreises Soest durchzuführen.

Die fischereilichen Regelungen sind vertraglich festzuhalten. Einvernehmlich getroffene Regelungen ersetzen bei Vertragsabschluss die fischereilichen Regelungen dieser Satzung.

Für Bootswanderer mit kanusportspezifischen Booten gilt folgende Regelung: Einstiegsstelle ist die Lippe-Brücke bei Lippborg. Abfahrmöglichkeit in der Zeit von 10.00-11.00 Uhr und von 15.30-16.30 Uhr.

C.1.07.2 Kerngebiet “Anepoth“

Größe: 31 ha

Lage: Gemarkung Lippborg, innerhalb der Fluren 36, 37 und 39

Beschreibung:

Es handelt sich um einen umfangreich renaturierten Teilabschnitt der Lippeaue. Entfesselte Ufer- und Steilwandbereiche prägen das Gebiet.

Spezielle Regelungen:

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 16 aufgeführten allgemein geltenden Verboten und den Verboten der speziellen Regelungen für das Gesamtgebiet Lippeaue (siehe C.1.07) wird

- **die Ausübung der Jagd eingeschränkt. Nachfolgend aufgeführte Jagdausübung ist zugelassen:**
 - die Durchführung einer Gesellschaftsjagd pro Kalenderjahr in der Zeit vom 16.10.-31.12. außerhalb des in der Detailkarte besonders gekennzeichneten Gebietes auf Ringeltaube, Fasan, Kaninchen, Hase, Reh, Fuchs und Stockente. Anstelle einer Gesellschaftsjagd sind auch zwei jagdliche Streifen zulässig.
 - die Ansitzjagd auf Schalenwild und Fuchs in der Zeit vom 01.07.-31.12. eines jeden Jahres. Die Standorte der Ansitzleitern sind einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Es kann eine einmalige Abstimmung von regelmäßig genutzten Bereichen erfolgen.
 - die Lebendfallenjagd auf Fuchs in der Zeit vom 16.06.-31.12. Die Fallenstandorte sind einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Störungen durch Kontrollgänge sind auf ein Minimum zu beschränken mit Vorrichtungen an den Fallen, die eine Kontrolle auch auf Distanz erlauben.
 - Das Befahren des Naturschutzgebietes in Einzelfällen zum Bergen von Rehwild und zum Transport von schweren Lasten.
 - in den ersten drei Dezemberwochen eines jeden Jahres 1 x pro Woche die Jagd auf Stockente, Ringeltaube, Fasan, Kaninchen, Hase, Reh und Fuchs an der Lippe in den im Plan gekennzeichneten Bereichen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang

des weiteren untersagt.

- am Nordufer der Lippe und in den Stillgewässern zu angeln, ausgenommen der in der Karte gekennzeichneten Strecke und freigegebenen Zeiten (s. Detailkarte „Jagd- und Angelregelungen“).
- Stege zu errichten

- Fische zu füttern
- Fische in Stillgewässern einzusetzen
- Veranstaltungen im Sinne von § 50 LFischG NRW ohne Zustimmung der unteren Fischereibehörde des Kreises Soest durchzuführen.

Die fischereilichen Regelungen sind vertraglich festzuhalten. Einvernehmlich getroffene Regelungen ersetzen bei Vertragsabschluss die fischereilichen Regelungen dieser Satzung.

Für Bootswanderer mit kanusportspezifischen Booten gilt folgende Regelung: Durchfahrmöglichkeit in der Zeit von 9.30-10.30 Uhr und von 15.00-16.00 Uhr. Ansonsten ist die Ausstiegstelle an der Rommerschbrücke vor Lippborg zu nutzen.

C.1.07.3 Kerngebiet “Schultenkuhle“

Größe: 11 ha

Lage: Gemarkung Schoneberg, innerhalb der Flur 1

Beschreibung:

Es handelt sich um einen durch Feuchtgrünland geprägten Abschnitt der Lippeaue. In der Fläche befindet sich das Kleingewässer Schultenkuhle.

Spezielle Regelungen:

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten und den Verboten der speziellen Regelungen für das Gesamtgebiet Lippeaue (siehe C.1.07) wird untersagt:

- in einer Entfernung von 20 m um den Teich herum Dünger und Biozide auszubringen und landwirtschaftliche Nutzung zu betreiben.
 - Maßnahmen vorzunehmen, die die Entwässerung des Gebietes zur Folge haben.
- **die Ausübung der Fischerei in diesem Kleingewässer**

C.1.07.4 Kerngebiet “Altarm Schoneberger Heide“

Größe: 12 ha

Lage: Gemarkung Schoneberg, innerhalb der Flur 1
Gemarkung Eickelborn, innerhalb der Flur 1
Gemarkung Herzfeld, innerhalb der Flur 16

Beschreibung:

Es handelt sich um einen Bereich in der Lippeaue, der durch einen Altarm geprägt wird. Von besonderer Bedeutung ist auch eine im Gebiet befindliche Steilwand.

Spezielle Regelungen:

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten und den Verboten der speziellen Regelungen für das Gesamtgebiet Lippeaue (siehe C.1.07) wird untersagt:

- im Bereich der Steilwand zu angeln, soweit dies mit Störungen für den Brutbetrieb der Arten Eisvogel und Uferschwalbe verbunden ist. Die hierfür erforderlichen Angelverbotszonen und die entsprechenden Zeiträume des Angelverbots werden der Fischereigenossenschaft bzw. den Pächtern von der ULB mitgeteilt.

C.1.07.5 Kerngebiet “Klostermersch“

Größe: 64 ha

Lage: Gemarkung Benninghausen, innerhalb der Flur 1
Gemarkung Eickelborn, innerhalb der Fluren 3 und 4

Beschreibung:

Es handelt sich um einen umfangreich renaturierten Teilabschnitt der Lippe nördlich von Benninghausen und Eickelborn.

Spezielle Regelungen:

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten und den Verboten der speziellen Regelungen für das Gesamtgebiet Lippeaue (siehe C.1.07) wird:

- **die Ausübung der Jagd eingeschränkt. Nachfolgend aufgeführte Jagdausübung ist zugelassen:**
 - die Durchführung von 2 Gesellschaftsjagden pro Kalenderjahr in der Zeit vom 16.10.-31.12. auf Ringeltaube, Fasan, Rabenkrähe, Elster, Kaninchen, Hase, Fuchs, Schalen- und Wasserwild. Anstelle einer Gesellschaftsjagd sind auch zwei jagdliche Streifen mit höchstens 4 Jägern zulässig.
 - die Ansitzjagd auf Schalenwild und Fuchs in der Zeit vom 01.07.-31.12. eines jeden Jahres. Die Standorte der Ansitzleitern sind einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Es kann eine einmalige Abstimmung von regelmäßig genutzten Bereichen erfolgen.
 - die Lebendfallenjagd auf Fuchs in der Zeit vom 16.06.-31.12. Die Fallenstandorte sind einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Störungen durch Kontrollgänge sind auf ein Minimum zu beschränken mit Vorrichtungen an den Fallen, die eine Kontrolle auch auf Distanz erlauben.
 - Das Befahren des Naturschutzgebietes ist in Einzelfällen zum Bergen von Rehwild und zum Transport von schweren Lasten erlaubt.
 - die Stockentenjagd vom 15.-18. September sowie zusätzlich an einem Tag in der ersten Oktoberwoche von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

des weiteren untersagt:

- die Ausübung der Fischerei innerhalb einer Zone, die am Vermessungsstein 12 auf dem Lippedeich in Höhe des Wirtschaftsweges westlich des Pappel-/Erlenwaldes beginnt und mit Einmündung des renaturierten Steinbaches endet.

- Stege zu errichten
- Fische zu füttern
- Fische in Stillgewässern einzusetzen
- das Kanufahren in den Monaten November bis einschl. März. Außerhalb dieser Zeiten gilt für Bootswanderer mit kanusportspezifischen Booten folgende Regelung: Einstiegsstelle ist die Lippebrücke in Benninghausen. Abfahrmöglichkeit in der Zeit von 10.00-11.30 Uhr und von 16.30-17.30 Uhr für jeweils maximal 30 Boote.

C.1.07.6 Kerngebiet “Hellinghauser Mersch“

Größe: 264 ha
Lage: Gemarkung Benninghausen, innerhalb der Flur 5
Gemarkung Hellinghausen, innerhalb der Flur 2
Gemarkung Overhagen, innerhalb der Flur 9
Gemarkung Cappel, innerhalb der Flur 2
Gemarkung Lippstadt, innerhalb der Flur 62

Beschreibung:

Das Gebiet umfasst die südliche Lippeaue von Lippstadt-Benninghausen im Westen bis nach Lippstadt-Cappel im Osten. Die K 42 bildet die südliche Grenze. Große Bereiche des Gebietes werden nicht mehr landwirtschaftlich genutzt oder extensiv bewirtschaftet. Das Genehmigungsverfahren zur Renaturierung des Lippeabschnittes ist eingeleitet.

Spezielle Regelungen:

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten und den Verboten der speziellen Regelungen für das Gesamtgebiet Lippeaue (siehe C.1.07) wird:

- **die Ausübung der Jagd eingeschränkt. Nachfolgend aufgeführte Jagdausübung ist zugelassen:**
 - die Durchführung von 2 Gesellschaftsjagden pro Kalenderjahr in der Zeit vom 16.10.-31.12. auf Ringeltaube, Fasan, Rabenkrähe, Elster, Kaninchen, Hase, Fuchs, Schalen- und Wasserwild. Anstelle einer Gesellschaftsjagd sind auch zwei jagdliche Streifen mit höchstens 4 Jägern zulässig.
 - die Ansitzjagd auf Schalenwild und Fuchs in der Zeit vom 01.07.-31.12. eines jeden Jahres. Die Standorte der Ansitzleitern sind einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Es kann eine einmalige Abstimmung von regelmäßig genutzten Bereichen erfolgen.
 - die Lebendfallenjagd auf Fuchs in der Zeit vom 16.06.-31.12. Die Fallenstandorte sind einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Störungen durch Kontrollgänge sind auf ein Minimum zu beschränken mit Vorrichtungen an den Fallen, die eine Kontrolle auch auf Distanz erlauben.
 - die Stockentenjagd vom 15.-18. September sowie zusätzlich an einem Tag in der ersten Oktoberwoche von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
 - das Befahren des Naturschutzgebietes ist in Einzelfällen zum Bergen von Rehwild und zum Transport von schweren Lasten.

des weiteren wird untersagt:

- in der Lippe zu angeln an Stellen, an denen es zu Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt kommen kann. Hierzu ist im Frühjahr eines jeden Jahres eine Streckenbegehung mit dem zuständigen Naturschutzgebietsbetreuer und dem Fischereipächter vorzunehmen, um eine einvernehmliche Regelung zu vereinbaren.
- das Angeln im Bereich der Steilwände, soweit dies mit Störungen für den Brutbetrieb der Arten Eisvogel und Uferschwalbe verbunden ist.
- Stege zu errichten
- Fische zu füttern
- Fische in den Stillgewässern einzusetzen
- das Kanufahren auf der Gieseler ganzjährig und auf der Lippe in den Monaten Dezember bis einschließlich Februar. Außerhalb dieser Zeiten gilt für Bootswanderer mit kanusport-spezifischen Booten folgende Regelung: Einstiegsstelle ist die Lippebrücke (am Freibad) bei Lippstadt. Abfahrmöglichkeit in der Zeit von 09.00-10.30 Uhr und von 14.30-15.30 Uhr für jeweils maximal 30 Boote.

C.1.08 Naturschutzgebiet „Wierlauke“

Größe: 24 ha

Lage: Gemarkung Heintrop innerhalb der Flur 8

Beschreibung:

Das Schutzgebiet befindet sich südwestlich von Heintrop, angrenzend an das Naturschutzgebiet Ahsewiesen. Es handelt sich um einen arten- und strukturreichen Wald auf grundwasserbeeinflussten Standorten mit umliegenden Grünlandflächen, die durch Gehölzstreifen reich strukturiert sind. Neben Eichen-Hainbuchenwald treten Eschen- und Erlen-Niederwald sowie Erlenstangenholzforste und Fichtendickungen auf. Vereinzelt sind Altbuchen und alte Kopfbäume mit Höhlen eingestreut. Der Wald ist sehr unterholzreich, hat eine lockere artenreiche Krautschicht und einen meist dicht geschlossenen Waldmantel.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines größeren, naturnahen Laubmischwaldkomplexes in der waldarmen, überwiegend ackerbaulich genutzten Hellwegbörde in seinen verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen mit naturnahen Gewässersystemen und angrenzender extensiven Grünlandnutzung.
2. wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes

Spezielle Regelungen:

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird untersagt:

- Laubwald in Nadelwald umzuwandeln
- den Erhaltungszustand durch das Einbringen von nicht lebensraumtypischen Gehölzarten zu verschlechtern. Dies umfasst neben der künstlichen Verjüngung auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten.
- Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen, zusammenhängenden Waldfläche innerhalb von drei Jahren in den Laubwaldbeständen -ausgenommen der Pappelbestände- vorzunehmen (als Kahlschläge gelten auch Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken). Unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe, Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung sowie Hiebmaßnahmen zur Renaturierung der Gewässer/Auen und Maßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und Forstbehörde.
- Horst- und Großhöhlenbäume zu fällen.
- forstliche Arbeiten im Bereich der Horst- und Großhöhlenbäume in der Zeit vom 1.3. bis 15.8 eines jeden Jahres durchzuführen. Ausnahmen, z.B. durch Witterung bedingt, sind in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

Gebote:

1. Standortfremde Gehölzbestände sollen in Laubwald der natürlichen Waldgesellschaft des Naturraumes umgewandelt werden.
2. Wiederaufforstung von nicht lebensraumtypischen Gehölzarten soll vermieden werden. Dies umfasst neben der künstlichen Verjüngung auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten.
3. In den über 120-jährigen Laubwaldbeständen sollen je Hektar jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes als Alt- und Totholz für die Zerfallsphase im Wald belassen bleiben. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen. Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept oder im Waldpflegeplan bestimmt.
4. Waldmäntel und -Säume sollen angelegt bzw. entwickelt werden.
5. Es ist eine Wilddichte anzustreben, welche die natürliche Waldentwicklung nicht beeinträchtigt.
6. Die Stillgewässer sowie die extensive Grünlandnutzung sollen erhalten bzw. gefördert werden.

C.1.09 Naturschutzgebiet „Ahsewiesen“

Größe: 195 ha
Lage: Gemarkung Krewinkel, innerhalb der Fluren 1 und 4
Gemarkung Hultrop, innerhalb der Fluren 4 - 6
Gemarkung Heintrop, innerhalb der Flur 8

Beschreibung:

Es handelt sich um einen Teilbereich des bestehenden NSG Ahsewiesen. Das Gebiet umfasst im wesentlichen den im Lippetal gelegenen Teil des gleichnamigen FFH- Gebietes. Es erstreckt sich südlich von Heintrop und Hultrop sowie westlich von Wiltrop. Das ausgedehnte Feuchtwiesengebiet wird von feuchten bis frischen Weidelgras-Weißkleeweiden und Glatthaferwiesen auf staunassen Böden geprägt. Eingestreut sind Blänken, Tümpel und Flutrasen. An den weniger mit Gehölzen bestockten Auenbereich schließt sich nördlich ein eng gekammertes Heckennetz an.

Im Schutzgebiet befinden sich Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft. Die Bereiche werden unter der Ziffer „DE-4314-301“ in der Liste der innerhalb der Gemeinschaft besonders zu schützenden Gebiete geführt.

Schutzzweck und Schutzziel:

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung
- a) überregional bedeutsamer Lebensräume seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen Grünlandkomplexes mit schutzwürdigen Gewässerlebensräumen, insbesondere von seltenen, zum Teil stark gefährdeten rastenden und brütenden Wasser-, Wat- und Wiesenvogelarten, Amphibien-, Libellen- und Heuschreckenarten und von seltenen, zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften des feuchten Grünlands.

In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- magere Flachlandmähwiesen ,
- Feucht- und Nasswiesen/ - weiden
- Flutrasen,
- Röhrichte,
- natürliche Stillgewässer und fließende Gewässer sowie
- Hecken und Kopfbaumbestände.

- b) von natürlichen Lebensräumen und Vorkommen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I, II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 (ABL. EG Nr. L206 vom 22. Juli 1992 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27.Oktober 1997 (ABL. EG Nr. L 305/42) – (FFH-Richtlinie), aufgeführt sind.

Hierbei handelt es sich gem. Anhang I der FFH-Richtlinie um folgende Lebensräume:

- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430),
- Nährstoffärmere basenarme Stillgewässer (3130)
- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3115)

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang II/IV der FFH-Richtlinie sowie für Arten der Vogelschutzrichtlinie Bedeutung für

- | | |
|------------------------------|---------------------|
| - Rohrweihe | - Großer Brachvogel |
| - Wachtelkönig | - Grünschenkel |
| - Zwergschwan (Mitteleuropa) | - Rotschenkel |
| - Singschwan | - Kiebitz |
| - Neuntöter | - Kranich |
| - Kampfläufer | - Sumpfohreule |
| - Goldregenpfeifer | - Wachtel |
| - Bruchwasserläufer | - Weißstorch |
| - Spießente | - Kornweihe |
| - Löffelente | - Baumfalke |
| - Krickente | - Braunkehlchen |
| - Knäkente | - Nachtigall |
| - Wiesenpieper | - Rotmilan |
| - Bekassine | - Wespenbussard |
| - Raubwürger | - Kammolch |
| - Uferschnepfe | - Laubfrosch |

2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, und landeskundlichen Gründen,

3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit dieses Talraumes

Spezielle Regelungen:

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 – 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird:

- **die Ausübung der Jagd eingeschränkt, nachfolgend aufgeführte Jagdausübung ist zugelassen:**
 - die Durchführung einer Gesellschaftsjagd in jedem Jagdbezirk pro Kalenderjahr in der Zeit vom 16.10. – 31.12. auf Ringeltaube, Fasan, Rabenkrähe, Elster, Kaninchen, Hase, Fuchs, Schalen- und Wasserwild mit Ausnahme eines Korridors von 100 m beidseitig der Ahse ab Böschungsoberkante. Zulässig ist ferner eine jagdliche Streife in der Zeit vom 16.10.-15.11. außerhalb eines 100 m breiten Streifens entlang der Ahse. Innerhalb dieses 100 m Streifens ist eine jagdliche Streife nur vom 01.11 - 15.11. gestattet. In den gekennzeichneten Flächen werden abweichend davon keine jagdlichen Streifen zugelassen.
 - die Ansitzjagd auf Schalenwild und Fuchs in der Zeit vom 01.07. – 31.12. eines jeden Jahres. In dem in der Karte eingezeichneten Bereich wird die Ansitzjagd auf Schalenwild ab dem 16.05. eines jeden Jahres zugelassen.
 - die Lebendfallenjagd auf Fuchs in der Zeit vom 16.06. – 31.12. eines jeden Jahres. Die Fallenstandorte sind einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Störungen durch Kontrollgänge sind auf ein Minimum zu beschränken. An den Fallen sind Vorrichtungen anzubringen, die eine Kontrolle auch auf Distanz ermöglichen.
 - Das Befahren des Naturschutzgebietes ist in Einzelfällen zum Bergen von Rehwild und zum Transport von schweren Lasten erlaubt.

- TEIL C - BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT -
- NATURSCHUTZGEBIETE -

- In den ersten drei Dezemberwochen eines jeden Jahres ist 1 x pro Woche in dem in der Detailkarte senkrecht schraffierten Bereich der Ahse (einschließlich des 100 m breiten Streifens beidseitig der Ahse ab Böschungsoberkante) die Jagd auf Stockenten, Ringeltaube, Fasan, Kaninchen, Hase, Reh und Fuchs von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zulässig.
- die Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern (auch mobile Anlagen) ist bezüglich des Standortes und der Gestaltung mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Es kann eine einmalige Abstimmung von regelmäßig genutzten Bereichen erfolgen.

Nur bei Vorliegen folgender Tatbestände dürfen die NSG-Flächen zur Ausübung des Jagdschutzes außerhalb der Wege betreten werden:

- Aufenthalt von Personen, die im NSG unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder im NSG zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden;
- Hunde, die im NSG außerhalb der Einwirkung ihres Führers Wild aufsuchen, verfolgen oder reißen;
- Krankes und verletztes Wild, das zur Vermeidung von Schmerzen unverzüglich erlegt werden muss;
- Verendetes Wild muss geborgen werden.

die landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt, untersagt ist:

- die Bodengestalt zu verändern
- Grünlandpflegeumbrüche in der Zeit vom 1.10. bis 30.6. vorzunehmen, außerhalb dieser Zeit ist die Abstimmung mit der ULB vorzunehmen.
- Stallmist, Silagen, Ballensilagen, Futtermieten, Heuballen oder Stroh ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zu lagern bzw. anzulegen. Dies kann bei regelmäßig genutzten Lagerflächen durch eine einmalige Abstimmung für erfolgen.

die Ausübung der Fischerei in Stillgewässern verboten.

die Ausübung der Fischerei in den Fließgewässern eingeschränkt, folgende Ausnahmen sind zugelassen:

- an der Ahse in dem in der Karte als Bereich 1 gekennzeichneten Streckenabschnitt außerhalb der Zeit vom 01.11. bis 14.07. eines jeden Jahres
- Der Fischereibesatz richtet sich nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz NRW.

des weiteren untersagt:

- das Fischereigewässer in seinen Eigenschaften im Sinne des Schutzzweckes nachteilig zu verändern.
- das Überfahren des Gebietes mit Heißluft- oder Fesselballons mit weniger als 300 m Bodenabstand.
- die Erstaufforstung

- das Kanufahren auf der Ahse

Gebote:

1. Das Gebiet soll entsprechend seiner gemeinschaftlichen Bedeutung nach FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie weiter entwickelt und betreut werden.
2. Die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung soll weiter fortgeführt und entwickelt werden.
3. Die Wiedervernässung soll fortgesetzt werden.
4. Vorhandene Stillgewässer sollen gefördert, und naturnah entwickelt sowie optimiert und durch Neuanlage weiterer Gewässer in ihrer besonderen ökologischen Funktion ergänzt werden.
5. Die großflächigen feuchten Grünland- und Auenbereiche sollen weiter entwickelt werden.
6. Vorhandene Hecken sollen erhalten, gepflegt und weiter entwickelt werden.

C.1.10 Naturschutzgebiet „Ahseniederung Oestinghausen“

Größe: 40 ha

Lage: Gemarkung Brockhausen, innerhalb der Fluren 1 und 2

Beschreibung:

Es handelt sich um ein Fließgewässersystem südöstlich von Oestinghausen, das durch die Gewässer der Schledde, Rosenaue, Ahse und den Mühlenbach gebildet wird. Im Bereich des Schutzgebietes prägen große Intensivgrünlandflächen die Aue, während ansonsten die Ackernutzung oftmals bis an die Bachufer grenzt. Die Gewässerläufe sind vielfach begradigt und ausgebaut.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Wiederherstellung der naturnahen Strukturen, der Dynamik und der Durchgängigkeit der Fließgewässer mit angrenzenden Pufferzonen.
2. zur Erhaltung und Entwicklung der extensiven Grünlandnutzung im Auenbereich.
3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit dieses Talraumes.

Spezielle Regelungen:

Unberührt von den Verboten bleibt das Abrennen eines Osterfeuers auf dem nördlichen Abschnitt der Fläche Gemarkung Brockhausen, Flur 1, Flurstück 295.

Gebote:

1. Die in einem Entwicklungskonzept für das Fließgewässersystem festzulegenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen in Form von Uferstrandstreifen umgesetzt werden.
2. Die extensive Nutzung der Grünlandflächen soll gefördert werden.

C.1.11 Naturschutzgebiet „Rosenaue“

Größe: 18 ha **Lage:** Gemarkung Brockhausen, innerhalb der Fluren 4 -6

Beschreibung:

Das Naturschutzgebiet liegt zwischen Weslarn, Brockhausen und Hüttinghausen. Es handelt sich im Wesentlichen um einen Teilbereich des Naturschutzgebietes Rosenaue, d. h. um Niederungsbereiche der Rosenaue und den Zufluss des Hüttinghauser Baches. Der Teilbereich der Rosenaue wird von starker Mäandrierung geprägt. Beide Bäche sind meist einseitig von dichtem Ufergehölz, ansonsten von Grünland und Ackernutzung, die oftmals bis an die Bachufer grenzt, gesäumt.

Innerhalb der intensiv genutzten Hellwegbörde bilden die Niederung der Rosenaue und des Hüttinghauser Baches ein wichtiges Vernetzungsbiotop und ein belebendes Element für das Landschaftsbild. In diesem Gebiet wurden vom Kreis Soest und vom Land NRW mit Mitteln des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft Grundstücke erworben, um auf diesem Wege eine naturnahe Entwicklung des Gewässers und seiner Aue zu sichern.

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Bach- und Auengebietes mit den dazugehörigen Grünland-, Gehölz- und Brachlandbereichen und deren Lebensgemeinschaften und Lebensräumen, einer Anzahl schutzwürdiger Arten, insbesondere von seltenen zum Teil stark gefährdeten Vogel-, Amphibien-, Fisch- und Libellenarten sowie Pflanzengesellschaften des feuchten Grünlandes, der fließenden und stehenden Gewässer und der autochtonen Schwarzpappelbestände,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
3. wegen der besonderen Eigenart und Schönheit dieser naturnahen Bachauen mit ihren durch verschiedene Landschaftselemente reich strukturierten Gebiete: Bach, Bachaltarme, bachbegeleitende Auengehölze, Hochstaudenfluren, Grünlandbereiche, Brachen, Kopfbaumbestände, Heckengehölze.

Spezielle Regelungen:

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird untersagt:

- Laubholz in Nadelholz umzuwandeln
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder mit nicht standortgerechten oder mit nicht heimischen Gehölzen,
- forstliche Wege anzulegen,
- das im normalen Umfang anfallende Totholz zu entnehmen, Baumstubben zu roden. Darüber hinaus dürfen Totholzentnahmen nur im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.
- Die Ausbildung oder Prüfung von Jagdhunden

Die Ausübung der Fallenjagd ist nur in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde zulässig.

C.1.12 Naturschutzgebiet „Wulfesknapp/Krähenbrink“

Größe: 54 ha

Lage: Gemarkung Schoneberg, innerhalb der Flur 1

Beschreibung:

Das Schutzgebiet umfasst einen Teil des Lippetales im Bereich der Schoneberger Heide: Es handelt sich um feuchtes Dauergrünland, Kleingewässer in der Aue und einem grundwasserbeeinflussten Wald sowie einem angrenzenden Sandmagerasen auf der Terrassenkante. Der Wald auf der ehemals feuchten Heidefläche enthält neben den vorwiegenden Baumarten wie Eichen, Buchen, und Erlen auch Kiefern.

Im Schutzgebiet befinden sich Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft. Die Bereiche werden unter den Ziffern „DE-4314-302“ in der Liste der innerhalb der Gemeinschaft besonders zu schützenden Gebiete geführt.

Der Auenbereich der Lippe wird hier meist als intensives Grünland genutzt. Gliedernde Elemente sind Hecken, Gebüsche, Einzelbäume und Ufergehölze sowie Röhricht und Hochstaudensäume.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung

- a) von Lebensgemeinschaften oder Biotoptypen bestimmter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere des mageren Grünlandes, der Sandtrockenrasen und Heiden auf der Niederterrasse der Lippe, fließender und stehender Gewässer, sowie der Röhrichte und Hochstaudenfluren mit seltenen, zum teil stark gefährdeten rastenden, überwinterten und brütenden Wasser-, Wat- und Wiesenvögeln, Amphibien-, Libellen-, Heuschrecken- und Fischarten.
- b) von natürlichen Lebensräumen und Vorkommen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I, II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABL. EG Nr. L206 vom 22. Juli 1992 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABL. EG Nr. L 305/42) – (FFH-Richtlinie), aufgeführt sind.

Hierbei handelt es sich gem. Anhang I der FFH-Richtlinie um folgende Lebensräume:

- Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0)
- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Hartholz-Auenwälder (91F0)

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang II/IV der FFH-Richtlinie sowie für Arten der Vogelschutzrichtlinie Bedeutung für

- TEIL C - BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT -
- NATURSCHUTZGEBIETE -

- | | |
|---------------------|---------------------|
| - Beutelmeise | - Fischadler |
| - Flussregenpfeifer | - Flussuferläufer |
| - Gänsesäger | - Spießente |
| - Bruchwasserläufer | - Trauerseeschwalbe |
| - Grünschenkel | - Wiesenpieper |
| - Kampfläufer | - Zwergsäger |
| - Kiebitz | - Teichrohrsänger |
| - Nachtigall | - Tüpfelsumpfhuhn |
| - Pirol | - Uferschwalbe |
| - Tafelente | - Waldwasserläufer |
| - Wasserralle | - Zwergtaucher |
| - Bekassine | - Wanderfalke |
| - Eisvogel | - Laubfrosch |
| - Knäkente | - Groppe |
| - Krickente | - Bachneunauge |
| - Löffelente | - Flussneunauge |
| - Rohrweihe | - Steinbeißer |
| - Wachtelkönig | |

2. aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen.

3. wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und Schönheit dieser historisch gewachsenen Natur- und Kulturlandschaft.

Spezielle Regelungen:

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird

die landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt, untersagt ist:

- die Bodengestalt zu verändern
- auf den Flächen östlich des Merschweges Klärschlamm aufzubringen; Stallmist, Silagen, Ballensilagen oder Futtermieten ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zu lagern bzw. anzulegen

die forstwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt, untersagt ist:

- Laubwald in Nadelwald umzuwandeln
- den Erhaltungszustand durch das Einbringen von nicht lebensraumtypischen Gehölzarten zu verschlechtern. Dies umfasst neben der künstlichen Verjüngung auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten.
- Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen, zusammenhängenden Waldfläche innerhalb von drei Jahren in den Laubwaldbeständen -ausgenommen der Pappelbestände- vorzunehmen (als Kahlschläge gelten auch Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken). Unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe, Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung sowie Hiebmaßnahmen zur Renaturierung der Gewässer/Auen und Maßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und Forstbehörde.
- Horst- und Großhöhlenbäume zu fällen.

- TEIL C - BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT -
- NATURSCHUTZGEBIETE -

- forstliche Arbeiten im Bereich der Horst- und Großhöhlenbäume in der Zeit vom 1.3. bis 15.8 eines jeden Jahres durchzuführen. Ausnahmen, z.B. durch Witterung bedingt, sind in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.
- Erstaufforstungen östlich des Merschweges vorzunehmen.
- **die Ausübung der Jagd östlich des Merschweges außerhalb des Waldes eingeschränkt; untersagt wird:**
- die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 16.10 bis 31.12. Ausgenommen ist in dieser Zeit die Durchführung zweier Gesellschaftsjagden. Anstelle einer Gesellschaftsjagd sind auch zwei jagdliche Streifen zulässig. Bei diesen Jagden dürfen jedoch keine Enten oder Gänse bejagt werden.
- Wild zu füttern und Wildäcker anzulegen
- Wild auszusetzen
- die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden
- die Neuanlage von Ansitzeinrichtungen ohne Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde bzgl. des Standortes und der Gestaltung

Nur bei Vorliegen folgender Tatbestände dürfen die NSG-Flächen zur Ausübung des Jagdschutzes außerhalb der Wege betreten werden:

- Aufenthalt von Personen, die im NSG unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder im NSG zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden;
- Hunde, die im NSG außerhalb der Einwirkung ihres Führers Wild aufsuchen, verfolgen oder reißen;
- Krankes und verletztes Wild, das zur Vermeidung von Schmerzen unverzüglich erlegt werden muss;
- Verendetes Wild muss geborgen werden.

des weiteren untersagt:

- das Überfahren des Gebietes mit Heißluft- oder Fesselballons mit weniger als 300 m Bodenabstand.
- die fischereiliche Nutzung der Still- und Fließgewässer

Gebote:

1. Das Gebiet soll entsprechend seiner gemeinschaftlichen Bedeutung nach FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie weiter entwickelt und betreut werden.
2. Die landwirtschaftliche Nutzung soll weitestgehend extensiviert werden.
3. Vorhandene Stillgewässer sollen optimiert und durch Wiederherstellung oder Neuanlage weiterer Gewässer in ihrer besonderen ökologischen Funktion ergänzt werden.

4. Standortfremde Gehölzbestände sollen in Laubwald der natürlichen Waldgesellschaft des Naturraumes umgewandelt werden.
5. Die Einbringung von nicht lebensraumtypischen Gehölzarten soll vermieden werden. Dies umfasst neben der künstlichen Verjüngung auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten.
6. In über 120-jährigen Laubwaldbeständen sollen je Hektar jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes als Alt- und Totholz für die Zerfallsphase im Wald belassen bleiben. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.
7. Waldmäntel- und -säume sollen angelegt bzw. entwickelt werden.
8. Es ist eine Wilddichte anzustreben, welche die natürliche Waldentwicklung nicht beeinträchtigt.

C.1.13 Naturschutzgebiet „Woeste“

Größe: 3 ha **Lage:** Gemarkung Lohe, innerhalb der Flur 1

Beschreibung:

Es handelt sich um einen Teilbereich des bestehenden NSG „Woeste“, einem Niedermoorgebiet südlich der Ortschaft Bad Sassendorf-Ostinghausen. Der Teilbereich des NSG wird im Norden vom Woestegraben, im Osten und Süden vom Woesteweg und im Westen von der Stadtgrenze Lippstadt umschlossen.

Im Schutzgebiet befinden sich Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft. Die Bereiche werden unter den Ziffern „DE-4315-304“ in der Liste der innerhalb der Gemeinschaft besonders zu schützenden Gebiete geführt.

Das Gebiet liegt in der landwirtschaftlich genutzten Hellwegbörde. Es besteht aus den östlichen Randbereichen eines naturnahen Torfabtragungsgewässers unterschiedlicher Größe und unterschiedlichen Sukzessionsgrades, Ackerflächen, Feucht- und Nassgrünland, artenreichen Hochstaudenfluren und einzelnen (Kopf-) Bäumen auf Niedermoor.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Herstellung, Wiederherstellung und Entwicklung

- a) des Niedermoorgebietes mit seinen Lebensgemeinschaften und Biotopen einer Vielzahl schutzwürdiger Arten, insbesondere von seltenen, zum Teil stark gefährdeten rastenden und brütenden Wasser-, Wat- und Wiesenvogelarten, Amphibien-, Libellen- und Fledermausarten sowie Pflanzenarten und –gesellschaften des feuchten Grünlandes und des Niedermooses.
- b) von natürlichen Lebensräumen und Vorkommen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I, II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABL. EG Nr. L206 vom 22. Juli 1992 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABL. EG Nr. L 305/42) – (FFH-Richtlinie), aufgeführt sind.

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang II/IV der FFH-Richtlinie sowie für Arten der Vogelschutzrichtlinie Bedeutung für

- | | |
|--------------------|---------------------|
| - Großes Mausohr | - Kampfläufer |
| - Wasserfledermaus | - Wasserralle |
| - Abendsegler | - Grünschenkel |
| - Zwergfledermaus | - Kiebitz |
| - Braunes Langohr | - Eisvogel |
| - Laubfrosch | - Flussregenpfeifer |
| - Löffelente | - Baumfalke |
| - Knäkente | - Wespenbussard |
| - Krickente | - Zwergtaucher |
| - Rohrweihe | - Bruchwasserläufer |
| - Bekassine | - Waldwasserläufer |
| - Nachtigall | |

In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- Feucht- und Naßwiesen/-weiden,
- Niedermoore
- Röhrichte sowie
- stehende und fließende Gewässer

2. zur Erhaltung des einzigen bekannten größeren Niedermoorrestes in der Soester Börde aus naturgeschichtlichen Gründen

3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit dieses mit seinen offenen Wasserflächen, naturnahen Bachbereichen, Torfstichen, Großseggenrieden, Röhrichtbeständen, Naß- und Feuchtwiesen, Fettweiden, Ackerflächen und Feldgehölzen vielfältig und abwechslungsreich strukturierten Niedermoorgebietes.

Spezielle Regelungen:

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird untersagt:

- die fischereiliche Nutzung der Stillgewässer
- die Ausübung der Jagd,
mit Ausnahme der Durchführung von insgesamt zwei Gesellschaftsjagden pro Kalenderjahr in der Zeit vom 16.10. bis 31.12.. Anstelle einer Gesellschaftsjagd sind auch zwei jagdliche Streifen zulässig.

Nur bei Vorliegen folgender Tatbestände dürfen die NSG-Flächen zur Ausübung des Jagdschutzes außerhalb der Wege betreten werden:

- Aufenthalt von Personen, die im NSG unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder im NSG zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden;
- Hunde, die im NSG außerhalb der Einwirkung ihres Führers Wild aufsuchen, verfolgen oder reißen;
- Krankes und verletztes Wild, das zur Vermeidung von Schmerzen unverzüglich erlegt werden muss;
- Verendetes Wild muss geborgen werden

Unberührt von den Verboten bleiben Torfabbaumaßnahmen der Saline Bad Sassendorf GmbH

Erläuterungen:

Das NSG hat landesweit Bedeutung für zahlreiche Arten, insbesondere als wichtiges Jagdgebiet des Großen Mausohres aus benachbarten Wochenstuben, Brutgebiet von Rohrweihe und Knäkente, Rastgebiet für durchziehende Vögel und Fledermäuse sowie eines der größten Laubfroschvorkommen in NRW, auch als einzig bekannter größerer Niedermoorrest in der Hellwegbörde, außerdem als wichtiger Trittstein in der Agrarlandschaft im landesweiten Biotopverbund.

C.1.14 Naturschutzgebiet „Trotzbach / Gut Alpe“

Größe: 6,5 ha **Lage:** Gemarkung Benninghausen, innerhalb der Fluren 2 und 3

Beschreibung:

Es handelt sich um ein Fließgewässer westlich von Benninghausen. An den meist begradigten Bachabschnitt mit stellenweise bis zu 2 m hohen unbewachsenen Lehmsteilwänden grenzt ein, auf einem bis zu 15 m hohen Hang gelegener, Bärlauch-Buchenwald. Kleine Fichtenbestände grenzen an diesen Wald an.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Wiederherstellung der naturnahen Strukturen, der Dynamik und der Durchgängigkeit des Fließgewässers mit angrenzenden Pufferzonen.
2. zur Erhaltung/Entwicklung der extensiven Grünlandnutzung im Auenbereich.
3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit dieses Talraumes.

Spezielle Regelungen:

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird untersagt:

- Laubwald in Nadelwald umzuwandeln
- den Erhaltungszustand durch das Einbringen von nicht lebensraumtypischen Gehölzarten zu verschlechtern. Dies umfasst neben der künstlichen Verjüngung auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten.
- Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen, zusammenhängenden Waldfläche innerhalb von drei Jahren in den Laubwaldbeständen -ausgenommen der Pappelbestände- vorzunehmen (als Kahlschläge gelten auch Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken). Unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe, Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung sowie Hiebmaßnahmen zur Renaturierung der Gewässer/Auen und Maßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und Forstbehörde.
- Horst- und Großhöhlenbäume zu fällen.
- forstliche Arbeiten im Bereich der Horst- und Großhöhlenbäume in der Zeit vom 1.3. bis 15.8 eines jeden Jahres durchzuführen. Ausnahmen, z.B. durch Witterung bedingt, sind in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

Gebote:

1. Die in einem Entwicklungskonzept für das Fließgewässersystem festzulegenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen schwerpunktmäßig in Form von Uferrandstreifen umgesetzt werden.
2. Neuanlage und Extensivierung von Grünlandflächen soll gefördert werden.

C.1.15 Naturschutzgebiet „Großes Holz“

Größe: 52 ha

Lage: Gemarkung Hellinghausen, innerhalb der Flur 3,
Gemarkung Overhagen, innerhalb der Flur 6

Beschreibung:

Das Schutzgebiet befindet sich südlich von Hellinghausen und besteht aus einem größeren, zusammenhängenden Waldbereich im Umfeld der sonst recht waldarmen Lippeaue. Der durch Grundwasser und Staunässe beeinflusste Wald setzt sich vorwiegend aus Eichen- und Eichenmischwald sowie standortfremden Pappelbeständen zusammen. Es handelt sich um einen Lebensraum für seltene Pflanzen, Amphibien und Vögel.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung und Entwicklung
 - a) eines naturnahen Laubwaldkomplexes in seinen verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen im Umfeld von Grünlandflächen und Kleingewässern.
 - b) als bedeutsamer Lebensraum seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten.
2. wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

Spezielle Regelungen:

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird untersagt:

- Laubwald in Nadelwald umzuwandeln
- den Erhaltungszustand durch das Einbringen von nicht lebensraumtypischen Gehölzarten zu verschlechtern. Dies umfasst neben der künstlichen Verjüngung auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten.
- Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen, zusammenhängenden Waldfläche innerhalb von drei Jahren in den Laubwaldbeständen -ausgenommen der Pappelbestände- vorzunehmen (als Kahlschläge gelten auch Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken). Unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe, Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung sowie Hiebmaßnahmen zur Renaturierung der Gewässer/Auen und Maßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und Forstbehörde.

- Horst- und Großhöhlenbäume zu fällen.
- forstliche Arbeiten im Bereich der Horst- und Großhöhlenbäume in der Zeit vom 1.3. bis 15.8 eines jeden Jahres durchzuführen. Ausnahmen, z.B. durch Witterung bedingt, sind in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

Gebote:

1. Standortfremde Gehölzbestände sollen in Laubwald der natürlichen Waldgesellschaft des Naturraumes umgewandelt werden.
Hinweis: Hierfür kann die Anrechnung als Kompensationsmaßnahmen (vgl. Verfahren Ökopunktekonto Frühjahr 2005) erfolgen.
2. Die Wiederaufforstung von nicht lebensraumtypischen Gehölzarten soll vermieden werden. Dies umfasst neben der künstlichen Verjüngung auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten.
3. In über 120-jährigen Laubwaldbeständen sollen je Hektar jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes als Alt- und Totholz für die Zerfallsphase im Wald belassen bleiben. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen. Einzelheiten werden im Waldpflegeplan bestimmt.
4. Waldmäntel und -säume sollen angelegt bzw. entwickelt werden.
5. Es ist eine Wilddichte anzustreben, welche die natürliche Waldentwicklung nicht beeinträchtigt.
6. Die Entwässerung des Gebietes soll soweit möglich rückgängig gemacht, zumindest nicht weiter vorangetrieben werden.

C.1.16 Naturschutzgebiet „Lusebredde“

Größe: 157 ha
Lage: Gemarkung Hellinghausen, innerhalb der Flur 3
Gemarkung Overhagen, innerhalb der Fluren 9 und 10
Gemarkung Lippstadt, innerhalb der Fluren 55 und 59

Beschreibung:

Das Schutzgebiet erstreckt sich in westlicher Richtung von Lippstadt, beginnend am Ende der bebauten Ortslage am „Hellinghäuser Weg“, und verschwenkt entlang der Straße „Auf der Hude“ in südliche Richtung. Die südliche Grenze bilden die Bahnlinie und der Ortsteil Overhagen einschließlich der Sportplätze. Die westliche Grenze ist der Waldrand des „Großen Holzes“ bis zum Kulturdenkmal „Junkernplatz“. Im Norden verläuft die Grenze entlang des „Hellinghäuser Weges“ mit Aussparung der Kläranlage und schwenkt in Höhe des Roßbaches nach Norden an die Lippe. Von dort wird der Ausgangspunkt entlang des südlichen Lippeufers wieder erreicht.

Im Schutzgebiet befinden sich Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft. Die Bereiche werden unter den Ziffern „DE-4315-301“ in der Liste der innerhalb der Gemeinschaft besonders zu schützenden Gebiete geführt.

Es handelt sich um Naturentwicklungsflächen und großflächige Grünlandkomplexe mit Feuchtgrünland, einem Bachabschnitt der Gieseler mit zugehörigem Altarm, Altwässern und kopfweidenreichen Heckenzügen. Wenige Ackerflächen sind ebenfalls vorhanden. Einige Auenbereiche der teilweise bereits renaturierten Lippe sind von einer naturnahen Überflutungsdynamik gekennzeichnet. Die Aue besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutztem Weidegrünland.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung

- a) der Grünlandgebiete als überregional bedeutsamer Lebensraum für Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten schutzwürdiger Arten, insbesondere von seltenen, zum Teil stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln und als Brut-, Rast- und Überwinterungsraum für an Wasser gebundene Vogelarten sowie von seltenen zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften des feuchten Grünlandes.
- b) von natürlichen Lebensräumen und Vorkommen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I, II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABL. EG Nr. L206 vom 22. Juli 1992 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABL. EG Nr. L 305/42) – (FFH-Richtlinie), aufgeführt sind.

- TEIL C - BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT -
- NATURSCHUTZGEBIETE -

Hierbei handelt es sich gem. Anhang I der FFH-Richtlinie um folgende Lebensräume:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang II/IV der FFH-Richtlinie sowie für Arten der Vogelschutzrichtlinie Bedeutung für

- | | |
|----------------------|---------------------|
| - Steinbeißer | - Kornweihe |
| - Groppe | - Rohrweihe |
| - Bachneunauge | - Schwarzstorch |
| - Großes Mausohr | - Weißstorch |
| - Teichfledermaus | - Wiesenpieper |
| - Flughautfledermaus | - Gänsesäger |
| - Laubfrosch | - Zwergsäger |
| - Helmazurjungfer | - Uferschwalbe |
| - Beutelmeise | - Eisvogel |
| - Dunkelwasserläufer | - Nachtigall |
| - Fischadler | - Pirol |
| - Flussuferläufer | - Uferschwalbe |
| - Flussregenpfeifer | - Löffelente |
| - Teichrohrsänger | - Tafelente |
| - Wachtelkönig | - Knäkente |
| - Großer Brachvogel | - Krickente |
| - Neuntöter | - Spießente |
| - Grünschenkel | - Kampfläufer |
| - Waldwasserläufer | - Bruchwasserläufer |
| - Baumfalke | - Kiebitz |
| - Wespenbussard | - Bekassine |
| - Rotmilan | - Wasserralle |
| - Schwarzmilan | - Zwergtaucher |

2. wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit dieses Gebietes.

Spezielle Regelungen:

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird:

- **die Ausübung der Jagd eingeschränkt, nachfolgend aufgeführte Jagdausübung ist zugelassen:**
 - die Durchführung von 2 Gesellschaftsjagden pro Kalenderjahr in der Zeit vom 16.10.-31.12. auf Ringeltaube, Fasan, Rabenkrähe, Elster, Kaninchen, Hase, Fuchs, Schalen- und Wasserwild. Anstelle einer Gesellschaftsjagd sind auch zwei jagdliche Streifen mit höchstens 4 Jägern zulässig.
 - Die Ansitzjagd auf Schalenwild und Fuchs in der Zeit vom 01.07.-31.12. eines jeden Jahres. Die Standorte der Ansitzleitern sind einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Es kann eine einmalige Abstimmung von regelmäßig genutzten Bereichen erfolgen.

- TEIL C - BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT -
- NATURSCHUTZGEBIETE -

- die Lebendfallenjagd auf Fuchs in der Zeit vom 16.06.-31.12.. Die Fallenstandorte sind einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Störungen durch Kontrollgänge sind auf ein Minimum zu beschränken. An den Fallen sind Vorrichtungen anzubringen, die eine Kontrolle auch auf Distanz ermöglichen.
- die Stockentenjagd vom 15.-18. September sowie zusätzlich an einem Tag in der ersten Oktoberwoche von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang ist zulässig.
- die Jagd auf Ringeltauben im Bereich der Ackerflächen entsprechend den Jagdzeiten.
- Das Befahren des Naturschutzgebietes ist in Einzelfällen zum Bergen von Rehwild und zum Transport von schweren Lasten erlaubt.

Nur bei Vorliegen folgender Tatbestände dürfen die NSG-Flächen zur Ausübung des Jagdschutzes außerhalb der Wege betreten werden:

- Aufenthalt von Personen, die im NSG unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder im NSG zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden;
- Hunde, die im NSG außerhalb der Einwirkung ihres Führers Wild aufsuchen, verfolgen oder reißen;
- Krankes und verletztes Wild, das zur Vermeidung von Schmerzen unverzüglich erlegt werden muss;
- Verendetes Wild muss geborgen werden.

des weiteren wird untersagt:

- das Überfahren des Gebietes mit Heißluft- oder Fesselballons mit weniger als 300 m Bodenabstand.
- Erstaufforstungen vorzunehmen
- der Angelsport in Stillgewässern
- das Angeln an Steilwänden am Lippeufer, soweit dies mit Störungen für den Brutbetrieb der Arten Eisvogel und Uferschwalbe verbunden ist.

Gebote:

1. Das Gebiet soll entsprechend seiner gemeinschaftlichen Bedeutung nach FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie weiter entwickelt und betreut werden.
2. Die landwirtschaftliche Nutzung soll weitestgehend extensiviert werden.
3. Die extensive Nutzung der Grünlandflächen soll gefördert werden.
4. Vorhandene Stillgewässer sollen optimiert und durch Wiederherstellung oder Neuanlage weiterer Gewässer - insbesondere von Flutmulden und Nebengerinnen - in ihrer besonderen ökologischen Funktion ergänzt werden. Vorhandene Altarme sollen nach Möglichkeit und entsprechend ihrer Funktion wieder mit dem Flusslauf verbunden werden.

C.1.17 Naturschutzgebiet „Gieseler“

Größe: 9 ha

Lage: Gemarkung Overhagen, innerhalb der Fluren 7 und 8
Gemarkung Lippstadt, innerhalb der Fluren 52 und 54

Beschreibung:

Das Schutzgebiet umfasst den Flusslauf der Gieseler. Das 4-5 m breite Gewässer kommt aus östlicher Richtung und wird von Bächen gespeist, die einem am Nordrand des Haarstranges gelegenen Quellhorizont entspringen. Der Flussabschnitt mit schwachem Gefälle wird von einem mehr oder weniger dichten und gut entwickelten Ufergehölz begleitet, in dem auch zahlreiche alte Kopfweiden stehen. In einigen ausgebauten z.T. tief eingeschnittenen Bereichen stehen nur dichte Strauchreihen ohne Bäume. In den naturnahen Abschnitten kommen bis zu 3 m hohe lehmsandige Steilufer vor. An den weniger eingetieften Stellen finden sich Sand- und Kiesbänke. Die ackerbauliche Nutzung grenzt unmittelbar an das Gewässer bzw. das Ufergehölz an.

Im Schutzgebiet befinden sich Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft. Die Bereiche werden unter der Ziffer „DE-4315-302“ in der Liste der innerhalb der Gemeinschaft besonders zu schützenden Gebiete geführt.

Besonders hervorzuheben ist die herausragende Bedeutung des Gewässersystems als Lebensraum und Wanderungskorridor zur Lippe für die schutzwürdigen Fisch- und Rundmaularten. Darüber hinaus ist es eines der wichtigsten Gewässer in der Börde und stellt mit seinen Kiesbänken in den Bereichen mit nicht ausgebauter Sohle potentielle Laichhabitate für bedrohte Fischarten dar.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung

- a) der naturnahen Strukturen, der Dynamik und der Durchgängigkeit eines Fließgewässers mit seinen autotypischen Elementen als überregional bedeutsamer Lebensraum seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Lebensraum für Eisvogel und Fisch- bzw. Rundmaularten.
- b) von natürlichen Lebensräumen und Vorkommen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I, II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABL. EG Nr. L206 vom 22. Juli 1992 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABL. EG Nr. L 305/42) – (FFH-Richtlinie), aufgeführt sind.

Hierbei handelt es sich gem. Anhang I der FFH-Richtlinie um folgende Lebensräume:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang II/IV der FFH-Richtlinie sowie für Arten der Vogelschutzrichtlinie Bedeutung für

- Groppe
- Bachneunauge
- Gelbbauchunke
- Bergunke
- Eisvogel
- Rohrweihe
- Pirol
- Rotmilan
- Neuntöter

2. aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen.

3. wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit dieser Auenlandschaft.

Spezielle Regelungen:

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird untersagt:

- das Kanufahren vom 1.4. bis 31.8.

Gebote:

Die in einem Entwicklungskonzept für das Fließgewässersystem festzulegenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen z.B. in Form von Uferrandstreifen umgesetzt werden.

Hinweis: Soweit der Träger der Landschaftsplanung den zur Zeit im Verfahren befindlichen Hochwasserschutzmaßnahmen „Overhagen 2“ nicht widersprochen hat, wird eine Befreiung von den Verboten erteilt.

C.1.18 Naturschutzgebiet „Kranenkasper“

Größe: 7,4 ha

Lage:

Gemarkung Lippstadt, innerhalb der Flur 28

Beschreibung:

Das Schutzgebiet befindet sich im Norden von Lippstadt westlich der B 55. Es handelt sich um einen durch Pferde beweideten Grünlandkomplex mit mehreren flachen Gräben. Dies ist ein Teil der ehemaligen Rieselwiesen am Boker Kanal.

Im Schutzgebiet befinden sich Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft. Die Bereiche werden unter der Ziffer „DE-4216-301“ in der Liste der innerhalb der Gemeinschaft besonders zu schützenden Gebiete geführt.

Es handelt sich um einen der letzten Standorte des Kriechenden Scheiberichs.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt zur

1. Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung
 - a) eines zeitweise feuchten Grünlandes mit z.T. offenen Standorten und temporär wasserführenden Gräben als bedeutsamer Lebensraum seltener und gefährdeter Pflanzenarten.
 - b) von natürlichen Lebensräumen und Vorkommen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABL. EG Nr. L206 vom 22. Juli 1992 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABL. EG Nr. L 305/42) – (FFH-Richtlinie), aufgeführt sind.

Hierbei handelt es sich gem. Anhang II der FFH-Richtlinie um folgende Pflanzenart:

- *Apium repens* (Kriechender Scheiberich)

Spezielle Regelungen:

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird untersagt:

- die Flächen zu entwässern
- die Grünlandflächen zu düngen und deren Bodengestalt zu verändern

Gebote:

Das Gebiet soll entsprechend seiner gemeinschaftlichen Bedeutung nach FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie durch Bewässerung und Nutzungsextensivierung weiter entwickelt und entsprechend betreut werden. Hierzu ist ein entsprechender Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen und umzusetzen.

C.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Die unter den lfd. Gliederungsnummern

- C.2.01 LSG „Lippeaue Uentrop-Lippborg“
- C.2.02 LSG „Lütke-Uentrup/Ebbecke“
- C.2.03 LSG „Frölich“
- C.2.04 LSG „Assen“
- C.2.05 LSG „Lippeaue Lippborg-Herzfeld“
- C.2.06 LSG „Heidplatz/Wierlauke“
- C.2.07 LSG „Ahse-West“
- C.2.08** LSG „Ahse-Ost“
- C.2.09 LSG „Rosenaue“
- C.2.10 LSG „Ahse/Hagen“
- C.2.11 LSG „Brenkerholz/Dörenkamp“
- C.2.12 LSG „Herzfeld-Nordwest“
- C.2.13 LSG „Wilde See“
- C.2.14 LSG „Schachtrups Busch“
- C.2.15 LSG „Nordfelder Bach“
- C.2.16 LSG „Herzfeld-Nordost“
- C.2.17 LSG „Lippeaue Herzfeld-Eickelborn“
- C.2.18 LSG „Dornloh“
- C.2.19 LSG „Trotzbach“
- C.2.20 LSG „Steinbecke“
- C.2.21 LSG „Erlenholz“
- C.2.22 LSG „Gieseler“
- C.2.23 LSG „Overhagen“
- C.2.24 LSG „Lippeaue Lippstadt“
- C.2.25 LSG „Cappel/Bad Waldliesborn“
- C.2.26 LSG „Lippstadt-Nord“

näher bestimmten Flächen werden gemäß § 21 Landschaftsgesetz NRW als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

Erläuterung:

Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
 - b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
 - c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung
- erforderlich ist.

Für alle genannten Landschaftsschutzgebiete (LSG) gelten **neben den gebietsspezifischen, unter der jeweiligen Gliederungsziffer ausgesprochenen speziellen Verboten** folgende Regelungen:

Generelle Verbote

Nach § 34 Abs. 2 LG sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die zu Beginn des Teil C aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“ sind von **diesen Verboten ausgenommen**.

Verboten ist insbesondere:

1. **Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn es dazu keiner Genehmigung oder Anzeige bedarf.**
2. **Straßen, Wege oder Plätze sowie ober- oder unterirdische Versorgungs- bzw. Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen anzulegen, auszubauen oder zu verändern.**
3. **Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen.** *Hinweis: auch im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind Reliefveränderungen verboten, unberührt hiervon bleiben nur Bodenverbesserungen bis zu 2 cm Auftrag.*
4. **Stoffe oder Gegenstände aufzubringen oder zu lagern, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen.**
5. **Gewässer jeglicher Art einschließlich deren Ufer anzulegen, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu verändern, Drainagen zu verlegen oder den natürlichen Grundwasserstand zu verändern sowie Wasser zu entnehmen oder einzuleiten.**
6. **Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu schädigen.**
7. **Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen.**
8. **Baumschulkulturen innerhalb der LSG C.2.01,- 05,- 07, - 08, - 09, - 10, - 17, - 19, - 20, - 22, - 24 und - 26 ohne Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde anzulegen und zu erweitern.**
9. **jeglicher Motor-, Modell- oder Flugsportbetrieb.**
10. **Motorfahrzeuge aller Art, Anhänger, Wohnwagen und Verkaufswagen außerhalb der befestigten Straßen, Fahrwege, Plätze oder Hofräume zu führen oder abzustellen.**
11. **mit ortsunüblicher Lärmentwicklung verbundene Sportarten, die regelmäßig ausgeübt werden (z.B. Paintball)**

C.2.01 LSG “Lippeaue Uentrop-Lippborg“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Lippborg, innerhalb der Fluren 1 und 9-12
Gemarkung Heintrup, innerhalb der Flur 1
Größe: 136 ha

Das Gebiet umfasst den nördlichen Teil der Lippeaue von der Plangrenze bei Uentrop bis nach Lippborg. Im Süden grenzt das Gebiet an das NSG Lippeaue an. Im Norden endet es am Straßenverlauf der L 822.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und b) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum
- der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen, wie Baumreihen, Feldgehölzen, Hecken und Kopfbäume

C.2.02 LSG “Lütke-Uentrop/Ebbecke“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Lippborg, innerhalb der Fluren 1, 3-9, 13 und 15-18
Größe: 728 ha

Das Gebiet umfasst den Landschaftsraum im Osten und Süden des Uentroper Waldes. Die östliche Grenze erfolgt durch die B 475.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum
- der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen, wie Waldflächen, Baumreihen, Feldgehölze, Hecken und Wasserläufe
- des Wertes für die Naherholung.

C.2.03 LSG “Frölich“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Lippborg, innerhalb der Fluren 19-25 und 28-32
Größe: 1059 ha

Das Gebiet umfasst den Landschaftsraum nördlich und südlich des Stockumer Holzes. Es wird im Westen durch die B 475 und im Osten durch die K 25 begrenzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum
- der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie Waldflächen, Baumreihen, Feldgehölzen, Hecken und Wasserläufen
- des Wertes für die Naherholung

C.2.04 LSG “Assen“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Lippborg, innerhalb der Fluren 34, 41-48 und 50-59
Gemarkung Herzfeld, innerhalb der Fluren 32-35, 38 und 39
Größe: 1068 ha

Das Gebiet verläuft östlich der K 25 bzw. des NSG Quabbeaue/Berkenkamp. Es erstreckt sich entlang der L 822 bis nach Kesseler und wird im Osten von der L 808 und dem NSG Alpke/Alpbach begrenzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum
- der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie Waldflächen, Baumreihen, Feldgehölzen, Hecken und Wasserläufen
- des Wertes für die Naherholung

C.2.05 LSG „Lippeaue / Lippborg-Herzfeld“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Lippborg, innerhalb der Fluren 39, 40, 42 und 59
Gemarkung Heintrop, innerhalb der Fluren 2 - 4, 6 und 9
Gemarkung Hultrop, innerhalb der Fluren 1 und 4
Gemarkung Niederbauer, innerhalb der Fluren 1 - 3 und 5
Gemarkung Oestinghausen, innerhalb der Flur 1

Größe: 281 ha

Das Gebiet umfasst die Lippeaue nördlich und südlich des NSG Lippeaue zwischen Lippborg und Herzfeld. Im Norden wird es durch die L 822 begrenzt. Im Süden endet das Gebiet an der B 475 und vor den Ortschaften Osterheide und Niederbauer.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum innerhalb einer intensiv genutzten Agrarlandschaft.
- der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie Baumreihen, Obstwiesen, Feldgehölze und Hecken
- des Wertes für die Naherholung

C.2.06 LSG „Heidplatz / Wierlauke“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Heintrop, innerhalb der Fluren 8 -10

Größe: 38 ha

Das Gebiet erstreckt sich um Büninghausen entlang der Plangrenze zu Welver. Im Norden endet es an der B 475. Im Osten wird das Gebiet durch die Straße von Heintrop nach Hachenei begrenzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum innerhalb einer intensiv genutzten Agrarlandschaft.
- der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie Baumreihen, Obstwiesen, Feldgehölzen und Hecken
- des Wertes für die Naherholung

C.2.07 LSG “Ahse-West“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Hultrop, innerhalb der Flur 4
Gemarkung Krewinkel, innerhalb der Fluren 1, 3 und 4
Gemarkung Brockhausen, innerhalb der Flur 1
Größe: 90 ha

Das Gebiet beginnt östlich des NSG Ahsewiesen und erstreckt sich entlang der Plangrenze bis nach Oestinghausen, wo es an der B 475 endet.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum innerhalb einer intensiv genutzten Agrarlandschaft
- der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie Obstwiesen, Feldgehölze, Hecken und Wasserläufe
- des Wertes für die Naherholung
- der Bedeutung als Pufferzone der Ahse

C.2.08 LSG “Ahse-Ost“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Brockhausen, innerhalb der Fluren 1- 4
Größe: 157 ha

Das Gebiet umfasst den Bereich südlich der Ahse. Es wird östlich von Brockhausen durch die K 6 und westlich des Ortes durch die Plangrenze eingefasst.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum innerhalb einer intensiv genutzten Agrarlandschaft
- der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie Baumreihen, Feldgehölze, Hecken und Wasserläufe
- des Wertes für die Naherholung
- der Bedeutung als Pufferzone der Ahse

C.2.09 LSG “Rosenaue“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Brockhausen, innerhalb der Fluren 4 und 5
Größe: 29 ha

Das Gebiet befindet sich östlich von Brockhausen und erstreckt sich nördlich und südlich des NSG Rosenaue.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und b) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum innerhalb einer intensiv genutzten Agrarlandschaft
- der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen, wie Feldgehölze, Hecken und Wasserläufe
- der Bedeutung als Pufferzone der Rosenaue

C.2.10 LSG “Ahse / Hagen“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Oestinghausen, innerhalb der Flur 2
Gemarkung Brockhausen, innerhalb der Fluren 2 und 4
Gemarkung Nordwald, innerhalb der Fluren 3 und 4
Gemarkung Schoneberg, innerhalb der Fluren 2-4
Größe: 273 ha

Das Gebiet umfasst den Landschaftsraum nördlich der Ahse. Es endet südlich der Ortschaft Nordwald und wird im Osten von der K 5 begrenzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum innerhalb einer intensiv genutzten Agrarlandschaft
- der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie Waldbereiche, Baumreihen, Hecken und Wasserläufe.
- des Wertes für die Naherholung
- der Bedeutung als Pufferzone der Ahse

C.2.11 LSG “Brenkerholz/Dörenkamp“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Niederbauer, innerhalb der Fluren 3 und 4
Gemarkung Nordwald, innerhalb der Fluren 1 und 2
Gemarkung Hovestadt, innerhalb der Flur 1
Größe: 129 ha

Das Gebiet umfasst Flächen zu beiden Seiten der L 636 im Südwesten von Hovestadt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und b) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum innerhalb einer intensiv genutzten Agrarlandschaft
- der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen, wie Waldbereiche, Feldgehölzen und Hecken

C.2.12 LSG “Herzfeld-Nordwest“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Herzfeld, innerhalb der Fluren 5, 26-34 und 36
Größe: 390 ha

Das Gebiet umfasst den Landschaftsraum, der an den nordwestlichen Ortsrand von Herzfeld grenzt und entlang der L 822 bis nach Kesseler reicht. Im Nordwesten endet das Gebiet an der Grenze des NSG Alpe/Alpbach. Im Osten wird es durch die L 793 begrenzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum
- der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie Grünlandbereiche, Feldgehölze, Hecken und Wasserläufe
- des Wertes für die Naherholung

C.2.13 LSG “Wilde See“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Herzfeld, innerhalb der Fluren 1-7 und 36-39
Größe: 660 ha

Das Gebiet umfasst den Bereich östlich der L 808 und nördlich des NSG Alpke/Alpbach. Weiterhin wird es durch die Plangrenze und die L 793 eingefasst.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum
- der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie Waldflächen, Baumreihen, Feldgehölze, Hecken und Wasserläufe
- des Wertes für die Naherholung.

C.2.14 LSG “Schachtrups Busch“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Herzfeld, innerhalb der Flur 7
Größe: 26 ha

Das Gebiet umfasst einen Waldbereich an der nördlichen Gemeindegrenze von Lippetal.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) –und b) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum innerhalb einer intensiv genutzten Agrarlandschaft
- der naturnahen Ausstattung des feuchtebeeinflussten Waldes

C.2.15 LSG “Nordfelder Bach“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Herzfeld, innerhalb der Fluren 11 und 12
Größe: 67 ha

Das Gebiet umfasst einen Bereich nördlich der K 16 zwischen Höntrup und Rassenhövel.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum innerhalb einer intensiv genutzten Agrarlandschaft
- der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie Baumreihen, Feldgehölze und Wasserläufe
- der Bedeutung als Pufferzone des Nordfelder Baches
- des Wertes für die Naherholung

C.2.16 LSG “Herzfeld-Nordost“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Herzfeld, innerhalb der Fluren 10, 11 und 13 - 23
Größe: 631 ha

Das Gebiet umfasst den Bereich östlich von Herzfeld, der im Norden von der K 16 und im Süden von der L 822 begrenzt wird.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum
- der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie Waldbereiche, Baumreihen, Feldgehölze, Hecken und Wasserläufe
- des Wertes für die Naherholung

C.2.17 LSG “Lippeaue Herzfeld-Eickelborn“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Herzfeld, innerhalb der Fluren 22 und 23
Gemarkung Schoneberg, innerhalb der Flur 1
Gemarkung Eickelborn, innerhalb der Flur 1
Gemarkung Hovestadt, innerhalb der Flur 8
Größe: 88 ha

Das Gebiet umfasst den Bereich der Lippeaue nördlich und südlich des NSG Lippeaue von Herzfeld und Hovestadt bis nach Eickelborn. Im Süden wird es durch die L 636 begrenzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum
- der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie Baumreihen, Feldgehölze, Hecken und Kleingewässer
- des Wertes für die Naherholung

C.2.18 LSG “Dornloh“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Schoneberg, innerhalb der Flur 3,
Gemarkung Eickelborn, innerhalb der Fluren 1 und 5
Größe: 139 ha

Das Gebiet umfasst den Landschaftsraum zwischen Schoneberg und Eickelborn. Es wird im Norden von der L 636 und Süden vom Plangebiet begrenzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum innerhalb einer intensiv genutzten Agrarlandschaft
- der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie Baumreihen, Feldgehölzen und Hecken
- des Wertes für die Naherholung

C.2.19 LSG “Trotzbach“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Benninghausen, innerhalb der Fluren 2,3 und 6
Größe: 64 ha

Das Gebiet umfasst den Talraum des Trotzbaches und angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen im Süden und Westen der Ortschaft Benninghausen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und b) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum innerhalb einer intensiv genutzten Agrarlandschaft
- der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie Waldbereiche, Baumreihen, Obstwiesen, Feldgehölze und Wasserläufe
- der Bedeutung als Pufferzone des Trotzbaches

C.2.20 LSG “Steinbecke“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Benninghausen, innerhalb der Fluren 4,5,7 und 10
Gemarkung Hellinghausen, innerhalb der Flur 3
Gemarkung Herringhausen, innerhalb der Flur 4
Größe: 201 ha

Das Gebiet umfasst den Niederungsbereich der Steinbecke. Es wird im Süden durch die L 636 und die Bahnlinie begrenzt. Im Norden wird es durch das NSG Lippeaue und im Osten durch das NSG Großes Holz eingefasst.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum
- der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie Kopfbäume, Baumreihen, Obstwiesen, Hecken und Wasserläufen
- der Bedeutung als Pufferzone der Steinbecke
- des Wertes für die Naherholung

C.2.21 LSG “Erlenholz“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Herringhausen, innerhalb der Fluren 4 und 5
Gemarkung Hellinghausen, innerhalb der Flur 3
Gemarkung Overhagen, innerhalb der Flur 6
Größe: 97 ha

Das Gebiet erstreckt sich südlich der Bahnlinie zwischen den Ortschaften Herringhausen und Overhagen. Es endet am Feldweg südlich des Erlenholzes.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und b) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum innerhalb einer intensiv genutzten Agrarlandschaft
- der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie Waldbereichen, Einzelbäumen, Feldgehölzen und Hecken

C.2.22 LSG “Gieseler“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Overhagen, innerhalb der Fluren 6 - 9
Gemarkung Lippstadt, innerhalb der Flur 52
Größe: 100 ha

Das Gebiet erstreckt sich im Süden und Westen von Overhagen. Es umfasst den Niederungsbereich der Gieseler mit angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und b) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum innerhalb einer intensiv genutzten Agrarlandschaft
- der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie Baumreihen, Feldgehölze, Hecken und Wasserläufe
- der Bedeutung als Pufferzone der Gieseler

C.2.23 LSG “Overhagen“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Overhagen, innerhalb der Flur 9
Gemarkung Lippstadt, innerhalb der Flur 55
Größe: 13 ha

Das Gebiet umfasst zwei kleine Bereiche nördlich von Overhagen und westlich von Lippstadt. Sie werden eingefasst durch die Grenzen des NSG Lusebredde und der Bahnlinie.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum
- der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie Grünland, Feldgehölze und Hecken
- des Wertes für die Naherholung

C.2.24 LSG “Lippeaue / Lippstadt“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Benninghausen, innerhalb der Flur 5
Gemarkung Hellinghausen, innerhalb der Flur 2
Gemarkung Cappel, innerhalb der Flur 2
Gemarkung Lippstadt, innerhalb der Fluren 59 und 60-62
Größe: 48 ha

Das Gebiet umfasst den Bereich der Lippeaue südlich von Cappel und des lippstädter Nordens. Es endet im Süden an der Grenze des NSG Lippeaue.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum
- der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie Waldflächen, Baumreihen, Kopfbäumen, Feldgehölzen und Kleingewässern
- des Wertes für die Naherholung

C.2.25 LSG “Cappel / Bad Waldliesborn“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Cappel, innerhalb der Flur 3
Gemarkung Lippstadt, innerhalb der Flur 23
Gemarkung Bad Waldliesborn, innerhalb der Fluren 32, 34 - 36 und 39 - 45
Größe: 503 ha

Das Gebiet umfasst den Bereich nördlich von Cappel und südwestlich bis nordöstlich von Bad Waldliesborn. Es wird im Osten von der Wiedenbrücker Straße und im Süden vom Golfplatz und dem Mentzelsfelder Kanal begrenzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum
- der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie Grünland, Waldflächen, Baumreihen, Feldgehölzen, Hecken und Wasserläufen
- der Bedeutung als Pufferzone der Glenne und Kaltestrot
- der Bedeutung des Gebietes für die Naherholung

Im Zusammenhang mit dem Kur- und Rehabetrieb ist eine Erweiterung des Wanderwegesystems über die Ausnahmeregelungen grundsätzlich möglich.

C.2.26 LSG “Lippstadt-Nord“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Lippstadt, innerhalb der Fluren 22, 24, 28 und 29
Größe: 220 ha

Das Gebiet umfasst den nördlich von Lippstadt gelegenen Raum. Es wird durch den Golfplatz, die Wiedenbrücker Straße und die Ostlandstraße begrenzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum
- der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie Waldbereiche, Baumreihen, Obstwiesen, Feldgehölzen, Hecken und Wasserläufen
- des Wertes für die Naherholung

C.3 Naturdenkmale (ND)

Die unter den lfd. Gliederungsnummern C.3.01 – C.3.05 näher bestimmten Objekte werden gemäß § 22 LG als Naturdenkmale festgesetzt.

Erläuterung:

Nach § 22 LG werden „Einzelschöpfungen der Natur“ als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder

- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Für alle unter lfd. Nr. C.3.01- C.3.05 genannten Naturdenkmale (ND) gelten folgende Regelungen:

Generelle Verbote:

Nach § 34 (3) LG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seines Schutzbereiches führen können.

Als Schutzbereich gilt dabei der anderthalbfache Durchmesser des Traufbereiches.

Verboten ist insbesondere:

- 1. das Naturdenkmal zu beseitigen, zu zerstören, zu verändern, zu beschädigen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.**
- 2. im Schutzbereich des Naturdenkmals bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, sowie Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu verändern, Stoffe oder Gegenstände anzubringen, abzulagern oder einzuleiten.**
- 3. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen sowie die Bodendecke zu befestigen oder zu verdichten.**
- 4. im Schutzbereich Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten sowie Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Geräte jeglicher Art abzustellen.**
- 5. die landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Schutzbereiches aufzunehmen oder zu intensivieren.**

Schutzzweck:

Die Festsetzung der unter C.3.01-C.3.03 genannten Objekte erfolgt wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit als besonders bemerkenswerte Einzelschöpfungen der Natur innerhalb der Kulturlandschaft.

C.3.01 1 Stieleiche (Quercus robur)

Gemarkung Heintrop, Flur 1, Flurstück 161

Einzeln stehende Eiche an der Büninghauser Straße, Abzweig Alter Hellweg

C.3.02 1 Schwarzpappel (Populus nigra)

Gemarkung Heintrop, Flur 3, Flurstück 7

Einzeln stehende artenreine Schwarzpappel in der Lippeaue südlich von Lippborg

C.3.03 1 Stieleiche (Quercus robur)

Gemarkung Niederbauer, Flur 3, Flurstück 7

Herausragende Eiche am Sandweg, Abzweig zur Hofeinfahrt

C.3.04 1 Stieleiche (Quercus robur)

Gemarkung Schoneberg, Flur 2, Flurstück 423

Herausragende Eiche innerhalb einer Wiese nördlich des Hofgeländes

C.3.05 1 Stieleiche (Quercus robur)

Gemarkung Benninghausen, Flur 10, Flurstück 178

Herausragende Eiche am Rande einer Wiese in Hausnähe

C.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)

Die unter den lfd. Gliederungsnummern

- C.4.01 LB “Strängen**bach**/Wesendahlsbach“
- C.4.02 LB “Wald südlich Stahlberg“
- C.4.03 LB “Orchideenfläche Golfplatz“
- C.4.04 LB “Teich Stockumer Holz“
- C.4.05 LB “Stockumer Bach/Göttfricker Bach“
- C.4.06 LB “Feldgehölz am Meerbach“
- C.4.07 LB “Teiche Linnenberg“
- C.4.08 LB** “Feldgehölze Unterberg“
- C.4.09 LB “Landwehr Schachtrup“
- C.4.10 LB “Wälder in Assen“
- C.4.11 LB “Tongrube Bertram“
- C.4.12 LB “Ahsefluss“
- C.4.13 LB “Bachlauf Rosenaue“
- C.4.14 LB “Am Wietin“
- C.4.15 LB “Feldgehölz Wurzelort“
- C.4.16 LB “Steinbach“
- C.4.17 LB “Obstbaumreihen Eickelborn“
- C.4.18 LB “Steinbecke“
- C.4.19 LB “Glennie“
- C.4.20 LB “Feuchtgebiet Cappel“
- C.4.21 LB “Brandscherenteich“
- C.4.22 LB “Boker Kanal“

näher bestimmten Teile von Natur und Landschaft werden gemäß § 23 Landschaftsgesetz NRW als geschützte Landschaftsbestandteile (LB) festgesetzt.

Zum geschützten Bereich eines LB zählen zumindest die in der Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Grundstücksflächen. Darüber hinaus gelten bei Gehölzen aller Art der Traufbereich und bei Gewässern die zugehörigen Uferzonen und Böschungen zum jeweils geschützten Bereich.

Erläuterung:

Nach § 23 LG NRW werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile gelten **neben den gebietsspezifischen, unter der jeweiligen Gliederungsziffer ausgesprochenen speziellen Verboten** folgende Festsetzungen:

Die zu Beginn des Teil C. aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“ sind von diesen **Verboten ausgenommen.**

Generelle Verbote:

Nach § 34 Abs. 4 LG NW sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

Verboten ist insbesondere:

- 1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern sowie in ihrer Nutzungsart oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.**
- 2. Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeanlagen oder sonstige Leitungen zu bauen, zu verlegen oder zu verändern.**
- 3. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern.**
- 4. Gewässer jeglicher Art oder deren Ufer anzulegen, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu verändern; Drainagen zu verlegen oder den natürlichen Grundwasserstand zu verändern sowie Wasser zu entnehmen oder einzuleiten.**
- 5. Motorfahrzeuge aller Art, Anhänger, Wohnwagen und Verkaufswagen innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles zu führen oder abzustellen, in ihm zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen.**
- 6. Stoffe oder Gegenstände aufzubringen oder zu lagern, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Bauschutt, Klärschlamm und Boden.**
- 7. Außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Wege und Straßen zu fahren oder zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen.**
- 8. Wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, sie zu verletzen oder zu töten, ihre Entwicklungsstadien oder Brut- und Lebensstätten zu entnehmen oder zu beschädigen sowie durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.**
- 9. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, zu entfernen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.**

- 10. Grünland, Gras- oder Krautsäume sowie Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln.**
- 11. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig-, Baum- schul- oder andere Sonderkulturen oder Wildäcker anzulegen.**
- 12. Hundesportübungen durchzuführen oder Hunde frei laufen zu lassen.**

C.4.01 LB “Strängenbach / Wesendahlsbach“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Lippborg, innerhalb der Fluren 1, 4, 5, 7 und 8
Größe: 6,8 ha

Der Schutzbereich umfasst ein naturnahes, strukturreiches Gewässer östlich des Uentroper Waldes.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt

- zur Erhaltung und Entwicklung eines Fließgewässers als wichtiges Vernetzungsbiotop
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes sowie zur Erhaltung charakteristischer Elemente des Landschaftsbildes

C.4.02 LB “Wald südlich Stahlberg“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Lippborg, innerhalb der Flur 18
Größe: 1,3 ha

Der Schutzbereich umfasst ein bodenfeuchtes Feldgehölz mit Niederwaldbewirtschaftung im Raum Ebbecke.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt

- zur Erhaltung und Sicherung eines wichtigen Trittsteinbiotops
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes sowie zur Erhaltung charakteristischer Elemente des Landschaftsbildes

C.4.03 LB “Orchideenfläche Golfplatz“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Lippborg, innerhalb der Flur 17
Größe: 0,7 ha

Der Schutzbereich umfasst ein Orchideenvorkommen im Raum Ebbecke auf dem Gelände des Golfplatzes und stellt einen Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten dar.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt

- zur Erhaltung und Sicherung eines Landschaftselementes als Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten

C.4.04 LB “Teich Stockumer Holz“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Lippborg, innerhalb der Flur 22
Größe: 0,3 ha

Der Schutzbereich umfasst ein besonders von Amphibien genutztes Gewässer südwestlich des Stockumer Holzes.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt

- zur Erhaltung und Sicherung eines Stillgewässers als wichtiges Rückzugs- und Vernetzungsbiotop
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes sowie zur Erhaltung charakteristischer Elemente des Landschaftsbildes

C.4.05 LB “Stockumer Bach / Göttfricker Bach“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Lippborg, innerhalb der Fluren 19, 21, 22, 24 und 29
Größe: 9,2 ha

Der Schutzbereich umfasst ein strukturreiches und naturnahes Gewässer am Südrand der Beckumer Berge.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt

- zur Erhaltung und Sicherung eines Fließgewässers als wichtiges Vernetzungsbiotop
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes sowie zur Erhaltung charakteristischer Elemente des Landschaftsbildes

C.4.06 LB “Feldgehölz am Meerbach“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Lippborg, innerhalb der Flur 13, 32 und 15
Größe: 4,9 ha

Der Schutzbereich umfasst ein Feldgehölz westlich der B 475.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt

- zur Erhaltung und Sicherung eines strukturreichen Feldgehölzes
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes sowie zur Erhaltung charakteristischer Elemente des Landschaftsbildes

C.4.07 LB “Teiche Linnenberg“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Lippborg, innerhalb der Flur 50
Größe: 0,9 ha

Der Schutzbereich umfasst stehende Kleingewässer am nördlichen Rand des Plangebietes.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt

- zur Erhaltung und Sicherung eines Kleingewässers als Vernetzungs- und Trittsteinbiotop
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes sowie zur Erhaltung charakteristischer Elemente des Landschaftsbildes

C.4.08 LB “Feldgehölze Unterberg“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Herzfeld, innerhalb der Flur 1 und 2
Größe: 12,5 ha

Der Schutzbereich umfasst Feldgehölze östlich und westlich der Straße Unterberg-Schachtrup.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt

- zur Erhaltung und Sicherung der Feldgehölze mit Alt- und Totholzanteilen
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes sowie zur Erhaltung charakteristischer Elemente des Landschaftsbildes

C.4.09 LB “Landwehr Schachtrup“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Herzfeld, innerhalb der Fluren 4, 38 und 39
Größe: 7,6 ha

Der Schutzbereich umfasst ein Feldgehölz auf einer historischen Wallanlage in Schachtrup südlich Dreinbach.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt

- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gehölzbestände
- zur Erhaltung eines kulturhistorischen und landschaftsprägenden Elementes

C.4.10 LB “Wälder in Assen“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Lippborg, innerhalb der Fluren 52-55
Größe: 16,2 ha

Der Schutzbereich umfasst Waldgebiete bei Brönicke und Haus Assen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt

- zur Erhaltung und Sicherung wertvoller Landschaftselemente
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes sowie zur Erhaltung charakteristischer Elemente des Landschaftsbildes

C.4.11 LB “Tongrube Bertram“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Niederbauer, innerhalb der Flur 4
Größe: 1,8 ha

Der Schutzbereich umfasst eine wassergefüllte Tongrube auf einem ehemaligen Ziegeleigelände.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt

- zur Erhaltung und Sicherung eines Rückzugsbiotopes für Amphibien

C.4.12 LB “Ahsefluss“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Brockhausen, innerhalb der Fluren 1,2 und 4
Gemarkung Nordwald, innerhalb der Fluren 3 und 4,
Gemarkung Schoneberg, innerhalb der Flur 2
Größe: 10,8 ha

Der Schutzbereich umfasst ein strukturreiches, teilweise naturnahes Gewässer in der überwiegend ackerbaulich genutzten Hellwegbörde bei Oestinghausen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt

- zur Erhaltung und Sicherung eines strukturreichen, teilweise naturnahen Gewässers als wichtiges Vernetzungsbiotop in der überwiegend ackerbaulich genutzten Hellwegbörde
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes sowie zur Erhaltung charakteristischer Elemente des Landschaftsbildes

C.4.13 LB “Bachlauf Rosenaue“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Brockhausen, innerhalb der Fluren 1-5
Größe: 1,1 ha

Der Schutzbereich umfasst ein strukturreiches, teilweise naturnahes Gewässer in der überwiegend ackerbaulich genutzten Hellwegbörde bei Brockhausen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt

- zur Erhaltung und Sicherung eines strukturreichen, teilweise naturnahen Gewässers als wichtiges Vernetzungsbiotop in der überwiegend ackerbaulich genutzten Hellwegbörde
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes sowie zur Erhaltung charakteristischer Elemente des Landschaftsbildes

C.4.14 LB “Am Wietin“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Brockhausen, innerhalb der Flur 7
Größe: 1,9 ha

Der Schutzbereich umfasst einen strukturreichen, hofnahen Laubmischwald südlich von Brockhausen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt

- zur Erhaltung und Sicherung eines bodenständigen Mischwaldes als wichtiges Trittsteinbiotop in der waldarmen Hellwegbörde
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes

C.4.15 LB “Feldgehölz Wurzelort“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Herzfeld, innerhalb der Flur 21
Größe: 2,9 ha

Der Schutzbereich umfasst ein bodenständiges Feldgehölz östlich von Herzfeld.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt

- zur Erhaltung und Sicherung eines Feldgehölzes mit Altholz und Höhlenbäumen
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes

C.4.16 LB “Steinbach“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Herzfeld, innerhalb der Fluren 20 und 26 - 29
Größe: 1,9 ha

Der Schutzbereich umfasst ein strukturreiches, teilweise naturnahes Gewässer in überwiegend ackerbaulich genutzten Bereichen im Westen und Norden von Herzfeld. Ein Teilabschnitt des Gewässers ist im Rahmen der Ausführung eines Bebauungsplanes renaturiert worden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt

- zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung eines strukturreichen, teilweise naturnahen Gewässers als wichtiges Vernetzungsbiotop
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes sowie zur Erhaltung charakteristischer Elemente des Landschaftsbildes

C.4.17 LB “Obstbaumreihen Eickelborn“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Eickelborn, innerhalb der Flur 4
Größe: 2,6 ha

Der Schutzbereich umfasst mehrere alte Obstbaumreihen, die eine ehemals gärtnerisch genutzte Fläche einrahmen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt

- zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung alter Obstbaumbestände
- zur Erhaltung eines landschaftsprägenden und von kulturhistorischer Nutzung zeugenden Elementes

C.4.18 LB “Steinbecke“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Benninghausen, innerhalb der Flur 9
Gemarkung Herringhausen, innerhalb der Fluren 4 und 5
Größe: 4,0 ha

Der Schutzbereich umfasst das Fließgewässer Steinbecke südlich von Herringhausen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt

- zur Erhaltung und Entwicklung eines Fließgewässers als wichtiges Vernetzungsbiotop
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes sowie zur Erhaltung charakteristischer Elemente des Landschaftsbildes

C.4.19 LB “Glennie“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Bad Waldliesborn, innerhalb der Fluren 32, 34-36 und 39
Größe: 29,4 ha

Der Schutzbereich umfasst den Gewässerlauf der Glennie. Sie fließt nördlich von Bad Waldliesborn in das Plangebiet und ist zu einem großen Teil Grenzfluss zum Kreis Warendorf. Aus Gründen des Hochwasserschutzes ist die Renaturierung des Gewässers mit Umgestaltung angrenzender Bereiche in Planung.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt

- zur Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung eines strukturreichen, naturnahen Gewässers als wichtiges Vernetzungsbiotop
- zur Belebung und Gliederung sowie zur Erhaltung charakteristischer Elemente des Landschaftsbildes

C.4.20 LB “Feuchtgebiet Cappel“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Bad Waldliesborn, innerhalb der Flur 35
Größe: 4,6 ha

Der Schutzbereich umfasst eine Nassbrache im Auenbereich der Glennie nördlich von Cappel.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt

- zur Erhaltung und Sicherung der nassen Grünlandbrache mit Röhricht und Großseggen

Die bisherige Nutzung sollte nicht intensiviert werden, da sich eine Nährstoffanreicherung negativ auf die gefährdeten Grünland-Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten auswirken könnte.

C.4.21 LB “Brandscherenteich“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Bad Waldliesborn, innerhalb der Flur 39 und 40
Größe: 12,9 ha

Der Schutzbereich umfasst ein Laichgewässer westlich von Bad Waldliesborn, ein Binnensandfeld und mehrere Wallfragmente (Kulturdenkmal „Altes Lager“)

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt

- zur Erhaltung und Sicherung des nährstoffarmen Stillgewässers einschließlich der Verlandungszonen mit spezialisierten, auf die besonderen Standortbedingungen angepassten Biozönosen
- zum Erhalt der Bodengestalt des Binnensandfeldes
- zur Erhaltung und Sicherung des Kulturdenkmals

Nährstoffeinträge über Grund- und Oberflächenwasser sollten soweit wie möglich vermieden werden. Eine Umwandlung der Kiefernforste in standortgerechte Stieleichen-Birkenwälder sollte angestrebt werden.

C.4.22 LB “Boker Kanal“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Lippstadt, innerhalb der Fluren 23, 24 und 28
Größe: 13,9 ha

Der Schutzbereich umfasst den Verlauf des Mentzelfelder und des Boker Kanals mit einem angrenzenden Wald zwischen B 55 und Lippstadt Cappel.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt

- zur Erhaltung und Entwicklung eines alten Entwässerungskanals als wichtiges Vernetzungsbiotop mit breiten und naturnahen Ufergehölzen
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes sowie zur Erhaltung charakteristischer Elemente des Landschaftsbildes

D. Festsetzungen gem. §§ 25 – 26 LG NW

D.1 Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW)

Für alle unter den Abschnitten „C.1–Naturschutzgebiete“ und „C.4–Geschützte Landschaftsbestandteile“ mit der in der Festsetzungskarte entsprechenden Signatur versehenen Schutzflächen oder Schutzbereiche werden gemäß § 25 LG NRW folgende Regelungen zur forstlichen Nutzung getroffen:

- 1. Der Erhaltungszustand in Lebensstätten und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind (den FFH-Lebensraumtypen), und in Bereichen mit Biotopen nach § 62 Landschaftsgesetz NW darf nicht durch das Einbringen von nicht lebensraumtypischen Gehölzen verschlechtert werden.**
- 2. Die forstliche Nutzung der Waldflächen innerhalb der FFH-Gebiete soll die in den Sofortmaßnahmenkonzepten (SOMAKO) bzw. Waldpflegeplänen dargestellten Ziele auf freiwilliger Basis, z.B. im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen, verfolgen. Außerhalb der FFH-Gebiete können mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Planungen für Ökokonten zu Grunde gelegt werden.**

Für die im SOMAKO für das NSG C.1.07 Lippeaue angesprochenen kleineren Waldflächen gelten o.g. Regelungen entsprechend.

Die Regelungen erfolgen

- zur Sicherung und zum Erhalt wertvoller Lebensräume und Biotope mit zum Teil besonderer Bedeutung entsprechend der FFH-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft.
- auf Grund der besonderen Funktionen der Waldflächen (Naturhaushalt, Bodenschutz, Immissionsschutz) innerhalb der Schutzbereiche.
- auf Grund der Bedeutung der Waldflächen für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft.

Hinweise:

Gem. § 35 Abs. 2 LG NW überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Festsetzungen gem. § 25 LG NW. Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

D.2 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW)

- Festsetzungsräume -

Gemäß § 26 Landschaftsgesetz NW hat der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele nach § 18 LG sowie zur Erreichung des Schutzzweckes der nach den §§ 19 – 23 LG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.

Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen sowie die Anreicherung der Landschaft durch Erstaufforstung

Alle Pflanzmaßnahmen sollen mit naturraumtypischen Arten regionaler Herkunft erfolgen.

3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden.
4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen.
5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.

Entsprechend § 26 Abs. 2 LG ist es zulässig, die genannten Festsetzungen einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.

In diesem Landschaftsplan wird diese Festsetzungsform für alle Maßnahmen, die in ihrer Lage und in ihrem Umfang flexibel gestaltet werden können, gewählt. Hierzu werden **Festsetzungsräume** unter den **lfd. Nummern D.2.01 - D.2.30** festgelegt, für die im entsprechenden Textteil die notwendigen Maßnahmen näher beschrieben werden. Die genaue Lage, Anordnung und der Umfang der Maßnahmen ergeben sich erst im Rahmen der Umsetzung, die auf **vertraglicher Basis** und **in Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten** erfolgt.

Ausgenommen von diesem Verfahren bleiben alle standortabhängigen Maßnahmen, wie z.B. die Pflege vorhandener Biotope oder Landschaftsbestandteile. Diese Maßnahmen werden als **Einzelfestsetzungen** lagegenau unter Abschnitt D.3 beschrieben.

Festsetzungsraum D.2.01	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Lippeaue zwischen Uentrop und Lippborg ca. 152 ha
<u>Naturraum:</u>	nördlich der Lippeaue Sandböden (Gley, z. T. Podsol-Gley), stellenweise grundwasserbeeinflusste lehmige Sandböden mit geringer bis mittlerer Nährstoffstufe, Lippenaue Auenböden, aus tonig- bis schluffig-lehmigen Flussablagerungen
<u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>	zum Teil ackerbaulich genutzter Raum im Wechsel mit Dauergrünland, Feldgehölz, Gliederung der Flächen durch Hecken und Baumreihen
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) dargestellt.
<p><i>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.01 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung von Gewässern und Gräben2. Schaffung linearer Strukturen (Baumreihen, Hecken, Säume, Feldraine, Ackerrandstreifen) entlang der Wege und Schlaggrenzen3. Pflanzung von Kopfbäumen4. Anlage von wechselfeuchten Mulden	
<u>Erläuterung:</u>	Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei - zum Erhalt und zur Wiederherstellung der auentypischen Landschaft - zur Förderung prägender Landschaftselemente.

Festsetzungsraum D.2.02	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Land- und forstwirtschaftliche Flächen im Bereich Lütke Uentrop, ca. 377 ha
<u>Naturraum:</u>	vorwiegend tonige Lehm Böden mit geringem bis mittlerem Nährstoffgehalt, stellenweise auch schwach steiniger bis sandiger Lehm bis stark lehmiger Sand (Pseudogley, z. T. Braunerde-Pseudogley), in den Niederungen auch stau- und grundwasserbeeinflusste Sandböden
<u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>	überwiegend von land- und forstlicher Nutzung geprägter Raum, reich an Landschaftselementen wie Altbaumbestand, Hecken und Gewässerstrukturen
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) sowie überlagernd das Entwicklungsziel 5 (naturnahe Fließgewässer) dargestellt.
<p><i>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.02 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. Pflege und Neuanlage von Feldgehölzen und Einzelbäumen2. Erhalt und Optimierung der Fließgewässer5. Naturnahe Unterhaltung der Gräben	
<u>Erläuterung:</u>	<p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Erhaltung und Belebung einer alten Kulturlandschaft- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft

Festsetzungsraum D.2.03	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Land- und forstwirtschaftliche Flächen im Bereich Ebbecke ca. 665 ha
<u>Naturraum:</u>	vielfältiges Bodenmosaik, von schwach steinigem sandigem Lehm bis stark lehmigem Sand, mittel bis kleinflächig auch Mittel- bis Feinsand auf tonigem Lehm, vereinzelt steiniger toniger Lehm (Rendzina), an Fließgewässern sandiger bis schluffig-toniger Lehm
<u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>	größtenteils land- und forstwirtschaftlich geprägter Raum, in Teilbereichen Nutzung als Baumschule, teilweise vielfältig gegliedert durch Feldgehölze, Einzelbäume und Baumreihen
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) sowie das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) dargestellt.
<p><i>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.03 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gewässer2. Erhalt und Neuanlage unterschiedlicher Gehölzstrukturen3. Anlage von Ackerrandstreifen, Säumen, Feldrainen	
<u>Erläuterung:</u>	Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei - zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen - zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft - zur Förderung prägender Landschaftselemente

Festsetzungsraum D.2.04	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Land- und forstwirtschaftliche Flächen südlich Stockumer Holz, ca. 683 ha
<u>Naturraum:</u>	schwach steiniger sandiger Lehm bis stark lehmiger Sand (Pseudogley, z. T. Braunerde-Pseudogley) mit geringem bis mittlerem Nährstoffgehalt, stellenweise auch stark lehmiger Sand bis sandiger Lehm, in Bachauen auch stau- und grundwasserbeeinflusste sandige Lehmböden
<u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>	land- und forstwirtschaftlich geprägter Raum, reich an Landschaftselementen wie Feldgehölzen, Baumreihen, Gebüsch, Hecken und Kleingewässern
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) sowie überlagernd das Entwicklungsziel 5 (naturnahe Fließgewässer) dargestellt.
<p><i>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.04 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. Naturnahe Gestaltung und Unterhaltung der Gewässer2. Pflege und Neuanlage von Feldgehölzen, Baumreihen etc.3. Anlage von Kleingewässern	
<u>Erläuterung:</u>	<p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Erhaltung und Anreicherung einer alten Kulturlandschaft- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft

Festsetzungsraum D.2.05	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Land- und forstwirtschaftliche Flächen nördlich Lippborg ca. 446 ha
<u>Naturraum:</u>	schwach steiniger sandiger Lehm bis stark lehmiger Sand (Pseudogley, z. T. Braunerde-Pseudogley) mit geringem bis mittlerem Nährstoffgehalt, stellenweise auch stark lehmiger Sand bis sandiger Lehm, vereinzelt Mittel- bis Feinsand und steiniger toniger Lehm (Rendzina)
<u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>	überwiegend ackerbaulich geprägter Raum, mit z.T. wenig gliedernden und belebenden Elementen.
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) sowie 2 (Anreicherung) dargestellt.
<p><i>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.05 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. Neuanlage von Landschaftselementen (Feldgehölz oder Gebüsche, Baumreihen, Kopfbäume) entlang der Wege und Schlaggrenzen2. Anlage von Ackerrandstreifen, Säumen und Feldrainen	
<u>Erläuterung:</u>	<p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft

Festsetzungsraum D.2.06	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Land- und forstwirtschaftliche Flächen im Bereich Linnenberg ca. 406 ha
<u>Naturraum:</u>	schwach steiniger sandiger Lehm bis stark lehmiger Sand (Pseudogley, z. T. Braunerde-Pseudogley) auf lehmigem Ton (z. T. geringe Staunässe) mit geringem bis mittlerem Nährstoffgehalt, stellenweise auch stark lehmiger Sand bis sandiger Lehm, vereinzelt steiniger toniger Lehm (Rendzina)
<u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>	teils ackerbaulich, teils forstwirtschaftlich geprägter Raum, im südlichen Bereich entlang der Wege, Parzellengrenzen und Gräben vielfältige Gehölzstrukturen, im Norden eher strukturarm
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich sind die Entwicklungsziele 1 (Erhalt) und 2 (Anreicherung) sowie überlagernd das Entwicklungsziel 5 (naturnahe Fließgewässer) dargestellt.
<p><i>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.06 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe2. Erweiterung und Neuanlage von Feldgehölzen und Gebüsch mit Saumbereichen3. Anlage von Ackerrandstreifen, Säumen, Feldrainen	
<u>Erläuterung:</u>	<p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen- zur Förderung prägender Landschaftselemente

Festsetzungsraum D.2.07	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Land- und forstwirtschaftliche Flächen im Bereich Assen ca. 559 ha
<u>Naturraum:</u>	schwach steiniger sandiger Lehm bis stark lehmiger Sand z. T. mit starker Staunässe (Pseudogley, stellenweise Braunerde-Pseudogley), vereinzelt starksandige Lehmböden bis Sand, mit geringen bis mittleren Nährstoffgehalten. Selten steiniger toniger Lehm (Rendzina)
<u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>	im Nordwesten mehr forstwirtschaftlich genutzter Raum, nach Osten und Süden Zunahme der ackerbaulichen Nutzung, mittlere Ausstattung mit Gehölzstrukturen
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich sind die Entwicklungsziele 1 (Erhalt) und 2 (Anreicherung) sowie überlagernd das Entwicklungsziel 5 (naturnahe Fließgewässer) dargestellt.
<p><i>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.07 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe2. Erweiterung und Neuanlage von Feldgehölzen, Baumreihen, Hecken und Gebüsch3. Anlage von Ackerrandstreifen, Säumen, Feldrainen	
<u>Erläuterung:</u>	<p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft

Festsetzungsraum D.2.08	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Land- und forstwirtschaftliche Flächen nordöstlich von Lippborg, ca. 339 ha
<u>Naturraum:</u>	vorwiegend schwach steiniger sandiger Lehm bis stark lehmiger Sand mit geringem bis mittlerem Nährstoffgehalt, stellenweise auch stark sandige Lehmböden, vereinzelt Mittel- bis Feinsand u. humoser schwach lehmiger Sand (Grauer-, Brauner Plaggenesch)
<u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>	land- und forstwirtschaftlich geprägter Raum, nach Norden hin reicher strukturiert als nach Süden
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) sowie das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) dargestellt.
<i>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.08 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</i>	
1. Erhalt und Neuanlage von Waldbereichen, Feldgehölzen und Gebüsch mit Saumbereichen	
2. Anlage von Ackerrandstreifen, Säumen, Feldrainen	
<u>Erläuterung:</u>	Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei
- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen	
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft	

Festsetzungsraum D.2.09	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Landschaftsraum bei Büninghausen ca. 270 ha
<u>Naturraum:</u>	zu Staunässe neigender schluffiger Lehm und schluffiger Feinsand, z. T. schwach lehmiger Feinsand, selten schwach steiniger sandiger Lehm bis stark lehmiger Sand (Pseudogley, z. T. Braunerde-Pseudogley) mit geringem bis mittlerem Nährstoffgehalt
<u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>	land- und forstwirtschaftlich genutzter Raum mit einer größeren Waldparzelle im Süden und ackerbaulicher Nutzung im Norden, durchzogen von Hofanlagen mit angrenzenden Grünland oder Obstwiesen
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) sowie das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) dargestellt.
<p><i>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.09 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. Naturnahe Bewirtschaftung von Waldflächen sowie Erhalt und Ausbildung von Waldmänteln und Säumen2. Pflege und Neuanlage von hofnahen Obstwiesen	
<u>Erläuterung:</u>	<p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft- zum Erhalt einer alten Kulturlandschaft

Festsetzungsraum D.2.10	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Lippeaue zwischen Lippborg und Hovestadt ca. 173 ha
<u>Naturraum:</u>	zahlreiche Bodenarten: Mittel- bis Feinsand, schwach lehmiger Sand, schwach steiniger sandiger Lehm bis stark lehmiger Sand mit geringem bis mittlerem Nährstoffgehalt, vereinzelt grundwasserbeeinflusster schwach lehmiger Feinsand bis Sand
<u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>	durch Grünland und Ackerflächen geprägter Raum mit einem größeren Waldbereich im Südosten
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) dargestellt.
<p><i>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.10 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. Erhalt und Entwicklung von Waldbereichen mit Waldmantel- und Saumbereichen2. Pflanzung von Kopfbäumen	
<u>Erläuterung:</u>	<p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft- zum Erhalt und zur Wiederherstellung der auentypischen Landschaft

Festsetzungsraum D.2.11	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Agrarraum zwischen Heintrop und Oestinghausen ca. 416 ha
<u>Naturraum:</u>	schwach steiniger sandiger Lehm bis stark lehmiger Sand (Pseudogley, z. T. Braunerde-Pseudogley) mit geringem bis mittlerem Nährstoffgehalt, schluffiger und sandiger Lehm mit mittlerem bis hohem Nährstoffgehalt, teilweise vom Grundwasser beeinflusst, feinsandig-lehmiger Schluff bis schluffig lehmiger Sand
<u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>	weitgehend ackerbaulich genutzte Flächen, arm an gliedernden und belebenden Elementen
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) dargestellt.
<p><i>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.11 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. Anlage von Gehölzstrukturen wie Baumreihen, Einzelbäume, Gebüsche und Hecken2. Anlage von Ackerrandstreifen, Säumen, Feldrainen3. Anlage von Kleingewässern	
<u>Erläuterung:</u>	<p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen- zur Aufwertung des Landschaftsbildes

Festsetzungsraum D.2.12	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Landwirtschaftlich genutzte Flächen nördlich Oestinghausen ca. 420 ha
<u>Naturraum:</u>	vielfältiges Bodenmosaik: schluffiger z. T. toniger Lehm , sandiger Lehm, mit mittlerer bis hoher Nährstoffstufe, schwach steiniger sandiger Lehm bis stark lehmiger Sand (Pseudogley, z. T. Braunerde-Pseudogley) mit geringem bis mittlerem Nährstoffgehalt, feinsandig-lehmiger Schluff bis schluffig lehmiger Sand, vereinzelt auch steiniger toniger Lehm
<u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>	ackerbaulich geprägter überwiegend strukturarmer Raum, mit einem größeren Waldbereich im Nordosten und einem angrenzenden Kleingewässer (ehemalige Tongrube)
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) sowie das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) dargestellt.
<p><i>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.12 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. Pflege und Optimierung des Gewässers mit hoher Bedeutung für Amphibien2. Anlage von Gehölzstrukturen wie Baumreihen, Einzelbäume, Gebüsche und Hecken3. Anlage von Ackerrandstreifen und Säumen	
<u>Erläuterung:</u>	<p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft

Festsetzungsraum D.2.13	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Landschaftsraum bei Wiltrop und Krewinkel ca. 200 ha
<u>Naturraum:</u>	vorwiegend schwach steiniger sandiger Lehm mit geringer bis mittlerer Nährstoffstufe und schluffiger Lehm, z. T. schwach tonig, stellenweise schwach steiniger sandig-toniger Lehm, sandiger Lehm, teilweise schluffiger Lehm (Lößlehm) mit hoher Nährstoffstufe, vereinzelt von Grundwasserschwankungen beeinflusster stark lehmiger Sand bis sandiger Lehm, mit mittlerem Nährstoffgehalt und steiniger toniger Lehm bis lehmiger Ton (Rendzina) mit geringem Nährstoffgehalt
<u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>	landwirtschaftlich geprägter Raum mit Grünland und Obstwiesenbereichen besonders in Siedlungsnähe, mit dem Gewässerlauf der Ahse als weiteres prägendes Element
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich sind die Entwicklungsziele 1 (Erhalt) und 2 (Anreicherung) sowie überlagernd die Entwicklungsziele 3 (Freiraumschutz) und 5 (naturnahe Fließgewässer) dargestellt.
<p><i>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.13 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. Erhalt, Pflege und Entwicklung hofnaher Obstwiesen und Grünlandflächen2. Ergänzung und Neuanlage gliedernder Gehölzstrukturen3. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Ahse mit Entwicklung von begleitenden Gehölzstreifen und Säumen sowie Verbesserung der Durchgängigkeit	
<u>Erläuterung:</u>	<p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft- zum Erhalt einer alten Kulturlandschaft- zur Verbesserung der Gewässerqualität

Festsetzungsraum D.2.14	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Agrarraum südlich von Brockhausen ca. 234 ha
<u>Naturraum:</u>	grundwasserbeeinflusster schluffiger Lehm (Lößlehm) mit mittlerer bis hoher Nährstoffstufe und sandiger Lehm, mit mittlerem Nährstoffgehalt, stellenweise schluffiger Lehm, mit hohem bis sehr hohem Nährstoffgehalt, staunässebeeinflusster schluffiger Lehm und steiniger toniger Lehm bis lehmiger Ton (Rendzina) mit geringem Nährstoffgehalt
<u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>	überwiegend ackerbaulich genutzter Raum mit wenig gliedernden und belebenden Elementen
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) und überlagernd das Entwicklungsziel 3 (Freiraumschutz) dargestellt.
<p><i>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.14 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. Neuanlage von Einzelgehölzen, Baumreihen und Hecken2. Anlage von Ackerrandstreifen und Säumen3. Anlage von Kleingewässern	
<u>Erläuterung:</u>	<p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft

Festsetzungsraum D.2.15	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Landschaftsraum im Bereich Ahse und Rosenaue ca. 268 ha
<u>Naturraum:</u>	staunasser schluffiger Lehm (Lößfließerde und Lößlehm) mit mittlerer bis hoher Nährstoffstufe, schwach steiniger sandig-toniger Lehm, von Grundwasserschwankungen beeinflusster stark lehmiger Sand bis sandiger Lehm, mit mittlerem Nährstoffgehalt, vereinzelt schluffiger Lehm, mit hohem Nährstoffgehalt, sandiger Lehm, z. T. steinig mit mittlerem bis hohem Nährstoffgehalt und steiniger toniger Lehm bis lehmiger Ton (Rendzina) mit geringem Nährstoffgehalt
<u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>	landwirtschaftlich genutzter Raum mit Ackerflächen und Grünlandbereichen, durchzogen von den Gewässerläufen der Ahse und Rosenaue
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich sind die Entwicklungsziele 1 (Erhalt) und 2 (Anreicherung) sowie überlagernd die Entwicklungsziele 3 (Freiraumschutz) und 5 (naturnahe Fließgewässer) dargestellt.
<p><i>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.15 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gewässer sowie Verbesserung der Durchgängigkeit2. Erhalt, Pflege und Entwicklung von Grünlandflächen3. Ergänzung und Neuanlage gliedernder Gehölzstrukturen4. Anlage von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen	
<u>Erläuterung:</u>	<p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft- zur Verbesserung der Gewässerqualität

Festsetzungsraum D.2.16	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Landwirtschaftlich genutzte Flächen südlich Hovestadt ca. 571 ha
<u>Naturraum:</u>	zahlreiche Bodenarten: schluffiger z. T. toniger Lehm und sandiger Lehm, mit mittlerer bis hoher Nährstoffstufe, schwach steiniger sandiger Lehm bis stark lehmiger Sand (Pseudogley, z. T. Braunerde-Pseudogley) mit geringem bis mittlerem Nährstoffgehalt, vereinzelt feinsandig-lehmiger Schluff bis schluffig lehmiger Sand und schluffiger Feinsand
<u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>	ackerbaulich geprägter Raum, aufgelockert durch mehrere teils auch größere Waldparzellen, südlich begrenzt durch die Ahse und den Mühlengraben
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich sind die Entwicklungsziele 1 (Erhalt) und 2 (Anreicherung) sowie überlagernd die Entwicklungsziele 3 (Freiraumschutz) und 5 (naturnahe Fließgewässer) dargestellt.
<p><i>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.16 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schaffung linearer und punktueller Gehölzstrukturen entlang der Wege und Schlaggrenzen 2. Anlage von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen 3. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gewässer sowie Verbesserung der Durchgängigkeit 	
<u>Erläuterung:</u> Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Anreicherung einer alten Kulturlandschaft - zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen - zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft 	

Festsetzungsraum D.2.17	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Landschaftsraum um Schoneberg ca. 732 ha
<u>Naturraum:</u>	vielfältiges Bodenmosaik: schluffiger z. T. toniger Lehm, sandiger Lehm, mit mittlerer bis hoher Nährstoffstufe, schwach steiniger sandiger Lehm bis stark lehmiger Sand und grundwasserbeeinflusster sandiger Lehm mit geringem bis mittlerem Nährstoffgehalt, vereinzelt feinsandig-lehmiger Schluff bis schluffig lehmiger Sand und schluffiger Feinsand
<u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>	ackerbaulich genutzte strukturarme Flächen im Süden, kleinstrukturierte Bereiche im Norden, in Ortsnähe auch Obstwiesen, alter Baumbestand und vereinzelt Kleingewässer
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich sind die Entwicklungsziele 1 (Erhalt) und 2 (Anreicherung) sowie überlagernd das Entwicklungsziel 3 (Freiraumschutz) dargestellt.
<p><i>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.17 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. Erhalt, Pflege und Neuanlage hofnaher Obstwiesen2. Ergänzung und Neuanlage gliedernder Gehölzstrukturen3. Anlage von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen4. Anlage von Kleingewässern	
<u>Erläuterung:</u>	<p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft

Festsetzungsraum D.2.18	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Landschaftsraum nordwestlich von Herzfeld ca. 402 ha
<u>Naturraum:</u>	vorwiegend schwach steiniger sandiger Lehm, stellenweise Mittel- bis Feinsand mit geringer bis mittlerer Nährstoffstufe, steiniger toniger Lehm bis lehmiger Ton (Rendzina) mit geringem Nährstoffgehalt, vereinzelt lehmiger Sand bis stark sandiger Lehm, z. T. steinig
<u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>	landwirtschaftlich geprägter Raum, reich an Landschaftselementen wie Einzelbäumen, Baumreihen und Hecken, mit einem großen Anteil an Grünlandflächen
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) sowie überlagernd das Entwicklungsziel 5 (naturnahe Fließgewässer) dargestellt
<p><i>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.18 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. Pflege und Neuanpflanzung von Gehölzstrukturen2. Förderung von Grünland, Säumen und Brachen3. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gewässer	
<u>Erläuterung:</u>	<p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Erhaltung und Anreicherung einer alten Kulturlandschaft- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft

Festsetzungsraum D.2.19	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Land- und forstwirtschaftliche Flächen um Wilde See und Schachtrup, ca. 940 ha
<u>Naturraum:</u>	zahlreiche Bodenarten: schwach steiniger sandiger Lehm mit geringer bis mittlerer Nährstoffstufe, lehmiger Sand bis stark sandiger Lehm, z. T. steinig mit mittlerem bis hohem Nährstoffgehalt, vereinzelt steiniger toniger Lehm bis lehmiger Ton (Rendzina) mit geringem Nährstoffgehalt, in Bachauenbereichen auch vom Grundwasser beeinflusster sandiger Lehm
<u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>	land- und forstwirtschaftlich genutzter Raum, von Südwesten nach Nordosten Abnahme der belebenden und gliedernden Elemente, weiterhin geprägt durch den Zusammenfluss verschiedener Gewässer in den Bröggelbach
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich sind die Entwicklungsziele 1 (Erhalt) und 2 (Anreicherung) sowie überlagernd das Entwicklungsziel 5 (naturnahe Fließgewässer) dargestellt.
<p><i>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.19 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gewässer2. Pflege und Neuanlage gliedernder Gehölzstrukturen3. Anlage von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen4. Anlage von Waldmänteln und Säumen	
<u>Erläuterung:</u>	<p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft- zur Verbesserung der Gewässerqualität

Festsetzungsraum D.2.20	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Land- und forstwirtschaftliche Flächen um Höntrup ca. 633 ha
<u>Naturraum:</u>	lehmiger Sand bis stark sandiger Lehm mit eher geringem Nährstoffhaushalt, schwach steiniger stark lehmiger Sand und schwach steiniger sandiger Lehm, mit geringer bis mittlerer Nährstoffstufe, grundwasserbeeinflusster lehmiger Sand bis Sand, vereinzelt sandiger Lehm, z. T. steinig mit mittlerem bis hohem Nährstoffgehalt, steiniger toniger Lehm bis lehmiger Ton (Rendzina)
<u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>	überwiegend ackerbaulich geprägter Raum, wenig strukturierende Landschaftselemente, größerer naturnaher Waldbereich im Norden, im Süden Gewässerlauf des Steinbaches
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich sind die Entwicklungsziele 1 (Erhalt) und 2 (Anreicherung) sowie 5 (naturnahe Fließgewässer) dargestellt.
<p><i>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.20 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. Pflege und Neuanlage hofnaher Einzelbäume und Feldgehölze2. Anlage gliedernder und belebender Gehölzstrukturen3. Anlage von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen4. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gewässer	
<u>Erläuterung:</u>	<p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft

Festsetzungsraum D.2.21	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Land- und forstwirtschaftliche Flächen nordöstlich von Herzfeld, ca. 863 ha
<u>Naturraum:</u>	vorwiegend schwach steiniger sandiger Lehm, stellenweise schwach steiniger stark lehmiger Sand mit geringer bis mittlerer Nährstoffstufe, lehmiger Sand bis stark sandiger Lehm sowie vereinzelt Mittel- bis Feinsand mit geringer Nährstoffstufe
<u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>	land- und forstwirtschaftlich genutzter Raum mit größeren Grünlandbereichen, meist reich an gliedernden und belebenden Elementen, Gewässerlauf des Steinbaches im Norden
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich sind die Entwicklungsziele 1 (Erhalt) und 2 (Anreicherung) sowie überlagernd das Entwicklungsziel 5 (naturnahe Fließgewässer) dargestellt.
<p><i>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.21 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. Pflege und Neuanlage gliedernder Gehölzstrukturen2. Anlage von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen3. Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldbestände und Förderung von Waldmänteln und Säumen4. Förderung von Grünland5. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gewässer	
<u>Erläuterung:</u>	<p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft- zur Verbesserung der Gewässerqualität

Festsetzungsraum D.2.22	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Agrarraum um Lohe ca. 535 ha
<u>Naturraum:</u>	schluffiger Lehm, z. T. vom Grund- oder Stauwasser beeinflusst, mit mittlerer bis hoher Nährstoffstufe und vom Grundwasser beeinflusster schluffiger Lehm mit mittlerem Nährstoffgehalt
<u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>	intensiv ackerbaulich genutzter Raum, besonders im Bereich der Ortslage Lohe und den angrenzenden Flächen gliedernde Gehölzstrukturen und Obstwiesen
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich sind die Entwicklungsziele 1 (Erhalt) und 2 (Anreicherung) sowie überlagernd die Entwicklungsziele 3 (Freiraumschutz) und 5 (naturnahe Fließgewässer) dargestellt.
<p><i>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.22 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. Anlage von Gehölzstrukturen2. Ergänzung und Neuanlage von Obstwiesen3. Förderung der Grünlandbewirtschaftung4. Anlage von Säumen, Feldrainen, Ackerrandstreifen	
<u>Erläuterung:</u>	<p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft- zur Aufwertung des Landschaftsbildes

Festsetzungsraum D.2.23	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Agrarraum zwischen Benninghausen und Herringhausen ca.398 ha
<u>Naturraum:</u>	schluffiger Lehm, z. T. vom Grundwasser beeinflusst, mit mittlerer bis hoher Nährstoffstufe, feinsandig-lehmiger Schluff bis schluffig lehmiger Sand
<u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>	überwiegend ackerbaulich geprägter Raum, bis auf Gehölzstrukturen und kleine Grünlandflächen in Siedlungsnähe strukturarm, Gewässerlauf der Steinbecke entlang der östlichen Grenze
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) und überlagernd die Entwicklungsziele 3 (Freiraumschutz) und 5 (naturnahe Fließgewässer) dargestellt.
<p><i>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.23 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. Anlage von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen2. Neuanlage von gliedernden Gehölzstrukturen3. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Wasserlaufes4. Anlage von Kleingewässern	
<u>Erläuterung:</u>	<p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft- zur Aufwertung des Landschaftsbildes

Festsetzungsraum D.2.24	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Land- und forstwirtschaftliche Flächen im Bereich Herringhausen und Overhagen, ca. 309 ha
<u>Naturraum:</u>	schluffiger Lehm, z. T. vom Grundwasser beeinflusst, mit mittlerer bis hoher Nährstoffstufe, feinsandig-lehmiger Schluff bis schluffig lehmiger Sand mit geringem bis mittlerem Nährstoffhaushalt, entlang der Bachaue stark lehmiger bis schluffiger Sand
<u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>	ackerbau- und forstwirtschaftlich genutzter Raum, bis auf die Waldflächen kaum gliedernde und belebende Elemente
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich sind die Entwicklungsziele 1 (Erhalt) und 2 (Anreicherung) sowie überlagernd die Entwicklungsziele 3 (Freiraumschutz) und 5 (naturnahe Fließgewässer) dargestellt.
<i>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.24 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</i>	
<ol style="list-style-type: none">1. Erhöhung des Anteils bodenständiger Laubgehölze und Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung2. Neuanlage von gliedernden Gehölzstrukturen3. Anlage von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen	
<u>Erläuterung:</u>	Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei
	- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen
	- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft

Festsetzungsraum D.2.25	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Gewässerniederung der Steinbecke ca. 217 ha
<u>Naturraum:</u>	sandiger Lehm, vom Grundwasser beeinflusst, mit geringer bis mittlerer Nährstoffstufe, vom Grundwasser beeinflusster schwach lehmiger Sand mit geringem Nährstoffhaushalt, Mittel- bis Feinsand und humoser schwach lehmiger Sand bis Sand (Grauer, z.T. Brauner Plaggenesch über Gley-Podsol).
<u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>	Niederungsbereich der Steinbecke mit angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen in Form von Wiesen, Weiden und Ackerflächen, südlich von Hellinghausen grenzt eine Waldparzelle an
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) sowie überlagernd das Entwicklungsziel 5 (naturnahe Fließgewässer) dargestellt.
<p><i>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.25 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Wasserlaufes2. Erhöhung des Anteils bodenständiger Laubgehölze und Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung3. Förderung der extensiven Grünlandbewirtschaftung sowie Neuanlage hofnaher Obstwiesen4. Pflege und Ergänzung der vorhandenen Kopfbäume und sonstigen Gehölzstrukturen	
<u>Erläuterung:</u>	<p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft- zur Verbesserung der Gewässerqualität

Festsetzungsraum D.2.26	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Lippeaue im Bereich Lippstadt ca. 86 ha
<u>Naturraum:</u>	vorwiegend Mittel- bis Feinsand mit geringer Nährstoffstufe, von Grundwasserschwankungen beeinflusster stark lehmiger Sand bis sandiger Lehm, mit mittlerem bis hohem Nährstoffgehalt, vereinzelt von Grundwasserschwankungen beeinflusster lehmiger Sand bis Sand der geringen bis mittleren Nährstoffstufe
<u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>	Lippeaue südwestlich von Lippstadt, geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung, Teile des Stadtwaldes und Schrebergärten, Naherholungsbe- reich
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) sowie überlagernd das Entwicklungsziel 5 (naturnahe Fließgewässer) dargestellt.
<p><i>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.26 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. Neuanlage von Stillgewässern2. Anlage von Waldmänteln und Säumen1. Neuanlage von Landschaftselementen (Hecken, Gebüsch, Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen)	
<u>Erläuterung:</u>	<p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft

Festsetzungsraum D.2.27	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Agrarraum südwestlich Lippstadt und Gieselerniederung ca. 216 ha
<u>Naturraum:</u>	schluffiger Lehm, z. T. vom Grundwasser beeinflusst, mit mittlerer bis hoher Nährstoffstufe, schluffig lehmiger Sand mit geringem bis mittlerem Nährstoffhaushalt, stellenweise in den Auenbereichen von starken Grundwasserschwankungen bzw. zeitweiligen Überschwemmungen beeinflusster stark lehmiger Sand bis sandiger Lehm
<u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>	größtenteils ackerbaulich geprägter Raum, begrenzt durch die Gieseler im Südwesten und den Stadtrand im Nordosten
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich sind die Entwicklungsziele 1 (Erhalt) und 2 (Anreicherung) sowie überlagernd das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Fließgewässer) dargestellt.
<p><i>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.27 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Wasserläufe2. Anlage von Pufferzonen zur Bebauung3. Neuanlage von Landschaftselementen entlang der Wege und Schlaggrenzen	
<u>Erläuterung:</u>	<p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft- zur besseren Einbindung des Stadtrandes

Festsetzungsraum D.2.28	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Landschaftsraum nördlich von Lippstadt ca. 285 ha
<u>Naturraum:</u>	vom Grundwasser beeinflusster schwach lehmiger Sand (Gley und Naßgley, stellenweise Podsolgley), mit geringem Nährstoffhaushalt
<u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>	land- und forstwirtschaftlich genutzter Raum mit vielen Kleinstrukturen, Grünlandbereichen, Baumschulnutzung und Freizeitanlagen, durchzogen vom Boker- und Mentzelsfelder Kanal mit zahlreichen Gräben eines alten Rieselsystems
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich sind die Entwicklungsziele 1 (Erhalt) und 2 (Anreicherung) sowie überlagernd das Entwicklungsziel 5 (naturnahe Gewässer) dargestellt.
<i>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.28 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</i>	
<ol style="list-style-type: none">1. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Wasserläufe und Gräben2. Anlage von Kleingewässern3. Neuanlage von gliedernden Gehölzstrukturen	
<u>Erläuterung:</u>	Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei - zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen - zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft

Festsetzungsraum D.2.29	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Landschaftsraum zwischen Cappel und Bad Waldliesborn ca. 448 ha
<u>Naturraum:</u>	vorwiegend vom Grundwasser beeinflusster schwach lehmiger Sand mit geringem Nährstoffhaushalt, stellenweise Mittel- bis Feinsand mit geringer Nährstoffstufe, vereinzelt humoser schwach lehmiger Sand (Grauer, z. T. Brauner Plaggenesch) und sandiger bis schluffiger Lehm auf Niedermoortorf (Niedermoor, stellenweise Moorgley)
<u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>	größtenteils ackerbaulich geprägter Raum, mit zahlreichen kleinen und einem größeren Waldbereich, linearen Gehölzstrukturen, vielfach in Form von Eichenwällen, im Westen begrenzt durch die stark eingedeichte Glenne
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich sind die Entwicklungsziele 1 (Erhalt) und 2 (Anreicherung) sowie überlagernd das Entwicklungsziel 5 (naturnahe Fließgewässer) dargestellt.
<p><i>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.29 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. Renaturierung der Glenne und Wiederherstellung einer naturnahen Aue2. Pflege und Neuanlage der Eichenwälle entlang der Wege und Parzellengrenzen3. Erhöhung des Anteils bodenständiger Laubgehölze in den Waldbereichen	
<u>Erläuterung:</u>	<p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft- zum Erhalt historischer Landschaftselemente- zur Verbesserung der Gewässerqualität

Festsetzungsraum D.2.30	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Landschaftsraum nördlich Bad Waldliesborn ca. 301 ha
<u>Naturraum:</u>	vorwiegend von Grundwasser beeinflusster schwach lehmiger Sand (Gley und Naßgley, stellenweise Podsolgley) mit geringem Nährstoffhaushalt, stellenweise Mittel- bis Feinsand mit geringer Nährstoffstufe, z. T. von Grundwasser beeinflusst
<u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>	meist landwirtschaftlich geprägter Raum mit Acker- und Grünlandflächen sowie kleineren Waldbereichen und den Wasserläufen der Glenne und Kaltestrot im Norden
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich sind die Entwicklungsziele 1 (Erhalt) und 2 (Anreicherung) sowie überlagernd das Entwicklungsziel 5 (naturnahe Fließgewässer) dargestellt.
<i>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.30 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</i>	
<ol style="list-style-type: none">1. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Wasserläufe2. Neuanlage von Landschaftselementen (Hecken, Gebüsch, Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen) entlang der Wege und Schlaggrenzen3. Anlage von wechselfeuchten Mulden	
<u>Erläuterung:</u>	Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei - zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen - zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft - zur Verbesserung der Gewässerqualität

Anhänge:

§ 35 BauGB

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (Auszug)

Bauen im Außenbereich

- (1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es
1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
 2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient,
 3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient,
 4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll,
 5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient,
 6. der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebes nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebes nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,
 - b) die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,
 - c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und
 - d) die installierte elektrische Leistung der Anlage überschreitet nicht 0,5 MWoder
 7. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken oder der Entsorgung radioaktiver Abfälle dient.
- ...
- (4) Den nachfolgend bezeichneten sonstigen Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 kann nicht entgegengehalten werden, dass sie Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen, soweit sie im Übrigen außenbereichsverträglich im Sinne des Absatzes 3 sind:
1. die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 unter folgenden Voraussetzungen:

- a) das Vorhaben dient einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz,
 - b) die äußere Gestalt des Gebäudes bleibt im Wesentlichen gewahrt,
 - c) die Aufgabe der bisherigen Nutzung liegt nicht länger als sieben Jahre zurück,
 - d) das Gebäude ist vor mehr als sieben Jahren zulässigerweise errichtet worden,
 - e) das Gebäude steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes,
 - f) im Falle der Änderung zu Wohnzwecken entstehen neben den bisher nach Absatz 1 Nr. 1 zulässigen Wohnungen höchstens drei Wohnungen je Hofstelle und
 - g) es wird eine Verpflichtung übernommen, keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebene Nutzung vorzunehmen, es sei denn, die Neubebauung wird im Interesse der Entwicklung des Betriebes im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 erforderlich,
2. die Neuerrichtung eines gleichartigen Wohngebäudes an gleicher Stelle unter folgenden Voraussetzungen:
- a) das vorhandene Gebäude ist zulässigerweise errichtet worden,
 - b) das vorhandene Gebäude weist Missstände oder Mängel auf,
 - c) das vorhandene Gebäude wird seit längerer Zeit vom Eigentümer selbst genutzt und
 - d) Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass das neu errichtete Gebäude für den Eigenbedarf des bisherigen Eigentümers oder seiner Familie genutzt wird; hat der Eigentümer das vorhandene Gebäude im Wege der Erbfolge von einem Voreigentümer erworben, der es seit längerer Zeit selbst genutzt hat, reicht es aus, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das neu errichtete Gebäude für den Eigenbedarf des Eigentümers oder seiner Familie genutzt wird,
3. die alsbaldige Neuerrichtung eines zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle,
4. die Änderung oder Nutzungsänderung von erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäuden, auch wenn sie aufgegeben sind, wenn das Vorhaben einer zweckmäßigen Verwendung der Gebäude und der Erhaltung des Gestaltwerts dient,
5. die Erweiterung eines Wohngebäudes auf bis zu höchstens zwei Wohnungen unter folgenden Voraussetzungen:
- a) das Gebäude ist zulässigerweise errichtet worden,
 - b) die Erweiterung ist im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen und

- c) bei der Errichtung einer weiteren Wohnung rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass das Gebäude vom bisherigen Eigentümer oder seiner Familie selbst genutzt wird,
6. die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 sind geringfügige Erweiterungen des neuen Gebäudes gegenüber dem beseitigten oder zerstörten Gebäude sowie geringfügige Abweichungen vom bisherigen Standort des Gebäudes zulässig.

...

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) (Auszug)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504)

Zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 2005 (BGBl. I S. 1687)

...

7. Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse

7.1 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Pelztieren oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Rindern oder Schweinen mit

- a) 20.000 Hennenplätzen,
- b) 40.000 Junghennenplätzen,
- c) 40.000 Mastgeflügelplätzen,
- d) 20.000 Truthühnermastplätzen,
- e) 350 Rinderplätzen,
- f) 1.000 Kälberplätzen,
- g) 2.000 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht),
- h) 750 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht),
- i) 6.000 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) oder
- j) 1.000 Pelztierplätzen oder mehr; bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert; erreicht die Summe der Vom-Hundert-Anteile einen Wert von 100, ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen.

...